

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Bulgarien

(Dr. Herbert Küpper)

Inhalt

Inhalt.....	2
Abkürzungen.....	6
Einleitung.....	7
A. Historische Entwicklung.....	8
1. Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.....	8
2. Die Zwischenkriegszeit.....	10
3. Die Zeit der kommunistischen Diktatur.....	12
B. Gegenwärtige Lage.....	16
1. Minderheitenpolitik nach der Wende.....	16
2. Demographische Lage.....	18
3. Minderheitenbegriff.....	26
4. Verfassungsrechtliche Grundlagen.....	29
5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes.....	32
6. Einzelne Sachbereiche.....	33
a) Schul- und Bildungswesen.....	33
b) Sprachengebrauch.....	36
c) Namensrecht.....	40
d) Topographische Bezeichnungen.....	41
e) Kulturwahrung und -pflege.....	42
f) Politische Mitwirkung.....	45
g) Staatliche Förderung.....	50
h) Besonderheiten im Staatsorganisationsrecht.....	51
i) Schutz vor privater Diskriminierung und Gewalt.....	53

7. Völkerrechtliche Verträge	55
a) Multilaterale Verträge	56
b) Bilaterale Verträge	58
C. Dokumentation	61
1. Erklärung der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien über die nationale Frage vom 15. Januar 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 6 vom 19. Januar 1990	61
2. Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 56 vom 13. Juli 1991	62
3. Verordnung des Ministerrates Nr. 449 über die Schaffung des Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat und über die Annahme des Statuts über seine Tätigkeit vom 4. Dezember 1997, Dăržaven Vestnik Nr. 118 vom 10. Dezember 1997.....	65
4. Gesetz über die Volksbildung vom 11. Oktober 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 86 vom 18. Oktober 1991; Art. 15 Ziffer 1 novelliert durch Änderungsgesetz vom 18. September 2002, Dăržaven Vestnik Nr. 90 vom 24. September 2002	67
a) Gesetz über Schulabschluß, Mindestausbildung und Schulplanung vom 22. Juli 1999, Dăržaven Vestnik Nr. 67 vom 27. Juli 1999	68
5. Verordnung des Ministerrates Nr. 232 über den muttersprachlichen Unterricht in den Gemeindeschulen vom 29. November 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 102 vom 10. Dezember 1991	69
6. Verordnung des Ministerrates Nr. 183 über den muttersprachlichen Unterricht in den Gemeindeschulen in der Republik Bulgarien vom 5. September 1994, Dăržaven Vestnik Nr. 73 vom 9. September 1994	69
7. Verordnung des Ministerrates Nr. 42 über die Gründung des geistlichen islamischen Fachhochschulinstituts vom 29. September 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 81 vom 9. Oktober 1990.....	70
8. Gesetz über die Justiz vom 20. Juli 1994, Dăržaven Vestnik Nr. 59 vom 22. Juli 1994	70
9. Zivilprozeßordnung vom 6. Februar 1952, Izvestija na Prezidiuma na Narodnoto Săbranie Nr. 12 vom 8. Februar 1952.....	71

10. Strafprozeßordnung vom 1. November 1974, Dăržaven Vestnik Nr. 89 vom 15. November 1974.....	71
11. Gesetz über das Radio und das Fernsehen vom 23. November 1998, Dăržaven Vestnik Nr. 138 vom 24. November 1998.....	71
12. Gesetz über die Namen der bulgarischen Bürger vom 6. März, Dăržaven Vestnik Nr. 20 vom 6. März 1990, geändert durch Gesetz vom 15. November 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 94 vom 23. November 1990.....	73
a) Gesetz über die Zivilstandsregistrierung vom 23. Juli 1999, Dăržaven Vestnik Nr. 67 vom 27. Juli 1999.....	77
13. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung und die örtlichen Behörden vom 11. September 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 77 vom 17. September 1991.....	77
14. Gesetz über die politischen Parteien vom 3. April 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 29 vom 10. April 1990.....	77
a) Gesetz über die politischen Parteien vom 23. März 2001, Dăržaven Vestnik Nr. 30 vom 28. März 2001.....	78
15. Gesetz über die Wahl der Volksvertreter, der Gemeinderäte und der Bürgermeister vom 20. August 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 69 vom 22. August 1991.....	78
16. Entscheidung des Verfassungsgerichts 4/92 vom 21. April 1992 einschließlich des Sondervotums, Dăržaven Vestnik Nr. 35 vom 28. April 1992, Rešenija i Opređenija na Konstitucionnija Săd na Republika Bălgarija 1991-1992 (Entscheidungen und Beschlüsse des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien 1991-1992), Sofia 1993, S. 67 ff., 82 ff.	79
17. Entscheidung des Verfassungsgerichts 1/2000 vom 29. Februar 2000, Dăržaven Vestnik Nr. 18 vom 7. März 2000.....	115
18. Gesetz über die politische und zivile Rehabilitierung verfolgter Personen vom 17. Juni 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 50 vom 25. Juni 1991.....	124
19. Verordnung des Ministerrates Nr. 38 über das Verfahren zur Festsetzung einer einmaligen Entschädigung für die nach dem 1.1.1946 aus politischen Gründen verfolgten Personen vom 28. April 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 38 vom 11. Mai 1990 in der novellierten Fassung vom 18. Mai 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 43 vom 29. Mai 1990....	124
20. Verordnung des Ministerrates Nr. 170 über die Regelung sozialer Probleme in einigen Landesteilen vom 30. August 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 74 vom 10. September	

1991	125
21. Beschluß der Volksversammlung über die Schaffung einer provisorischen Enquêtekommission zur Untersuchung der Tätigkeit der Bulgarischen Kommunistischen Partei, der Staatsanwaltschaft und der Organe der gerichtlichen und der vollziehenden Gewalt in der Zeit des „Prozesses der Wiedergeburt“ vom 29. Februar 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 20 vom 10. März 1992	125
22. Strafgesetzbuch vom 15. März 1968, Dăržaven Vestnik Nr. 26 vom 26. März 1968, in der Fassung der Änderungsgesetze vom 1. April, Dăržaven Vestnik Nr. 28 vom 9. April 1982, und vom 1. Februar 1993, Dăržaven Vestnik Nr. 10 vom 5. Februar 1993	126
23. Friedensvertrag zwischen Bulgarien und den Alliierten Mächten vom 10. Februar 1947 (Pariser Friedensvertrag), Dăržaven Vestnik Nr. 201 vom 30. August 1947	126
24. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Moldau vom 7. September 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 2 vom 7. Januar 1994	127
25. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Ukraine vom 5. Oktober 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 25 vom 25. März 1994	127
26. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Polen vom 25. Februar 1993, Dăržaven Vestnik Nr. 84 vom 1. Oktober 1993	128
27. Geplante Zusatzklärung Bulgariens zur Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, Demokracija vom 29. September 1997, S. 10	128
28. Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts 2/98 vom 18. Februar 1998, Dăržaven Vestnik Nr. 22 vom 24. Februar 1998	128
D. Bibliographie	130

Abkürzungen

BIOst	Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien
BRF	Bewegung für Rechte und Freiheiten
BSP	Bulgarische Sozialistische Partei
DPS	Dviženie za prava i svobodi (bulgarischer Name der Bewegung für Rechte und Freiheiten)
DV	Däržaven Vestnik (bulgarisches Gesetzblatt)
EECR	East European Constitutional Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ILO	International Labour Organisation
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPWSKR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
JCLECE	Journal of Constitutional Law in Eastern and Central Europe
JOR	Jahrbuch für Ostrecht
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
KP	Kommunistische Partei
NBS	National Bewegung Simeon II
OE	Osteuropa
OEA	Osteuropa-Archiv
OER	Osteuropa-Recht
ÖOH	Österreichische Osthefte. Zeitschrift für Mittel-, Ost- und Südosteuropaforschung
ROW	Recht in Ost und West
SOE	Südosteuropa
StPO	Strafprozessordnung
UdK	Union der Demokratischen Kräfte
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WGO	WGO-Monatshefte für Osteuropäisches Recht
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZK	Zentralkomitee
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung

Bulgarien gehört hierzulande zu den unbekannteren Ländern Südosteuropas. Fachliteratur ist vergleichsweise rar, und auch die Medien berichten immer nur dann, wenn die Lage ganz besonders schlimm wird. Im Grunde genommen gilt dies auch für die Beschäftigung mit Bulgarien unter minderheitenrechtlichen Gesichtspunkten: Das Land wird, wenn überhaupt, als Negativbeispiel zitiert. Es ist richtig, daß einige der schlimmsten Exzesse gegen Minderheiten der letzten Jahrzehnte in Europa in Bulgarien, seitens der bulgarischen Regierung, stattgefunden haben. Es ist auch richtig, daß die bulgarische Rechtsordnung die Existenz von Minderheiten begrifflich erst seit kurzem und nur sehr zögerlich wahrnimmt und daß Bulgarien kein zufriedenstellendes Minderheitenrecht erlassen hat. Zudem tritt Bulgarien auf internationalem und europäischem Parkett eher als Bremser denn als Förderer der Fortentwicklung völkerrechtlicher Minderheitenschutznormen auf.

Nichtsdestoweniger muß der Vollständigkeit halber festgestellt werden, daß das zwischenmenschliche, tagtägliche Zusammenleben zwischen ethnischen Bulgaren und Angehörigen von Minoritäten in der Regel reibungsfrei, wenn natürlich auch nicht immer völlig ohne Probleme abläuft. Selbst die Türken, die sich als Gruppe stärkeren Vorbehalten der Gesellschaft gegenübersehen, sind als Individuen in der Regel integriert. Dieser wenig spektakuläre Aspekt wird häufig übersehen¹. So unbefriedigend die bulgarische Verfassungs- und Rechtsordnung für die Minderheiten an vielen Stellen ist, so gut ist die soziale und wirtschaftliche Verankerung der Angehörigen der Minoritäten in der bulgarischen Mehrheitsgesellschaft. Für die eher sozial als ethnisch definierte Minderheit der Roma gilt dies freilich kaum. Auch im religiösen Bereich herrscht in Bulgarien eine für die Region überdurchschnittliche Verträglichkeit, was sich unter anderem darin äußert, daß die Vorbehalte gegen den Katholizismus und gegen die Katholiken im Land deutlich schwächer sind als in den meisten anderen orthodoxen Ländern. Die Tatsache, daß sich Bulgarien als eines von nur vier Ländern im deutschen Machtbereich der „Endlösung“ verweigerte und die einheimischen Juden davor bewahrte, in die Vernichtungslager der Nationalsozialisten abtransportiert zu werden, zeigt vielleicht am augenfälligsten die in der Bevölkerung traditionell geübte Toleranz. Aktueller ist die Beobachtung, daß es extrem nationalistischen

¹ Diesem Thema ist ein großer Tagungsband der bulgarischen Stiftung Internationales Zentrum für Minderheitenstudien und Interkulturelle Beziehungen gewidmet: International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (Hrsg.): *Relations of Compatibility and Incompatibility Between Christians and Muslims in Bulgaria*, Sofia 1995, insbesondere ab S. 147 ff. S. auch *Dimitrov, Rumén*: Türken, Tabak, Politik – Zur Ökonomisierung ethnischer Konflikte in Bulgarien, in: *Hatschikjan, Magarditsch A./Weilemann, Peter R.* (Hrsg.): *Nationalismen im Umbruch*, Köln 1995, S. 75 ff.; *Ilchev, Ivan/Perry, Duncan M.*: Bulgarian Ethnic Groups: Politics and Perceptions, RFE/RL Report 12/1993, S. 35 ff. (S. 36 f.); *Knaus, Gerald*: Bulgarien, Beck'sche Reihe Länder, München 1997, S. 155 ff.; *Mitew, Petar-Emil*: Von der Nachbarschaft zur Mitbürgerschaft: die Bulgaren und die türkische Minderheit, BIOst Aktuelle Analysen Nr. 10/2000, Köln 2000; *Seewann, Gerhard*: Minderheiten und Nationalitätenpolitik, in: *Hatschikjan, Magarditsch/Troebst, Stefan* (Hrsg.): *Südosteuropa. Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kultur*, München 1999, S. 169 ff. (S. 177 f.).

Parteien nirgendwo im postkommunistischen Bulgarien gelungen ist, aus örtlichen Konflikten ethnischer Natur politisches Kapital zu schlagen und Wählerstimmen zu gewinnen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß die Wirtschaftslage in Bulgarien durch die rückwärtsgewandte Politik einiger postkommunistischer Regierungen in den 1990er Jahren starken Schaden genommen hat. Die Versorgungslage schwankte in den Jahren nach der Wende zwischen schlecht und prekär, die soziale Situation vieler Bulgaren hat sich seit 1989 drastisch verschlechtert. Angesichts des tagtäglichen Überlebenskampfes, dem der allergrößte Teil der Bevölkerung ausgesetzt ist und der den bulgarischen Alltag mehr als alles andere prägt, und der damit verbundenen sozialen Erschütterungen und Destabilisierungen gewinnt die relative Konfliktfreiheit des zwischenethnischen Zusammenlebens eine besondere Qualität.

Diese Rechtswirklichkeit muß man sich immer vor Augen halten, wenn im folgenden von den vielen Mängeln des bulgarischen Minderheitenrechts die Rede sein wird.

A. Historische Entwicklung

1. Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

Bulgarien errang erst 1878/1908 seine staatliche Unabhängigkeit nach fünf Jahrhunderten osmanisch-türkischer Herrschaft, die immer als eine Fremdherrschaft empfunden worden war. Von Anfang an war der junge Staat wegen seiner Grenzen unzufrieden, da sie nach seiner Auffassung nicht alle bulgarisch besiedelten Gebiete umfaßten. Zwar gelang es noch vor dem Ersten Weltkrieg, Rumelien und Thrazien zu gewinnen; dagegen standen Makedonien unter serbischer und die Süddobrudscha unter rumänischer Herrschaft. Die innenpolitisch äußerst bedeutende Grenzfrage führte zur Teilnahme Bulgariens an mehreren Balkankriegen und letztendlich auch am Ersten Weltkrieg auf der Seite der Mittelmächte².

Aus dem Trauma der fünfhundertjährigen Fremdherrschaft und den unerfüllt gebliebenen Träumen eines Großbulgariens in den Grenzen des nie verwirklichten Friedensvertrages von San Stefano entstand ein spezifisches Nationalgefühl, welches bis heute fortwirkt. Der bulgarische Staat wurde seit seiner Unabhängigkeit als Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts des bulgarischen Ethnikums betrachtet, in dem andere nationale oder ethnische Gruppen konsequenterweise bestenfalls geduldet werden konnten.

² *Itschew, Iwan*: Der Makedonische Knoten, *Bulgarian Quarterly*, Winter 1991, S. 73 ff. (S. 74 ff.); *Knaus* (s.o. Fn. 1), S. 68 ff.; *Riedel, Sabine*: Das Konzept des bulgarischen Nationalstaats in Vergangenheit und Gegenwart, SOE 1996/55 ff.

Die Verfassung von 1879, die sog. Tärnovo-Verfassung, die bis zur kommunistischen Machtergreifung im Jahre 1947 in Kraft blieb, ließ diese Unduldsamkeit jedoch nicht erkennen; sie war im Gegenteil recht liberal. Sie beschränkte sich nicht auf die Garantie der Rechtsgleichheit unabhängig vom ethnischen Hintergrund (Art. 57), sondern räumte den Minderheiten im religiösen und kirchlichen Bereich eine recht weitgehende Autonomie ein (Art. 42). Ethnische Unterschiede und darauf fußende kulturelle Rechte fanden keinen Niederschlag in der Verfassung. Dies entsprach durchaus dem Entwicklungsstand der Identitäten in der noch äußerst stark religiös geprägten bulgarischen Gesellschaft. Zudem waren die religiösen Institutionen die wichtigsten Träger des kulturellen und schulischen Lebens, so daß eine kirchliche Autonomie zahlreiche Elemente einer kulturellen Autonomie mitumfaßte. Im schulischen Bereich beschränkte sich die Verfassung auf die Einführung der Grundschulpflicht und die Garantie der Kostenfreiheit des Primärunterrichts (Art. 78) und beließ so den Religionsgemeinschaften alle Freiheit zur Gestaltung der Lehrinhalte und -mittel.

Nach der Unabhängigkeit von der Türkei war die öffentliche Stimmung in Bulgarien den im Land lebenden Türken gegenüber zunächst feindlich eingestellt. Dies änderte sich im Zuge des bulgarisch-serbischen Krieges 1885, als viele bulgarische Türken auf der Seite Bulgariens kämpften und die Türkei Ostrumelien kampflos Bulgarien überließ. Trotz dieser Verbesserung des interethnischen Klimas blieb die „türkische Frage“ – die eigentlich eine „muslimische Frage“ war, denn die Vorbehalte richteten sich gegen alle im Lande lebenden muslimischen Gemeinschaften – eines der zentralen innenpolitischen Probleme des jungen Bulgariens.

Beantwortet wurde diese Frage mit einem gewissen Assimilierungsdruck seitens des Staates³, der jedoch – im Einklang mit der liberalen Verfassung – Freiräume ließ. Die islamischen Religionsgemeinschaften genossen ebenso Körperschaftsstatus wie die christlichen Kirchen, die dreistufige geistliche Gerichtsbarkeit (20-25 erstinstanzliche Scharia-Gerichte, drei Scharia-Berufungsgerichte und ein Oberster Scharia-Rat unter dem Vorsitz des Großmuftis), die Zuständigkeiten vor allem im Familien- und Erbrecht besaß, bestand fort, und im „Wendjahr“ 1885 wurde das islamische Minderheitenschulwesen mit seinen etwa 1.300 Lehranstalten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, die den muslimischen Gemeinden als Trägern der Lehranstalten Schulautonomie einräumte. Die Kosten dieser Schulen trug zu etwa 10 % der bulgarische Staat; den Rest brachten die örtlichen Behörden und vor allem die

³ Parallel dazu versuchte man, die bulgarische Identität durch die kontinuierliche „Säuberung“ der bulgarischen Sprache von Wörtern türkischer Herkunft zu stabilisieren. Dazu *Schick, Ivanka P.*: Zur Rolle des Türkischen im Bulgarischen im Wandel der Zeiten, in: *Schaller, Helmut* (Hrsg.): Sprache und Politik: Die Balkansprachen in Vergangenheit und Gegenwart, München 1996, S. 233 ff. (S. 239 ff.); *Steinke, Klaus*: Sprache, in: *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 395 ff. (S. 406, 413).

islamischen Gemeinschaften auf⁴.

2. Die Zwischenkriegszeit

Die Zeit zwischen den Weltkriegen war für Bulgarien – darin den anderen Verliererstaaten nicht unähnlich – eine Zeit starker politischer Unruhe. Die Demokratie konnte sich nicht stabilisieren, und das autoritäre italienische Vorbild übte eine starke Anziehungskraft auf die zahlreichen Militärdiktaturen aus.

Der Friedensvertrag von Neuilly vom 27.11.1919 war eine große Enttäuschung für die bulgarische Öffentlichkeit, denn es war nicht nur nicht gelungen, alle bulgarisch besiedelten Gebiete zu Bestandteilen des bulgarischen Staates zu machen, sondern es gingen auch noch Gebiete an die Nachbarn Griechenland, Rumänien und Jugoslawien verloren. Zudem enthielt der Vertrag in Art. 49-57 umfangreiche Schutzrechte für die Minderheiten in Bulgarien. Dazu gehörten neben dem Gleichheitsgrundsatz und dem Diskriminierungsverbot (Art. 50 Abs. 1, 53 Abs. 1-2, 54) die Religionsfreiheit (Art. 50 Abs. 2), das Recht auf die bulgarische Staatsangehörigkeit (Art. 51-52), der freie Gebrauch der Muttersprache im privaten und öffentlichen Bereich (Art. 53 Abs. 3-4), die minderheitenspezifische Vereinigungsfreiheit (Art. 54) und das Recht auf muttersprachliche Schulen in den Siedlungsgebieten sprachlicher Minderheiten (Art. 55).

Ein großbulgarischer Revisionismus prägte die Zwischenkriegszeit, der auch Ausstrahlungen auf den Umgang mit den innerstaatlichen Minderheiten hatte. Ziel der Türkenpolitik war es, diese ungeliebte Minderheit möglichst komplett loszuwerden. Mit der Türkei wurden 1923 und 1925 Verträge zur Regelung der Probleme der gegenseitigen Minderheiten geschlossen, von denen insbesondere der letztgenannte die Umsiedlung einer großen Anzahl von bulgarischen Türken in die Türkei vorsah. Die Umsetzung verlief jedoch eher schleppend und wenig effektiv, und die Volkszählung von 1926 wies immer noch mehr als eine halbe Million Türken aus. Mit Griechenland wurde in Ausführung des Friedensvertrages von Neuilly 1919 und noch einmal 1924 ein Bevölkerungsaustausch vereinbart. Dadurch verringerte sich die Größe der gegenseitigen Minderheiten beträchtlich: 1926 wurden in Bulgarien nur noch etwas mehr als 10.000 Griechen gezählt.

Zunächst wurde das aus der Vorkriegszeit ererbte System beibehalten, und insbesondere die türkische Minderheit verfügte weiterhin über eine an die islamischen Gemeinden anknüpfende Selbstverwaltung mit einem ausgebauten religiösen Schulwesen, das 1919

⁴ *Busch-Zanter, Richard*: Bulgarien, Leipzig o.J., S. 38 f.; *Djinguiz, M.*: L'Islam en Bulgarie et dans la Roumélie Orientale, *Revue du Monde Musulman* 5/1908, S. 482 ff. (S. 499); *Georgiev, V./Trifonov, S.*: Pokrăstvaneto na bălgarite mochamedani 1912-1913 [Die Bekehrung der bulgarischen Muslime zum Christentum 1912-1913], Sofia 1995; International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 24 ff.; *Popovic, Alexandre*: L'islam balkanique, Wiesbaden 1986, S. 73 ff., 90 ff.

gesetzlich neu geordnet wurde. Für 1926 weist die Statistik 1329 türkisch-islamische Schulen mit 58.000 Schülern aus. Auch die Juden und Armenier besaßen eigene Schulen (37 jüdische und 13 armenische), ein reiches kulturelles Leben und beschränkte kirchliche Gerichtsbarkeiten; daneben existierten im Stichjahr 1926 noch 4 russische, 3 rumänische, 2 griechische und 2 deutsche Schulen⁵.

Nach dem Offiziersputsch vom 9.6.1923 verschärfte sich die Politik gegenüber den Minderheiten. Es wurden etliche türkische Schulen geschlossen und eine Reihe türkischer Zeitungen verboten. Türken unterlagen Beschränkungen im Zugang zu höherer Bildung, und die Presse- und Versammlungsfreiheit für Minderheiten, insbesondere für die türkische Volksgruppe, wurde eingeschränkt. Gegen die Pomaken, ethnische Bulgaren muslimischen Glaubens und islamischer Kultur⁶, wurde in den späten 1920er Jahren ein Bulgarisierungsprogramm gestartet, das sich vor allem in der Zwangsbulgarisierung der aus religiösen Gründen arabisch-türkischen Namen äußerte und zu mehreren größeren Fluchtwellen von Pomaken und Türken in die Türkei führte (1927, 1933, 1935).

Die nach dem Zusammenbruch der osmanischen Herrschaft 1922 beginnenden Bestrebungen *Kemal Atatürks*, aus der Türkei einen modernen laizistischen Staat zu formen, wurden von den Türken Bulgariens kaum wahrgenommen. Sie verblieben in ihrer religiös geprägten Alltagskultur, und auch die türkisch-islamischen Minderheitenschulen blieben theologisch ausgerichtet, weshalb sie den Absolventen in dem sich modernisierenden Bulgarien immer weniger Möglichkeiten boten und daher viele moslemische Schüler in die staatlichen Schulen abwanderten. Auch nach der Einführung der Lateinschrift in der Türkei bediente sich die in Bulgarien verlegte türkische Presse mehrheitlich weiterhin der arabischen Schrift.

Lediglich die nationalistischen Elemente des Kemalismus stießen bei den bulgarischen Türken auf eine gewisse Rezeption, auch wenn diese auf die extremen Gruppierungen beschränkt blieb. Ein türkischer Nationalismus begann sich in einem kleinen Teil der Minderheit in Bulgarien eine Anhängerschaft zu schaffen.

1934 wurde ein autoritär-korporatives System errichtet, und die letzten Reste des demokratischen Nachkriegssystems wurden beseitigt. Entsprechend der starken Betonung des ethnisch Nationalen verstärkte sich der Assimilationsdruck auf die Minderheiten. Dies führte zu Unruhen und zu einer zunehmenden Radikalisierung des nationalistischen Flügels der türkischen Minderheit. Gleichzeitig wurden die bisweilen bis zur Repression reichenden Bemühungen

⁵ *Busch-Zanter* (s.o. Fn. 4), S. 37 ff.; *Ortakovski, Vladimir*: The position of the minorities in the Balkans, *Balkan Forum* Vol. 5 No. 1 (18), March 1997, S. 109 ff. (S. 120 f.); *Seewann* in *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 171.

⁶ Näher zu den Pomaken (sowie den anderen Minderheiten in Bulgarien) unten Punkt B. 2.

verstärkt, die islamische Identität der Pomaken zurückzudrängen und dafür ihre bulgarische Identität zu stärken⁷. Die anderen Minderheiten hatten weniger unter dem Assimilierungsdruck zu leiden, da sie nicht so stark im Mittelpunkt der öffentlichen Wahrnehmung standen⁸.

Nach dem Kriegseintritt Bulgariens auf deutscher Seite im Jahr 1941 verschärfte sich der staatliche Druck auf die Minderheiten noch einmal. Als Dank für seine Entscheidung für Deutschland erhielt Bulgarien umfangreiche Gebiete seiner Nachbarn zugesprochen, von denen das – vor allem psychologisch – wichtigste Neubulgarien, d.h. das jugoslawische Makedonien, war. Auf Druck der Deutschen wurden der jüdischen Bevölkerung sich steigernde Diskriminierungen und Beschränkungen bis hin zum Ghettozwang auferlegt. Gegen den Abtransport der Juden und Roma in deutsche Konzentrations- und Vernichtungslager hat sich Bulgarien jedoch als einer der ganz wenigen Staaten im deutschen Machtbereich erfolgreich gewehrt, konnte diese Politik gegenüber Deutschland aber nur für die altbulgarischen Gebiete durchsetzen, nicht hingegen für die Neuerwerbungen wie Neubulgarien/Makedonien. Insgesamt zählten die jüdischen Gemeinden nach dem Krieg ebenso etwa 50.000 Mitglieder wie vor dem Krieg⁹. Gegen die Umsiedlung der Bulgariendeutschen ins Reich konnte Bulgarien dagegen keine Einwände erheben¹⁰.

3. Die Zeit der kommunistischen Diktatur

Am 28.10.1944 unterzeichneten bulgarische Unterhändler in Moskau die Waffenstillstandsvereinbarung mit der Sowjetunion, womit für Bulgarien der Krieg beendet war. Von Anfang an hatten die Kommunisten eine starke Stellung in der neuen Regierung, und die kommunistische Machtergreifung war 1947 abgeschlossen. In demselben Jahr unterzeichnete Bulgarien den Friedensvertrag von Paris, der in Art. 2 ein umfassendes Diskriminierungsverbot enthielt¹¹.

Die erste kommunistische Verfassung, die sog. *Dimitrov*-Verfassung vom 4.12.1947, brach mit der bulgarischen Tradition und erwähnte ausdrücklich in Art. 79 die „nationalen

⁷ Höpken, Wolfgang: Türken und Pomaken in Bulgarien, in: Brunner, Georg/Lemberg, Hans (Hrsg.): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Baden-Baden 1994, S. 223 ff. (S. 224).

⁸ International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 26 ff.

⁹ Ansbach, Tatjana: Bericht zur Lage der Minderheiten in Bulgarien, in: Ermacora, Felix/Tretter, Hannes/Pelzl, Alexander (Hrsg.): Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Wien 1993, S. 90 ff. (S. 93); Chivarov, Nikolaj: Die bulgarisch-orthodoxe Kirche und die Rettung der bulgarischen Juden, ÖOH 2000/35 ff.; Knaus (s.o. Fn. 1), S. 74; Oschlies, Wolf: Bulgarien – Land ohne Antisemitismus, Erlangen 1976, S. 37.

¹⁰ Bohmann, Alfred: Menschen und Grenzen, Bd. 2: Bevölkerung und Nationalitäten in Südosteuropa, Köln 1969, S. 349 ff.

¹¹ Pariser Friedensvertrag vom 10.2.1947, Džržaven Vestnik (bulgar. Gesetzblatt; in der Folge: DV) Nr. 201/1947, Dokumentation Nr. 22.

Minderheiten“¹². Ihnen wurde das Recht auf ihre Muttersprache und ihre nationale Kultur eingeräumt. In diesem Bruch liegt die Rezeption der kommunistisch-sowjetischen Nationalitätenpolitik, die zu übernehmen Bulgarien gezwungen war: *Stalin* gestattete seinen neuen Satelliten keine Abweichungen von den sowjetischen Vorgaben.

Demgegenüber brachte die Verfassung vom 16.5.1971¹² einen Rückschritt: Sie sprach nur noch von „Bürgern nichtbulgarischer Abstammung“ und räumte ihnen lediglich das Recht auf das Erlernen ihrer Muttersprache – neben dem obligatorischen Erlernen des Bulgarischen – ein. Die Abkehr von sowjetischen Positionen und die vorsichtige Rückkehr zu bulgarischen Verfassungstraditionen stand im Einklang mit der sowjetischen Politik nach *Stalin*, den osteuropäischen Volksrepubliken unter dem Etikett der „nationalen Besonderheiten“ mehr Handlungsspielraum zu lassen, sofern sie sich nur in groben Zügen an die aus Moskau vorgegebene Linie hielten.

In den Jahren 1945 bis 1948 galten für die makedonischen Bewohner des Pirin einige besondere Gesetze, die ihnen in beschränktem Umfang Minderheitenrechte einräumten¹³. Dies ist ein gewisser Widerspruch zu der traditionellen offiziellen Position, die Makedonen seien ein Teil der bulgarischen Nation. Diese Haltung ist im Zusammenhang mit den damals aktuellen Plänen zur Schaffung einer Balkanföderation durch die Vereinigung der südslawischen Staaten Jugoslawien und Bulgarien zu sehen. Nachdem *Stalin* 1948 den Abbruch der Verhandlungen befohlen und den Bruch des kommunistischen Lagers mit dem titoistischen Jugoslawien vollzogen hatte (Kominformkonflikt), wurden die Sonderrechte für die bulgarischen Makedonen nach und nach aufgehoben.

In diese Zeit fiel eine intensive Alphabetisierungskampagne¹⁴. Von ihr profitierten die Angehörigen der Minderheiten in überdurchschnittlichem Maße, weil der Anteil der Analphabeten in ihren Reihen besonders hoch lag. Gegenstand der Alphabetisierung war die jeweilige Muttersprache. Damit einher ging eine Politik der Verstaatlichung und Entkonfessionalisierung der Privatschulen. Davon waren nicht nur die zahlreichen Lehranstalten der orthodoxen Kirche betroffen, sondern auch das Netz von Schulen, das die

¹² Deutsche Übersetzung von *Luchterhand, Otto* in *Brunner, Georg/Meissner, Boris* (Hrsg.): Verfassungen der kommunistischen Staaten, Paderborn u.a. 1980, S. 49 ff. Dazu *Brunner, Georg*: Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten in Südosteuropa, SOE 1986/235 ff. (S. 246, 255).

¹³ *Ansbach* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 99 f.; *Hofmann, Rainer*: Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995, S. 70 f.; *Hošková, Mahulena*: Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Bulgarien, in: *Frowein, Jochen/Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan* (Hrsg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, 2. Bd., Berlin u.a. 1994, S. 1 ff. (S. 3 f.); *King, Robert R.*: Minorities under Communism, Cambridge/Mass. 1973, S. 187 ff.; *Knaus* (s.o. Fn. 1), S. 157 f.

¹⁴ *Höpken, Wolfgang*: Modernisierung und Nationalismus: Sozialgeschichtliche Aspekte der bulgarischen Minderheitenpolitik gegenüber den Türken, in: *Schönfeld, Roland* (Hrsg.): Nationalitätenprobleme in Südosteuropa, München 1987, S. 255 ff. (S. 262 f., 269 ff.); *Riedel, Sabine*: Bulgariens Kulturpolitik nach 1989, SOE 1996/509 ff. (S. 510); *Troebst, Stefan* in *Grothusen, Klaus-Detlev* (Hrsg.): Bulgarien. Südosteuropa-Handbuch Bd. 6, Göttingen 1990, S. 487.

finanzkräftigeren nichtorthodoxen Minderheiten (Muslime, Juden, Armenier) unterhalten hatten. Mit der Überführung in das staatliche Schulsystem verloren sie ihren konfessionell-ethnischen minoritären Charakter. Die zwei Schulen mit deutscher Unterrichtssprache für die wenigen im Lande verbliebenen Deutschen wurden noch einige Zeit mit Lehrkräften aus der DDR betrieben¹⁵.

Es folgte eine Periode der radikalen Stalinisierung und der Minderheitenfeindlichkeit¹⁶. Zu Beginn der 1950er Jahre wurden weit über Hunderttausend Türken aus Bulgarien vertrieben, und trotz des bulgarischen Verhaltens während des Zweiten Weltkriegs wanderten etwa 40.000 Juden nach Israel aus, was vor allem mit der Politik des Aufbaus des Sozialismus im Zusammenhang stehen dürfte. Die Entstalinisierung nach 1956 führte zwar zu einer gewissen Entspannung. Wirkliche Toleranz brachte der Staat den Minderheiten gegenüber jedoch nicht auf, zumal viele sich vorwiegend religiös definierten (Pomaken, Juden und in gewisser Weise auch die Türken, für die die islamische Religion ein wichtigerer Punkt der Selbstdefinition war und ist als etwa die türkische Sprache) oder sich, wie die Roma, nur schwer in das sozioökonomische Gefüge des sozialistischen Aufbaus eingliedern ließen. Schließlich stand die Propagierung einer „einheitlichen bulgarischen sozialistischen Nation“ der Akzeptanz ethnischer Andersartigkeit entgegen.

Insbesondere die Auswanderung von Türken dauerte an, obwohl der sozialistische Staat versuchte, die Zahl der Emigranten mit umfangreichen bürokratischen Hürden gering zu halten. In der großen Auswanderungswelle am Ende der sechziger Jahre verließen über 30.000 Türken das Land, eine weitere Auswanderungswelle 1977/78 brachte die Abwanderung weiterer 70.000 Menschen¹⁷.

Die Minderheitenpolitik, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann, konzentrierte sich wie in den meisten anderen sozialistischen Staaten auf die großen Gruppen sowie auf die unproblematischen „Vorzeigeminderheiten“ der Armenier und der Juden¹⁸. Sie kam in Bulgarien über die Schaffung einer minderheitenfreundlichen Fassade durch reine Alibiveranstaltungen nicht hinaus. So wurde beispielsweise immer darauf geachtet, daß türkische Abgeordnete im Parlament saßen, was angesichts der Bedeutungslosigkeit

¹⁵ Bohmann (s.o. Fn. 10), S. 352; Kertikow, Kiril: Die ethnonationale Frage in Bulgarien (1944-1991), *Bulgarian Quarterly*, Winter 1991, S. 85 ff. (S. 88).

¹⁶ International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 30 ff.; Kertikow (s.o. Fn. 15), S. 89 ff.; Knaus (s.o. Fn. 1), S. 157 ff.; Zhelyazkova, Antonia: The Bulgarian Ethnic Model, *EECR 10/4*, 2001, S. 62 ff. (S. 62 f.).

¹⁷ Popovic (s.o. Fn. 4), S. 100 ff.; Taaffe, Robert N. in Grothusen (s.o. Fn. 14), S. 443 ff.

¹⁸ Büchschütz, Ulrich: Malignstvenata politika v Bălgarija. Politika na BKP kăm evrei, romi, pomaci i turci 1944-1989 [Minderheitenpolitik in Bulgarien. Die Politik der BKP gegenüber den Juden, Roma, Pomaken und Türken 1944-1989], Sofia 2000.

sozialistischer Parlamente weder mit einem Nutzen für die Vertretenen noch mit einer Gefahr für das Gesamtsystem einherging. Die türkischen Schulen dagegen wurden ab 1958 aufgelöst, und Türkisch wurde nur noch als Wahlfach in geringem Umfang unterrichtet; die Zahl der türkischsprachigen Publikationen ging kontinuierlich zurück¹⁹. Im staatlichen Hörfunkprogramm wurden jedoch weiterhin täglich einige Stunden Programm in türkischer Sprache gesendet. Das unterschwellige Mißtrauen, das den Minderheiten gegenüber fortbestand, äußerte sich auch darin, daß Türken und Zigeuner bei der Ableistung ihres Wehrdienstes nicht in die bewaffneten Einheiten kamen, sondern zu den Bausoldaten eingeteilt wurden.

Insgesamt waren die sechziger und siebziger Jahre von einem bescheidenen Wohlstand und behutsamen Reformen geprägt. Staat und Gesellschaft erwarteten auch in dieser Phase von den Minderheiten freiwillige Assimilation und übten einen entsprechenden Druck aus. Insbesondere war eine berufliche Karriere nur unter Preisgabe der ethnischen Identität möglich²⁰.

Mitte der achtziger Jahre, zeitgleich mit einer Verschlechterung der Wirtschaftslage²¹, verhärtete sich die Minderheitenpolitik zusehends. Im Jahre 1983 begann die Regierung *Živkov* mit einem ausgearbeiteten Programm unter der Bezeichnung „Wiedergeburt“²². Ziel der Maßnahmen war die Zwangsbulgarisierung der Türken, zu deren Kristallisationspunkt sich die obligatorische bulgarische Form der Personennamen entwickelte. Daneben wurden zahlreiche Bestimmungen erlassen, die den Gebrauch des Türkischen bis in die Privatsphäre hinein einschränkten. Der Widerstand der türkischen Bevölkerungsgruppe, aber auch der Pomaken, die von der Unterdrückung der islamischen Alltagskultur ebenfalls betroffen waren, konnte von seiten der Regierung trotz blutiger Maßnahmen nicht gebrochen werden.

Nachdem am 29.5.1989 die Auswanderungsbeschränkungen aufgehoben worden waren,

¹⁹ *Brunner* (s.o. Fn. 12), SOE 1986/258; *Riedel* (s.o. Fn. 14), SOE 1996/511; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 476.

²⁰ *Kertikow* (s.o. Fn. 15), S. 91 ff.; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 479; *Troebst, Stefan*: Zum Verhältnis von Partei, Staat und türkischer Minderheit in Bulgarien 1956-1986, in: *Schönfeld* (s.o. Fn. 14), S. 231 ff. (S. 235 ff.); *Höpken*, ebd., S. 258 ff., 272 ff.

²¹ *Georgiev, Ivo*: Der Reformsozialismus als Voraussetzung für die Wahlerfolge der BSP, SOE 1996/475 ff. (S. 481 f.); *Karlsreiter, Ana*: Systemwechsel und Elitenkontinuität in Bulgarien, SOE 1998/546 ff.

²² Dieser Begriff (bulg: *Väzraždane*) wurde bereits von der bulgarischen Nationalbewegung im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Forderung nach nationaler Unabhängigkeit gebraucht: *Riedel* (s.o. Fn. 2), SOE 1996/59 f.

Zur Zwangsassimilierung s. *Boden, Martina*: Nationalitäten, Minderheiten und ethnische Konflikte in Europa, München 1993, S. 65; *Höpken* in *Brunner/Lemberg* (s.o. Fn. 7), S. 225; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 3; International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 34 ff.; *Koplin, Bernhard*: Nationale und ethnische Minderheiten im Verfassungsrecht der osteuropäischen Staaten, Berlin 1995, S. 171 f.; *McIntyre, Robert J.*: Bulgaria. Politics, Economics and Society, London 1988, S. 72 ff.; *Ortakovski* (s.o. Fn. 5), S. 130 f.; *Perry, Duncan M.*: Ethnic Turks Face Bulgarian Nationalism, RFE/RL Report 11/1991, S. 5 ff.; *Riedel, Sabine*: Sprache und Politik in Bulgarien nach 1989, SOE 1995/204 ff. (S. 209); *Troebst* in *Schönfeld* (s.o. Fn. 14), S. 231 ff.

verließen innerhalb weniger Wochen beinahe eine halbe Million Menschen, fast alle Angehörigen der türkischen und pomakischen Minderheit, das Land in Richtung Türkei²³. Ihr Grundeigentum – Häuser und Höfe – mußten sie vor der Auswanderung zwangsweise verkaufen. Die Massenauswanderung islamischer Bulgaren führte dazu, daß die in der Volkszählung vom 4.12.1992 festgestellte Gesamteinwohnerzahl von 8.472.724 um 5,3 % unter der Zahl der Volkszählung von 1985 liegt – ein Trend, der sich auch nach 1992 fortsetzte.

B. Gegenwärtige Lage

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Der Beginn der bulgarischen Wende läßt sich auf den November 1989 festlegen, als *Živkov* in einer Art Palastrevolution gestürzt wurde (10.11.), erste große Massendemonstrationen gegen das sozialistische Regime organisiert wurden (die erste fand am 18.11. statt) und die ersten Bürgerinitiativen parteiähnliche Strukturen entwickelten. Zu den ersten Reformmaßnahmen, die die Regierung in dieser Situation ergriff, war am 29.12.1989 die offizielle Erklärung des ZK der bulgarischen KP, das gegen die Türken des Landes gerichtete Bulgarisierungsprogramm werde aufgehoben. Dieser Programmpunkt rief allerdings heftige Reaktionen der Nationalisten hervor, die am 2.1.1990 für die Beibehaltung der Zwangsassimilierung demonstrierten²⁴. Die Volksversammlung bezog daraufhin in der Erklärung zur nationalen Frage vom 15.1.1990 eindeutig Stellung zugunsten der Minderheiten und einer friedlichen Lösung im Rahmen einer einheitlichen bulgarischen Staatsnation²⁵. Wie vordringlich dieser Aspekt des alten Regimes war, zeigt sich in der Tatsache, daß die förmliche Verurteilung der kommunistischen Herrschaft erst zehn Jahre später erfolgte²⁶. Während der formelle Bruch mit der Vergangenheit so lange warten mußte, wurde die nationale Frage sofort angegangen.

²³ Zur Außenmigration s. *Eriksson, Maja Kirilova*: Bulgaria – The Good Pupil of the Balkans?, in: *Fogelklou, Anders/Sterzel, Fredrik* (Hrsg.): Consolidating Legal Reform in Central and Eastern Europe – an Anthology, Uppsala 2003, S. 29 ff. (S. 53); *Meyerfeldt, Manuela*: Demographische Transformationsprozesse in Bulgarien, Europa Regional 1996/24 ff. (S. 28 f.); *Seewann* in *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 172 f.; *Todorova, Maria N.*: Improbable Maverick or Typical Conformist? Seven Thoughts on the New Bulgaria, in: *Banac, Ivo* (Hrsg.): Eastern Europe in Revolution, Ithaca 1992, S. 148 ff.; *Zang, Ted*: Destroying Ethnic Identity. The Expulsion of the Bulgarian Turks, ebd., S. 168 ff.; *Zhelyazkova* (s.o. Fn. 16), EECR 10/4, 2001, S. 63.

²⁴ *Höpken* in *Brunner/Lemberg* (s.o. Fn. 7), S. 229 f.; *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 173 ff.; *Riedel, Sabine*: Die türkische Minderheit im parlamentarischen System Bulgariens, SOE 1993/100 ff. (S. 102); *Schliewenz, Birgit* in: *Segert, Dieter/Stöss, Richard/Niedermayer, Oskar* (Hrsg.): Parteiensysteme in postkommunistischen Gesellschaften Osteuropas, S. 246 ff.; *Vankov, Borislav*: Die Absetzung Todor Živkovs, OE 1999/1033 ff.; *Zhelyazkova* (s.o. Fn. 16), EECR 10/4, 2001, S. 64.

²⁵ DV Nr. 6/1990, Dokumentation Nr. 1. Dazu *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 11 f.

²⁶ Gesetz über die Erklärung des kommunistischen Regimes in Bulgarien für verbrecherisch vom 27.4.2000, DV Nr. 37/2000, in deutscher Übersetzung abgedruckt in SOE 2000/626 ff.

Trotz des Widerstands von nationalistischer Seite wurde das Zwangsassimilierungsprogramm nicht nur gestoppt, sondern die Regierung versuchte auch, die Auswirkungen der Maßnahmen nach Möglichkeit rückgängig zu machen. Hierbei stand naturgemäß die Wiederherstellung der nichtbulgarischen Namensformen im Vordergrund, und bereits am 5.3.1990 wurde ein Gesetz über die Namen der bulgarischen Bürger erlassen. In der Folgezeit stellten über 600.000 Personen Anträge nach diesem Gesetz auf Wiederherstellung ihrer Namen²⁷. Dies machte die gesonderte Bereitstellung von Mitteln zur administrativen Bewältigung nötig²⁸. Eine wesentliche Erleichterung der Praxis brachte die Novellierung des Gesetzes vom 15.11.1990, die die Zuständigkeit von den Amtsgerichten auf die Landesbeamten verlagerte. Auf der Grundlage dieses Gesetzes konnte beispielsweise der Führer der türkischen Partei statt seines bulgarisierten Namens *Medi Doganov* wieder seinen eigentlichen Namen *Ahmed Doğan* führen, unter welchem er auch international bekannt geworden ist.

Darüber hinaus betrachtete das Rehabilitierungsgesetz vom 17.6.1991, das der Wiedergutmachung des zwischen dem 12.9.1944 und dem 10.11.1989 geschehenen kommunistischen Unrechts diene, die Unterdrückung im Zusammenhang mit erzwungenen Namensänderungen als einen entschädigungsfähigen Tatbestand an²⁹. Bei zu Tode Gekommenen steht den Hinterbliebenen eine einmalige Entschädigung zu³⁰.

Trotz der Entspannung kehrte nur ein Teil der kurz zuvor Ausgewanderten zurück. Es entstanden örtlich Konflikte zwischen den Rückkehrern und den bulgarischen Familien, die sich in den Besitztümern niedergelassen hatten. Schließlich erhielten die meisten der Rückwanderer ihr Eigentum, das sie auf staatlichen Druck hatten verkaufen müssen, auf der Grundlage einer Verordnung des Ministerrats zurückerstattet bzw. entschädigt. Diese Regelung wurde im August 1992 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt³¹, die das

²⁷ Gesetz über die Namen der bulgarischen Bürger, DV Nr. 20/1990, novelliert durch das Änderungsgesetz DV Nr. 94/1990, Dokumentation Nr. 12. Näher dazu *Aukerman, Miriam* in *Brücke, Dieter* (Hrsg.): Minderheiten im östlichen Europa, Baden-Baden 1995, S. 119 ff. (S. 123); *Eriksson* (s.o. Fn. 23), S. 53; *Hofmann* (s.o. Fn. 13), S. 72; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 14; *Jessel-Holst, Christa*: Die juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Bulgarien, in: *Brunner, Georg* (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Berlin 1995, S. 124 ff. (S. 130); *Konstantinov, Emil*: Die Rechte der Angehörigen ethnischer, religiöser und Minderheiten in Bulgarien, in: *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 104 ff. (S. 114 f.).

²⁸ Verordnung des Ministerrates Nr. 11 über die Sicherstellung von Mitteln für die Arbeit zur Änderung des Namens von bulgarischen Bürgern im Jahre 1991 vom 10.6.1991, DV Nr. 1991/48 vom 18.6.1991.

²⁹ Gesetz über die politische und zivile Rehabilitierung verfolgter Personen, DV Nr. 50/1991, Dokumentation Nr. 18. Näher dazu *Jessel-Holst* in *Brunner* (s.o. Fn. 27), S. 125 ff.

³⁰ Verordnung des Ministerrates Nr. 38 über das Verfahren zur Festsetzung einer einmaligen Entschädigung für die nach dem 1.1.1946 aus politischen Gründen verfolgten Personen, DV Nr. 38/1990, Dokumentation Nr. 19; für die umgekommenen Türken ist der nachträglich eingefügte Art. 3 a interessant: DV Nr. 43/1990. Dazu *Jessel-Holst* in *Brunner* (s.o. Fn. 27), S. 131.

³¹ Ministerratsverordnung Nr. 170 über die Regelung sozialer Probleme in einigen Landesteilen, DV Nr. 74/1991, Dokumentation Nr. 20; Gesetz über die Wiederherstellung des Grundeigentums bulgarischer Bürger türkischer Abstammung, die Maßnahmen zur Ausreise in die Türkei und andere Länder zwischen Mai und September 1989 ergriffen haben, vom 10.8.1992, DV Nr. 66/1992. Dazu *Jessel-Holst* in

Verfassungsgericht durch Urteil vom 14.12.1992 bestätigt³². Dieses Gesetz sah eine Rückgabe nur für diejenigen vor, die bis zum 1.3.1992 ihren Wohnsitz wieder in Bulgarien genommen hatten (§ 5). Die Rückkehr an die alten Arbeitsplätze wurde jedoch zum überwiegenden Teil verhindert, v.a. auf Betreiben der Bulgaren, die sie mittlerweile innehatten³³.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Wende war die Wiederzulassung des religiösen Lebens³⁴. Für die Minderheiten in Bulgarien mit ihrer stark religiös geprägten Identität bedeutete dies noch mehr als für die bulgarischsprachige bulgarisch-orthodoxe Mehrheit. Zahlreiche Moscheen, die im Zuge des Assimilierungsprogramms geschlossen worden waren, wurden wieder eröffnet, und der Ministerrat ordnete die Einrichtung eines geistlichen islamischen Fachhochschulinstituts in Sofia an³⁵. Kennzeichnend für dieses Institut ist die bulgarische Unterrichtssprache; Arabisch und andere Sprachen (z.B. das nicht ausdrücklich genannte Türkisch) sind lediglich Lehrfächer. Der katholischen Kirche wurde das in den 1950er Jahren konfiszierte Kirchenvermögen ab 1992 rückerstattet³⁶.

Bei der Zulassung der ersten politischen Partei der türkischen Minderheit, der „Bewegung für Rechte und Freiheiten“, gab es erhebliche Schwierigkeiten, die erst durch ein Urteil des Verfassungsgerichts ausgeräumt werden konnten, das seinerseits die großen Probleme widerspiegelt, die Bulgarien mit der Selbstorganisation seiner größten Minderheit hat [s.u. Punkt f)].

2. Demographische Lage

Bulgariens Gesamtbevölkerung beläuft sich auf etwa 8 Millionen Einwohner. Nicht wenige davon gehören ethnischen Minderheiten an, wenn auch ganz genaue Zahlen nicht genannt werden können. Die offizielle bulgarische Statistik wies lange Zeit die

Brunner (s.o. Fn. 27), S. 130 f.

³² Verfassungsgerichtsurteil Nr. 24/1992, DV Nr. 102/1992. Dazu *Stalev, Stoyan*: Die Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Bulgarien, in: *Brunner*: Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts (s.o. Fn. 27), S. 117 ff. (S. 123).

³³ *Höpken* in *Brunner/Lemberg* (s.o. Fn. 7), S. 230 f.

³⁴ *Bremer, Thomas* in *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 151 ff.; *Boeckh, Kathrin*: Zum Judentum in Südosteuropa, in: *Döpmann, Hans-Dieter* (Hrsg.): Religion und Gesellschaft in Südosteuropa, München 1997, S. 87 ff. (S. 103); *Jessel-Holst* in *Brunner* (s.o. Fn. 27), S. 134; *Stoyanowitsch, Peter*: Die bulgarische orthodoxe Kirche im politischen Wandel (1989-1995), SOE 1996/489 ff. (S. 490 f.).

³⁵ Verordnung Nr. 42 des Ministerrates über die Gründung eines geistlichen islamischen Fachhochschulinstituts vom 29.9.1990, DV Nr. 81/1990, Dokumentation Nr. 7.

³⁶ Gesetz über die Wiederherstellung des Eigentums an den der Katholischen Kirche gehörten, durch Dekret des Präsidenten der Volksversammlung Nr. 88 vom 12.3.1953 (unveröffentlicht) in der VR Bulgarien konfiszierten unbeweglichen und beweglichen Güter vom 21.12.1992, DV Nr. 104/1992.

Nationalitätenzugehörigkeit nicht mehr aus, und die letzte veröffentlichte Volkszählung fand 1965 statt. Die Angaben bezüglich der ethnischen Zusammensetzung, die die Volkszählung 1975 ergeben hatte, wurden nicht mehr veröffentlicht, und die Nationalitätenstatistik brach 1974 ab. Konsequenterweise wurden in der Volkszählung von 1985 keine Informationen zu der ethnischen Zugehörigkeit mehr erhoben³⁷.

Nichtsdestoweniger existierten Schätzungen aufgrund von Fortschreibungen. Nach der Wende entstand jedoch das Bedürfnis, die genauen Zahlen zu kennen. Daher wurde die turnusmäßig erst für 1995 geplante Volkszählung auf den Dezember 1992 vorgezogen. Sie war insbesondere im Hinblick auf die Erhebung minderheitenrelevanter Angaben bereits im Vorfeld sehr umstritten; man einigte sich schließlich auf die drei Kategorien Nationalität, Muttersprache und Religion. Unregelmäßigkeiten während der Zählung sowie heftige Streitigkeiten bis ins Parlament hinein stellten die Ergebnisse teilweise in Frage. Für einige Gemeinden wurde das Ergebnis offiziell aufgehoben. Mit der Veröffentlichung der ethnisch relevanten Zählergebnisse ließ sich die bulgarische Regierung sehr viel Zeit: Nachdem zunächst Hochrechnungen an die Öffentlichkeit gebracht worden waren, dauerte die Drucklegung des offiziellen Bandes bis 1995³⁸.

Tabelle 1: Nationalitäten und Muttersprache nach der Volkszählung 1992³⁹

Nationalität	%	Anzahl	Davon:			
			Muttersprache Bulgarisch	Muttersprache Türkisch	Muttersprache Romanes	andere Muttersprache
Bulgaren	85,6 7	7.271.185	7.232.674	12.605	15.197	10.709
Türken	9,43	800.052		798.813	1.239	
Roma	3,69	313.396	19.794		292.664	938
Russen	0,20	17.139				
Armenier	0,16	13.677	2.989	41	113	10.625
Walachen	0,06	5.159				
Karakačanen	0,06	5.144				

³⁷ Ausführlich zu der demographischen Entwicklung Bulgariens von der Unabhängigkeit an *Bohmann* (s.o. Fn. 10), S. 335 ff.

³⁸ Ausführlich zu diesem Problemkreis *Brunner, Georg*: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, 2. Aufl. Gütersloh 1996, S. 176 f.; *Gjuselev, Bojan*: Die Minderheiten in Bulgarien unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung vom Dezember 1992, SOE 1994/361 ff. Die offizielle Veröffentlichung der Ergebnisse ist: Nationales Statistisches Institut (Hrsg.): Osnovi rezultati ot prebrojavaneto na naselenieto i žilištnija fond kăm 4.12.1992 g. [Hauptergebnisse der Zählung der Bevölkerung und des Wohnungsbestandes vom 4.12.1992], Bd. 1: Demografski charakteristiki [Demographische Charakteristika], Sofia 1995.

³⁹ Quelle: Nationales Statistisches Institut, zitiert nach *Gjuselev* (s.o. Fn. 38). Eine kritische Auswertung der statistischen Angaben findet sich bei *Sterbling, Anton*: Ethnische Strukturen und ethnische Parteien in Südosteuropa, SOE 1996/549 ff. (S. 552 f.).

Griechen	0,06	4.930				
Tataren	0,05	4.515				4.515
Juden	0,04	3.461	2.387	35	102	937
Albaner	0,04	3.197				
Rumänen	0,03	2.491				
Ukrainer	0,02	1.864				
Gagausen	0,02	1.478				
Deutsche	0,01	879				
Übrige ⁴⁰	0,36	30.269				
Unbekannt	0,10	8.481				
Insgesamt	100	8.487.317	7.275.717	813.639	310.425	79.055

Tabelle 2: Nationalitäten nach den alten Volkszählungen⁴¹

Nationalität	1946		1956		1965	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Bulgaren	6.073.124	86,4 0	6.506.541	85,46	7.231.243	87,89
Türken	675.500	9,61	656.025	8,62	780.928	9,49
Makedonier	--	--	187.789	2,47	9.632	0,12
Roma	} 280.725	} 3,9 9	197.865	2,60	148.874	1,81
Armenier			21.954	0,29	20.282	0,25
Russen			10.551	0,14	10.815	0,13
Griechen			7.437	0,10	8.241	0,10
Juden			6.027	0,08	5.108	0,06
Tataren			5.993	0,08	6.430	0,08
Rumänen			3.749	0,05	763	0,01
Deutsche			747	0,01	795	0,01
Serben			484	0,01	577	0,01
Tschechen			1.199	0,02	1.012	0,01

⁴⁰ Die Rubrik „Übrige“ umfasst auch Ausländer, die seit mindestens sechs Monaten in Bulgarien ansässig sind.

Die Muttersprachen der Gruppen, deren sprachliche Situation nicht ausdrücklich aufgeführt ist, sieht wie folgt aus: Von insgesamt 72.550 sprechen 17.964 Bulgarisch, 2.145 Türkisch, 1.110 eine Zigeunersprache und 50.951 eine andere Sprache als Muttersprache.

⁴¹ Quelle: Troebst in Grothusen (s.o. Fn. 14), S. 475.

Sonstige Slawen			1.100	0,01	974	0,01
Albaner			1.105	0,01	503	0,01
Ungarn			671	0,01	583	0,01
Karakačanen			2.085	0,03	} 1.106	} 0,01
Aromunen			487	0,01		
Sonstige Nichtslawen			1.900	0,02		
Insgesamt	7.029.349	100	7.613.709	100	8.227.866	100

Tabelle 3: Religionszugehörigkeit nach der Volkszählung 1992⁴²

Konfession	Anzahl	%
Bulgarisch-Orthodoxe Christen	7.274.592	85,71
Katholische Christen	53.074	0,62
Protestantische Christen	21.878	0,26
Armenisch-Gregorianische Christen	9.672	0,11
Sunnitische Moslems	1.026.758	12,10
Schiitische Moslems	83.537	0,98
Juden	2.580	0,03
Übrige	6.745	0,08
Unbekannt	8.418	0,10
Insgesamt	8.487.317	100,00

Schneller erfolgte die Offenlegung der Ergebnisse der Volkszählung vom 1.3.2001. In der beschleunigten Veröffentlichung spiegelt sich zum einen eine größere Entspannung in der ethnischen Frage wider, zum anderen aber auch der Druck der Europäischen Union, die insbesondere im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Kapitel Statistik auf eine rasche Publikation der Ergebnisse und der angewandten Methoden drängte. Nach der Volkszählung von 2001 lebten in Bulgarien 7.977.646 Menschen⁴³. Hiervon liegen für 7.928.901 Personen Angaben zur Ethnizität und Religionszugehörigkeit und für 7.973.673 Personen Angaben zur Muttersprache vor. Diese unterschiedlichen Zahlen bilden für die unterschiedlichen Kriterien jeweils die 100 %-Marke. Ethnizität und Muttersprache wurden in der Veröffentlichung der Resultate nicht aufeinander bezogen, so daß ihre Zahlen auch hier unabhängig voneinander aufgeführt werden. Nach den Resultaten der Volkszählung 2001 stellt sich die ethnische Zusammensetzung der bulgarischen Bevölkerung wie folgt dar:

⁴² Quelle: Nationales Statistisches Institut, zitiert nach *Gjuselev* (s.o. Fn. 38).

⁴³ Zum Bevölkerungsrückgang s. *Hristov, Emil/Beleva, Iskra*: The Declining Birth Rates in Bulgaria – Demographics and Socio-Economic Effects, *Der Donauraum* 4/2001, S. 21 ff.

Tabelle 4: Nationalitäten und Muttersprache nach der Volkszählung 2001⁴⁴

Nationalität	ethnische Zugehörigkeit absolut	in %	Muttersprache absolut	in %
bulgarisch	6.655.210	83,9	6.758.508	84,8
türkisch	746.664	9,4	770.543	9,7
Roma/Zigeuner	370.908	4,7	322.641	4,0
russisch	15.595	0,2	} andere insgesamt 73.243	0,9
armenisch	10.832	0,1		
walachisch	10.566	0,1		
makedonisch	5.071	0,06		
griechisch	3.408	0,04		
ukrainisch	2.489	0,03		
jüdisch (hebräisch)	1.363	0,01		
rumänisch	1.088	0,01		
übrige	18.792	0,2		
keine Zuordnung	62.108	0,8		
unbekannt	24.807	0,3	--	--
insgesamt	7.928.901	100	7.973.673	100

Tabelle 5: Religionszugehörigkeit nach der Volkszählung 2001

Konfession	Anzahl	%
Orthodox	6.552.751	82,6
Mohammedanisch (nicht weiter aufgeschlüsselt)	966.978	12,2
Katholisch	43.811	0,6
Protestantisch	42.308	0,5
Jüdisch	653	0,0
Armenisch-gregorianisch	6.500	0,1
übrige und unbekannt	7.784	0,1
keine Zuordnung	308.116	3,9
insgesamt	7.928.901	100

Im einzelnen:

Die größte Minderheit ist die der *Türken*; sie umfaßt zwischen 700.000 und 800.000 Menschen. Die Tendenz ist – in Übereinstimmung mit der Gesamtbevölkerungszahl – sinkend,

⁴⁴ Quelle: Nationales Statistisches Institut, <http://www.nsi.bg/Census/Census-i.htm>.

wie die Volkszählung von 2001 zeigt. Die türkische Minderheit siedelt relativ kompakt im Südosten und im Nordosten. Seit 1945 hat es eine kontinuierliche Auswanderung von Türken gegeben, so daß die im Vergleich recht hohe Geburtenrate durch Wanderungsverluste relativiert wird. Der jüngste Aderlaß fand 1989 nach der Öffnung der Grenzen statt. Anders als die früher Ausgewanderten, die sich mittlerweile in ihren neuen Heimatländern, v.a. der Türkei, etabliert haben, ist ein beträchtlicher Teil der 1989/98 Emigrierten nach der Konsolidierung des Systemwechsels in Bulgarien dorthin zurückgekehrt. Dies hat mancherorts zu ethnischen Spannungen geführt, weil sich in den Wohnungen und Höfen der Auswanderer mittlerweile bulgarische Familien niedergelassen hatten, die ihren neuerworbenen Besitz nicht aufgeben wollten.

Obwohl Bulgaren und Türken seit der Unabhängigkeit Bulgariens die meiste Zeit ohne größere Probleme miteinander gelebt haben, ist die türkische Minorität nicht nur die größte, sondern auch die im öffentlichen Bewußtsein problematischste, erinnert sie doch an die fünfhundertjährige Türkenherrschaft, die nach wie vor als nationales Trauma empfunden wird und auch heute noch nicht immer zu recht als Begründung für die Rückständigkeit des Landes herhalten muß. Zudem wird den Türken nicht selten unterstellt, ihre Loyalität gelte mehr dem türkischen als dem bulgarischen Staat und ihr Ziel stelle der Anschluß ihrer Siedlungsgebiete an die Türkei dar. Die tendenziell negative Einstellung der bulgarischen Mehrheit gegenüber der türkischen Minderheit zeigt sich auch darin, daß seit der Wende türkische Sprachelemente im Bulgarischen bevorzugt zur Bildung negativ besetzter Begriffe und Komposita benutzt werden⁴⁵.

Die zweitgrößte Gruppe, die *Zigeuner* (es handelt sich fast ausschließlich um Roma), ist nach Expertenmeinung etwa 550.000 bis 600.000 Personen stark, obwohl sich in den Volkszählung nur sehr viel weniger Menschen zu ihr bekannten. Sie lebt über das ganze Land verstreut, obgleich man regionale Schwerpunkte im Balkangebirge und im Nordosten ausmachen kann. Ein Teil der Roma sind Christen, ein anderer Teil Moslems. Daher betrachten sich nicht wenige Angehörige dieser sehr fragmentierten Gruppe als Türken, wieder andere als Bulgaren. Die soziale Lage der Roma einerseits und die Vorurteile der Mehrheitsgesellschaft andererseits ähneln sehr der Situation anderer Zigeunerbevölkerungen in Europa. Sie sind einer für Bulgarien ungewöhnlich starken Diskriminierung im Alltagsleben ausgesetzt. Festzuhalten ist, daß die Roma ganz besonders stark von der Wirtschaftskrise betroffen sind, daß ihre Verelendung überdurchschnittlich hoch ist und sie nach wie vor am

⁴⁵ Zu den Türken s. *Ansbach* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 95 ff.; *Druwe, Ulrich*: Osteuropa im Wandel. Szenarien einer ungewissen Zukunft, Weinheim 1992, S. 70 ff.; *Gjuselev* (s.o. Fn. 38), SOE 1994/365 ff.; *Ilchev/Perry* (s.o. Fn. 1), S. 35 ff.; International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 5 ff.; *Liakova, Marina/Aydin, Hayrettin*: Die türkische Community in Bulgarien, Essen 2000; *Schick* in *Schaller* (s.o. Fn. 3), S. 241 ff.; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 478 ff.

Rande der Gesellschaft stehen. Aus Protest gegen diese sozialen Mißstände versuchte sich am 2.6.1998 ein 37-jähriger Roma, *Aleksandăr Pavlov*, vor dem Rathaus der Donaustadt Lom öffentlich zu verbrennen⁴⁶. Auch die Europäische Kommission hat in einigen ihrer jährlichen Fortschrittsberichte die schlechte Lage der bulgarischen Roma angemahnt.

Eine bulgarische Besonderheit sind die *Pomaken*, die hauptsächlich im Rhodopen-Gebirge in vergleichsweise kompakten Siedlungsgebieten leben. Diese rund 250.000 bis 300.000 Menschen umfassende Gruppe besteht aus ethnischen Bulgaren, die der islamischen Religion angehören, aber anders als die Türken Bulgarisch als Muttersprache sprechen. In der Vergangenheit war die religiöse Zugehörigkeit wichtiger als die ethnische, zumal auch das spätosmanische *millet*-System, ein religiös geprägtes Personalstatut mit umfassender Geltung für alle rechtlichen, staatlich-administrativen und sozialen Zwecke, an die konfessionellen Gemeinschaften anknüpfte. Da diese Denkweise auch heute noch fortwirkt, fühlen sich die Pomaken in vielen Punkten der türkischen Minderheit enger verbunden als der bulgarischen Mehrheit. Diese betrachtet die Pomaken ihrerseits als einen Fremdkörper, der sich nicht bloß durch eine andere Religion unterscheidet, sondern auch durch andere Loyalitäten. Die pomakische Identität liegt im Schnittpunkt religiöser und national-ethnischer Faktoren und ist dementsprechend schwer zu fassen, und die Pomaken bezeichnen sich teils als Bulgaren, teils als Türken. Die letzten Volkszählungen haben keine Nationalitätenrubrik „Pomakisch“ bereitgehalten, so daß diese Gruppe in der Nationalitätenstatistik entweder als Bulgaren oder als Türken, in der Religionsstatistik als (meist sunnitische) Moslems auftauchen. Die offizielle Politik versucht seit langem, eine von der türkischen getrennte pomakische Identität zu etablieren, und beklagt immer wieder die angebliche Türkisierung ihrer Konationalen islamischer Religion⁴⁷. Der Streit um den ethnischen Charakter der pomakischen Bevölkerungsgruppe hat neuen Auftrieb erhalten, seitdem in Griechenland im Rahmen der Anhebung der Minderheitenrechte auf europäischen Standard diskutiert wird, ob die dort ebenfalls Pomaken genannten südslawischen Moslems Nordgriechenlands als eigenes

⁴⁶ Zu den Zigeunern s. *Ansbach* in *Ermacor/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 102 f.; *Barany, Zoltan*: Minderheiten, Ethnopolitik und die osteuropäischen Roma, *Ethnos-Nation*, 2/1994, S. 5 ff.; *Gjuselev* (s.o. Fn. 38), SOE 1994/367 f.; *Ilchev/Perry* (s.o. Fn. 1), S. 38 ff.; International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 52 ff.; *Klopčič, Vera*: The Legal Status of the Roma in Eastern and Central Europe, *Der Donauraum 1-2/2001*, S. 71 ff.; *Marushiakova, Elena/Popov, Vesselin*: Gypsies (Roma) in Bulgaria, Frankfurt/M. 1997; Open Society Institute: Minority Protection in Bulgaria, in: Open Society Institute (Hrsg.): *Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection*, Budapest 2001, S. 77 ff.; *Reemtsma, Katrin*: Zur Lage der Roma in Südosteuropa nach der „großen Wende“, in: *Hatschikjan/Weilemann* (s.o. Fn. 1), S. 153 ff. (S. 156 ff.); *Tomova, Ilona*: The Gypsies in the transition period, Sofia 1995; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 481 f.; *Troxel, Luan*: Bulgaria's Gypsies: Numerically Strong, Politically Weak, RFE/RL Report 10/1992, S. 58 ff.

Die bulgarische Berichterstattung über die versuchte Selbstverbrennung von *Aleksandăr Pavlov* ist dokumentiert in SOE 1998/276.

⁴⁷ Zu den Pomaken s. *Gjuselev* (s.o. Fn. 38), SOE 1994/362 ff.; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 4; *Ilchev/Perry* (s.o. Fn. 1), S.40; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 486 f.; *Pan* in *Pan, Christoph/Pfeil, Beate Sibylle*: Minderheitenrechte in Europa, Wien 2002, S. 64, 67.

pomakisches Ethnikum anerkannt werden sollen⁴⁸.

Schließlich sind noch die *Makedonier* zu nennen, die vor allem die westlichen Grenzgebiete im Pirin-Gebirge bewohnen. Ihre Zahl wird auf 6.500 geschätzt. Nach der bis Anfang 1999 gültigen offiziellen bulgarischen Lesart gab es keine makedonische Nation, sondern es handelte sich bei den Makedonen um Bulgaren mit gewissen landsmannschaftlichen Besonderheiten. Diese Haltung verbot es, den Makedonen in Bulgarien einen Minderheiten- oder sonstwie gearteten Sonderstatus zuzubilligen, und führte ebenfalls dazu, daß bei der Volkszählung keine eigene makedonische Nationalität zur Auswahl stand⁴⁹. Sie prägte auch in gewisser Weise die Politik Bulgariens gegenüber der Republik Makedonien. Ungeachtet der Anerkennung, die bereits am 15.2.1992 als erste völkerrechtliche Anerkennung Makedoniens überhaupt ausgesprochen wurde, bestritt Bulgarien die Existenz eines eigenständigen, vom bulgarischen unterscheidbaren makedonischen Ethnikums, und die bulgarische Seite verweigerte 1994 die Unterzeichnung des fertig ausgehandelten bilateralen Kulturabkommens, weil es in Makedonien in makedonischer Sprache veröffentlicht werden sollte. Dieses Schicksal teilten zahlreiche Verträge, die zwischen den beiden Staaten verhandelt wurden⁵⁰. Neue Impulse erhielt die bulgarische Makedonienpolitik durch die 1997 ins Amt gekommene Regierung, die zunächst ungeachtet der grundsätzlichen Leugnung einer eigenständigen makedonischen Nation betonte, Bulgarien erhebe aus einer gemeinsamen Vergangenheit heraus keine Ansprüche auf Makedoniens Zukunft. Anfang 1999 nahm Bulgarien Abstand von seiner traditionellen Haltung und erkannte die Makedonier indirekt als eigenes Ethnikum an, indem es sich nicht mehr gegen die Aufnahme einer bulgarisch-makedonischen Zweisprachenklausel im Sprachenregime der bilateralen völkerrechtlichen Verträge sperrte. Dieser Schritt verbesserte das Klima zwischen beiden Staaten weiter. Das bulgarische Verfassungsgericht betonte hingegen Anfang 2000, es gebe

⁴⁸ *Riedel, Sabine*: Bulgariens Verhältnis zu Griechenland im Wechselspiel zwischen Innen-, Außen- und Sicherheitspolitik, SOE 1997/170 ff. (S. 178 f.); *Trubeta, Sevasti*: Die Minderheitenpolitik Athens am Beispiel der Pomaken und deren sozialer Integration, SOE 1998/632 ff.; *Voss, Christian*: Das slavophone Griechenland – Bemerkungen zum Ende eines Tabus, SOM 2000/351 ff.

⁴⁹ Zu den Makedonen s. *Ansbach* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 98 ff.; *Bohmann* (s.o. Fn. 10), S. 345; *Duridanov, Ivan*: Die Mazedonische Frage – linguistische Tatsachen und politische Bedingtheit, in: *Schaller* (s.o. Fn. 3), S. 187 ff.; *Gjuselev* (s.o. Fn. 38), SOE 1994/368 f.; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 3 f.; *Kronsteiner, Otto*: Wem hat die makedonische Literatursprache genützt? 50 Jahre jugoslawistische Abtrennungssprache, in: *Schaller* (s.o. Fn. 3), S. 203 ff.; *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 65; *Sterbling* (s.o. Fn. 39), SOE 1996/552 f.; *Troebst, Stefan*: Die bulgarisch-jugoslawische Kontroverse um Makedonien 1967-1982, München 1983; *Troebst, Stefan* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 480 f.

Die makedonische Sicht schildert *Troebst, Stefan*: Makedonische Antworten auf die „Makedonische Frage“, in: *Brunner/Lemberg* (s.o. Fn. 7), S. 203 ff.

⁵⁰ *Hilpold, Peter*: Völkerrechtsprobleme um Makedonien, ROW 1998/117 ff.; *Lazarov, Risto*: Old Burdens and New Impulses in Macedonian-Bulgarian Relations, *Balkan Forum* 2/1, 1994, S. 249 ff.; *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 67; *Riedel, Sabine*: Bulgariens Balkanpolitik im Spiegel seiner politischen und wirtschaftlichen Transformation, SOE 1992/685 ff. (S. 689 ff.); *Riedel* (s.o. Fn. 2), SOE 1996/61 f.; *Riedel* (s.o. Fn. 22), SOE 1995/210 ff.; *Schrameyer, Klaus*: Makedonien: Friedlichkeit, Maß und Vernunft – mit balkanischem Charme, SOE 1997/661 ff. (S. 671 f.); *Wieland, Carsten*: Ein Makedonien mit drei Gesichtern. Innenpolitische Debatten und Nationskonzepte, SOE 1997/695 ff. (S. 695, 701, 704).

kein makedonisches Ethnos in Bulgarien⁵¹. Die Volkszählung von 2001 wiederum hielt die Nationalitätenrubrik „Makedonier“ vorrätig, und etwa 5.000 Personen bekannten sich zu ihr. Die Tatsache, in der Volkszählung als eigenes Ethnikum aufgeführt zu werden, ist sicherlich ein Sieg der makedonischen Bewegung in Bulgarien, die geringe Zahl der Makedonier mit aktivem Bekenntnis verwässert hingegen den Wert dieses Sieges.

Neben diesen großen Gruppen leben zahlreiche *Splitterminderheiten*⁵² in Bulgarien. Zu den wichtigsten gehören die Russen, die Armenier, die Griechen, die (in der Volkszählung 2001 nicht mehr gesondert aufgeführten) Karakačanen⁵³ und die Juden. Letztere setzen sich vor allem aus sephardischen Gruppen, manchmal noch mit spaniolischer Muttersprache, zusammen, die während der Zeit der osmanischen Herrschaft aus Griechenland und Kleinasien einwanderten. Die ostjüdische Alltagskultur ist jedoch vor allem unter der kommunistischen Herrschaft fast vollständig verloren gegangen. Bemerkenswert ist die Unterscheidung zwischen jüdischem/hebräischem Ethnikum und jüdischer Religion in der Volkszählung 2001. Zur hebräischen Ethnizität (bulgar.: *evrejska grupa*) bekannten sich nämlich sehr viel mehr Menschen als zur jüdischen Religion (bulgar.: *judejsko veroizpovedanie*). In Mandrica existiert eine kleine albanische Minderheit, deren Ursprung ebenfalls auf die türkische Zeit zurückgeht. Weiterhin leben Walachen⁵⁴ und Rumänen, islamische Tataren und orthodoxe turksprachige Gagausen, Ukrainer, Ungarn und schließlich wohl auch noch eine kleine deutsche Minderheit in Bulgarien.

Nach der Terminologie von *Brunner* handelt es sich bei Bulgarien mit einem Minderheitenanteil von etwa 15-25 % um einen Nationalitätenstaat⁵⁵.

3. Minderheitenbegriff

Es ist bereits im vorigen Kapitel auf die Pomaken hingewiesen worden. Diese Gruppe ähnelt in ihrer politischen und psychologischen Problematik den ethnischen Minderheit derart stark,

⁵¹ Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 1/2000 vom 29.2.2000, DV Nr. 18/2000, Punkt III., Dokumentation Nr. 17. Dazu *Deimel, Johanna*: Bulgariens Kampf mit Vergangenheit und Zukunft, SOE 1997/233 ff. (S. 239); Deutsche Welle, Monitor Osteuropa 7.4.1998, Nr. 67, S. 21.

⁵² Zu den kleineren Minderheiten s. *Ansbach* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 93 ff.; *Bohmann* (s.o. Fn. 10), S. 346 ff.; International Centre for Minority Studies and Intercultural Relations' Foundation (s.o. Fn. 1), S. 41 ff.; *Küpper, Herbert*: Die armenischen Minderheiten in Europa, *Ethnos-Nation* 1-2/1996, S. 51 ff.; *Troebst* in *Grothusen* (s.o. Fn. 14), S. 482 ff.; *Valsan, Gheorghe*: Româniî din Bulgaria și Serbia [Die Rumänen aus Bulgarien und Serbien], Craiova 1996.

⁵³ Bei ihnen handelt es sich um eine christliche Gemeinschaft, die eine alte griechische Mundart spricht. Sie werden traditionell statistisch gesondert aufgeführt, und sie sind neben den eigentlichen Griechen Gegenstand einer gewissen Fürsorge des griechischen Staates: *Gjuselev* (s.o. Fn. 38), SOE 1994/369 ff.

⁵⁴ Sie werden auch Vlachen oder Aromunen genannt. Es handelt sich hierbei um eine Streubevölkerung auf dem Balkan, die eine romanische Sprache, die dem Rumänischen nahe steht, spricht und traditionell eine halbnomadische Lebensweise in den unzugänglicheren Bergregionen pflegt. Wegen der linguistischen Nähe zum Rumänischen werden sie auch als Balkanrumänen bezeichnet.

⁵⁵ *Brunner, Georg*: Die rechtliche Lage der Minderheiten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, OER 1994/157 ff.

daß man in Bulgarien keine klar definierte Trennung zwischen nationalen und ethnischen Minderheiten einerseits und religiösen Minderheiten andererseits vornehmen kann. Dieser demographische Befund beeinflußt auch den Bedeutungsumfang des Minderheitenbegriffs. Wenn von „Minderheiten“ im Sinne von ethnischen Minderheiten die Rede ist, werden religiöse Minderheiten immer mitgedacht.

Das Wort „Minderheiten“ (bulg.: *malcinstva*) wird in der bulgarischen Verfassung nirgendwo benutzt. Wenn überhaupt, dann ist die Rede von „ethnischer Zugehörigkeit“, von „Bürgern, für die die bulgarische Sprache nicht die Muttersprache ist“ oder von „Parteien auf ethnischer, rassischer oder konfessioneller Grundlage“. Bereits die Abwesenheit des Terminus Minderheit ist Programm, wenn auch die neuere Rechtsprechung des Verfassungsgerichts klargestellt hat, daß sein Fehlen in der Verfassung nicht bedeute, daß er verfassungswidrig sei⁵⁶.

Wie schon erwähnt, vermieden auch die kommunistische Verfassung vom 16.5.1971⁵⁷ und die bulgarisch-türkischen bzw. bulgarisch-griechischen Verträge der Zwischenkriegszeit (dort ist die Rede von den „bulgarischen Minderheiten“ in der Türkei, aber nur von den „moslemischen Minderheiten“ in Bulgarien, und im bulgarisch-griechischen Verhältnis von Personen, „die zu rassischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten gehören“) den Begriff der „nationalen Minderheit“ oder seines Äquivalentes in den meisten sozialistischen Rechtsordnungen, „Nationalität“. Die einzige Ausnahme der bulgarischen Rechtsgeschichte bildete die *Dimitrov*-Verfassung aus dem Jahre 1947 mit der ausdrücklichen Erwähnung der „nationalen Minderheiten“ (bulg.: *nacionalnite malcinstva*) in Art. 79.

Nicht nur die Verfassung, auch die Rechtsordnung im Rang unter der Verfassung erwähnt nirgendwo Minderheiten. Wenn sie deren Existenz überhaupt berücksichtigt, so begreift sie entsprechend der Auffassung einer homogenen und homogenisierenden bulgarischen Nation die Angehörigen von Minoritäten als bulgarische Bürger mit linguistischen, kulturellen, religiösen etc. Besonderheiten. Ebenso vermeiden die in den letzten Jahren abgeschlossenen bilateralen Verträge Bulgariens den Begriff der Minderheit, sondern benutzen, wenn sie überhaupt auf Minderheitenprobleme eingehen, die unterschiedlichsten Umschreibungen [s.u. Punkt 7. b)].

⁵⁶ Dazu *Brunner* (s.o. Fn. 38), S. 48 f.; *Brunner, Georg*: Die Rechtsstellung ethnischer Minderheiten in Südosteuropa, in: *Schönfeld* (s.o. Fn. 14), S. 39 ff. (S. 51 f.); *Schrameyer, Klaus*: Der Begriff der nationalen Minderheit im bulgarischen Verfassungsrecht, OER 1999/49 ff. Das angesprochene und bei *Schrameyer* ausführlich dargestellte Verfassungsgerichtsurteil ist die Entscheidung 2/98 vom 18.2.1998, DV Nr. 22/1998; ihr Tenor ist abgedruckt in der Dokumentation Nr. 28. Eine Zusammenfassung des Urteils ist abgedruckt bei *Liakova, Iren*: Die Grundrechte in der Verfassungsjudikatur Bulgariens in den Jahren 1998-1999, WGO 2000/265 ff. (S. 266 ff.).

⁵⁷ S.o. Fn. 12.

Die offizielle Begründung, der Begriff der Minderheit sei völkerrechtlich nicht exakt definiert und führe daher bei der Anwendung in der innerstaatlichen Rechtsordnung zu Mißverständnissen⁵⁸, trägt schon deshalb nicht, weil es dem innerstaatlichen Recht unabhängig von internationalen Definitionsbemühungen unbenommen ist, den Minderheitenbegriff nach seinen spezifischen Bedürfnissen zu definieren. Ein gutes Beispiel hierzu liefert § 1 Abs. 2 des ungarischen Gesetzes 1993:LXXVII über die Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten⁵⁹.

Der wirkliche Grund für die Meidung des Terminus „nationale Minderheiten“ bzw. „Minderheiten“ liegt wohl in der Konzeption der Einheitlichkeit der bulgarischen Nation⁶⁰. Diese Nation soll unteilbar sein, ihre Mitglieder genießen rechtliche Gleichheit, und eine abweichende Muttersprache, Religion, Ethnizität oder Kultur stellen die Zugehörigkeit zu der bulgarischen Staatsnation nicht in Frage. Vor diesem Hintergrund sind alle gleichermaßen bulgarische Bürger, und die erwähnten Unterschiede treten vor diesem egalitären politischen Bürgerstatus in den Hintergrund. Andererseits wird eine Stabilisierung der Staatsnation durch eine ethnisch-kulturelle Homogenisierung für wünschenswert erachtet, weil nicht ausreichend klar zwischen der bulgarischen Staatsnation und der bulgarischen Kulturnation differenziert wird.

Infolgedessen hat es seit der Unabhängigkeit in Bulgarien immer wieder Bestrebungen gegeben, die Minderheiten, insbesondere die Türken, zu „blutsmäßigen“ Bulgaren, denen unter der Türkenherrschaft, dem vielzitierten „türkischen Joch“, die türkische Sprache und die islamische Religion „aufgezwungen“ worden seien, umzudefinieren⁶¹. Daraus wurde dann regelmäßig der Schluß gezogen, den Minderheitenangehörigen müsse ihre „wahre, blutsmäßige“ – sprich: bulgarische – Identität zur Not auch gegen ihren Willen zurückgegeben werden. Vor allem die Pomaken waren oft Zielscheibe derartiger Denkmuster, da sie sprachlich Bulgaren sind und sich lediglich durch islamische Religion und Kultur von der bulgarisch-orthodoxen Mehrheit unterscheiden. Aber auch die Türken sollten sich häufig – zuletzt im Zwangsassimilierungsprogramm der achtziger Jahre – ihrer unter der türkischen Herrschaft aufgezwungenen doppelten, d.h. sprachlichen und religiösen, Assimilierung

⁵⁸ Dazu Pan in Pan/Pfeil (s.o. Fn. 47), S. 64 f.

⁵⁹ S. hierzu den Beitrag zu Ungarn von Brunner/Küpper sowie Küpper, Herbert: Das neue Minderheitenrecht in Ungarn, München 1998, S. 101 ff. Mit der Problematik der Minderheitendefinition im Völkerrecht und im innerstaatlichen Minderheitenrecht Osteuropas setzen sich Brunner, Georg/Küpper, Herbert: European Options of Autonomy: A Typology of Autonomy Models of Minority Self-Governance, in: Gál, Kinga (Hrsg.): Minority Governance in Europe, Budapest 2002, S. 11 ff. (S. 14 ff.), auseinander.

⁶⁰ Hošková in Frowein/Hofmann/Oeter (s.o. Fn. 13), S. 9 ff.; Knaus (s.o. Fn. 1), S. 155 ff.

⁶¹ Besonders absurde Blüten trieb dieses Bemühen zur Zeit des Kommunismus, als die Wissenschaft stärker als in anderen Epochen politischen Vorgaben unterlag: Die Geschichtswissenschaft sah es als eine ihrer Hauptaufgaben an, über genealogische und ähnlich haltlose Konstruktionen die „ethnische bulgarische Identität“ der Türken und Pomaken nachzuweisen.

entledigen und zu ihrer „wahren ethnischen Natur zurückkehren“. Auch heute noch wird in der politischen Auseinandersetzung häufig von der „islamischen“ statt der „türkischen Minderheit“ bzw. von den „bulgarischen Moslems“ (bǎlgaromochamedani) gesprochen⁶².

Eine erste Abwendung von der begrifflichen Negierung findet sich in der Ende 1997 erlassenen Verordnung des Ministerrates über die Schaffung eines Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen [s.u. Punkt 6. h)]. Dort ist an mehreren Stellen von „ethnischen Gruppen“ und „Minderheiten“ die Rede. Dieser Rechtsakt ist aber terminologisch vereinzelt geblieben, da später die Begriffe „Minderheiten“ oder „ethnische Gruppen“ in Normativakten nicht mehr verwendet wurden. Hieraus kann man allerdings nicht zwingend eine bewußte Abkehr des Gesetz- oder Verordnungsgebers vom Rechtsbegriff „Minderheit“ herauslesen, weil ab dem Ende der 1990er Jahre schlicht keine Rechtsakte mehr erlassen wurden, die sich mit Minderheiten beschäftigt hätten. Im Schulbereich wurden zwar noch einige minderheitenrelevante Normen erlassen, jedoch hatte sich hier bereits der Begriff des „muttersprachlichen Unterrichts“ als schulrechtlicher Fachbegriff eingebürgert. Insofern bestand für den Normgeber einfach kein Anlaß und keine Gelegenheit mehr, Begriffe wie „Minderheit“ oder „ethnische Gruppe“ zu verwenden.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Bulgarien war das erste Land des ehemaligen Ostblocks, das sich nach dem Ende des Sozialismus eine pluralistisch-demokratische, rechtsstaatliche und marktwirtschaftliche Verfassung gegeben hat. Das neue Grundgesetz⁶³ wurde bereits am 12.7.1991 verabschiedet. Die minderheitenrelevanten Grundzüge der neuen Ordnung waren zuvor durch eine Erklärung des Parlaments zur nationalen Frage vom 15.1.1990 festgelegt worden⁶⁴; die spätere Verfassung weicht nur wenig von dieser Erklärung ab. Besondere Betonung fand in der Erklärung der Schutz der Minderheiten vor den Zwangsmaßnahmen des Regimes *Živkov*, und da derartige Maßnahmen unter der endgültigen späteren Verfassung ohnehin nicht mehr erlaubt waren, wurden die expliziten Garantien der Erklärung nur teilweise übernommen. Betont werden sollte aber, daß an dem am 16.1.1990 ins Leben gerufenen Runden Tisch, der über die Ausarbeitung einer demokratischen Verfassung beriet, keine Vertreter der türkischen oder anderer Minderheiten zugegen waren; lediglich die Roma besaßen Vertreter in

⁶² *Ilchev/Perry* (s.o. Fn. 1), S. 36; *Müller, Dietmar*: Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft in Südosteuropa. Der Staatsbürger in den „nationalen Codes“ Rumäniens, Bulgariens und Serbiens, OE 2002/752 ff. (S. 759 ff.); *Riedel, Sabine*: Sprache und Politik in Bulgarien nach 1989 im Spannungsfeld zwischen Kontinuität und Wandel, in: *Schaller* (s.o. Fn. 3), S. 213 ff., S. 217; *Troebst* in *Schönfeld* (s.o. Fn. 14), S. 232 f.

⁶³ Dokumentation Nr. 2. Grundlegend dazu *Schrameyer, Klaus*: Die neue bulgarische Verfassung, OER 1992/159 ff.

⁶⁴ Dazu s.o. Fn. 25.

der Union demokratischer Kräfte⁶⁵.

Grundlage der alten wie der neuen Verfassungsordnung Bulgariens ist die Konzeption des Zentral- und Einheitsstaats⁶⁶, welcher sich auf die Einheitlichkeit der bulgarischen Nation stützt (Art. 2). Gewisse Homogenisierungsklauseln sollen nach innen für die Schaffung und Bewahrung dieser angestrebten Einheitlichkeit des Staatsvolks auch in kulturell-ethnischer Hinsicht sorgen. Nach außen ist die Souveränität das oberste Leitziel (Art. 24). Der Vernachlässigung der Minderheiten im Inneren entspricht das Desinteresse am Schicksal der bulgarischen Minoritäten im Ausland, die in der Verfassung nicht erwähnt werden⁶⁷.

Das Bestreben nach einem national einheitlichen Staat äußert sich in vielfältigster Weise. Auf sprachlichem Gebiet wird das Bulgarische zur Amtssprache der Republik erklärt (Art. 3), deren Erlernen zugleich Recht und Pflicht aller bulgarischen Bürger ist (Art. 36 Abs. 1). Im religiösen Bereich gilt zwar grundsätzlich, daß alle Religionsgemeinschaften frei und vom Staat getrennt sind (Art. 13 Abs. 1, 2). Trotzdem ist die orthodoxe Kirche die „traditionelle Religion“ (Art. 13 Abs. 3), ohne daß die Verfassung bestimmt, welche Rechte und Pflichten mit diesem Sonderstatus verbunden sind. Immerhin dürfen sich die anderen Religionsgemeinschaften zu Recht hinter die Orthodoxen zurückgesetzt fühlen⁶⁸.

Einen eigenen Minderheitenartikel enthält die Verfassung nicht. Den Minderheitenangehörigen stehen alle individuellen Grund- und Freiheitsrechte bulgarischer Bürger zu. An manchen Stellen trifft die Verfassung punktuelle Sonderregeln für die Angehörigen von Minoritäten.

Der Gleichheitssatz in Art. 6 Verf. enthält in Abs. 2 eine Reihe von Merkmalen, aufgrund derer eine unterschiedliche Behandlung verboten ist. Dazu gehören auch die Rasse, die

⁶⁵ *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 174 f.

⁶⁶ *Konstantinov* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 108; *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 177 ff.; *Küpper, Herbert*: Verfassungssysteme, in: *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 223 ff. (S. 235).

⁶⁷ In der Öffentlichkeit wurde jedoch immer wieder gefordert, daß der bulgarische Staat sich stärker für die Minderheiten im Ausland einsetzen solle: *Aukerman* in *Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 126; *Konstantinov* in *Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 116 f. Schließlich erging 5.4.2000 das Gesetz über die Bulgaren, die außerhalb der Republik Bulgarien leben, DV Nr. 30/2000. Es betrifft die ethnischen Bulgaren, die nicht in Bulgarien leben und auch nicht die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Privilegien, die es gewährt, sind im Vergleich mit den Regelungen mancher anderer Staaten recht zurückhaltend.

⁶⁸ Diese Bestimmung wurde aus der alten bulgarischen Tärnovo-Verfassung von 1879 übernommen: *Schrameyer* (s.o. Fn. 63), OER 1992/160, 166; *Küpper* in *Hatschikjan/Troebst* (s.o. Fn. 1), S. 241. Das Gesetz über die Glaubensbekenntnisse vom 26.12.2002, DV Nr. 120/2002, wiederholt den Vorrang der Orthodoxie als traditioneller Religion in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 und knüpft als konkrete Rechtsfolge daran etwa die Verleihung der Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes im Gegensatz zu allen anderen Konfessionen, die ein Antragsverfahren durchlaufen müssen. Das Religionsgesetz wurde vom Verfassungsgericht in der Entscheidung Nr. 12 vom 15.7.2003, DV Nr. 66/2003, für verfassungskonform gehalten, wenn auch nur mit knapper Mehrheit.

Zur bulgarisch-orthodoxen Kirche s. *Geier, Wolfgang*: Zur gegenwärtigen Lage orthodoxer Kirchen in Ost- und Südosteuropa, ÖOH 2000/5 ff. (S. 13 ff.); *Krăstev, Angel*: Die bulgarische Kirche in Geschichte und Gegenwart, in: *Döpmann* (s.o. Fn. 34), S. 149 ff.

Nationalität, die ethnische Zugehörigkeit und die Religion. Die Sprache wird nicht mit aufgezählt, und da das Verfassungsgericht die Liste des Art. 6 Abs. 2 Verf. als abschließend bezeichnet hat⁶⁹, kann die Sprache auch nicht im Wege der erweiternden Verfassungsauslegung in den Schutzbereich des Diskriminierungsverbots aufgenommen werden. Art. 6 Abs. 2 verbietet nicht nur Diskriminierungen, sondern auch Privilegien, und schiebt somit einer minderheitenfördernden Politik einen ausdrücklichen Riegel vor⁷⁰. In der Praxis wird immer wieder von einer starken Diskriminierung der Zigeuner durch staatliche und kommunale Behörden von der Polizei über die Arbeits- und Wohnungsämter und den staatlichen Gesundheitsdienst bis hin zu den Schulverwaltungen berichtet, die in ihrer Massierung durchaus als strukturelle Diskriminierung bezeichnet werden können⁷¹. Weder das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 6 Verf. noch die in einigen Spezialgesetzen für den jeweiligen Lebensbereich ausgesprochenen speziellen Diskriminierungsverbote bieten den Betroffenen in der Praxis eine rechtliche Handhabe gegen diskriminierende behördliche Praktiken⁷².

Im sprachlichen Bereich haben diejenigen, deren Muttersprache nicht das Bulgarische ist, das Recht, neben der obligatorischen bulgarischen Sprache auch die eigene Sprache zu erlernen und zu gebrauchen. Die Verfassung behält allerdings einer gesetzlichen Regelung die Bestimmung der Lebensbereiche vor, in denen der Gebrauch des Bulgarischen obligatorisch ist (Art. 36).

Die Freiheit der Religion und des Gewissens ist von Verfassungs wegen durch die Werte u.a. der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung begrenzt (Art. 37). In diesen Einschränkungen spiegeln sich die Ängste vor einem türkisch-pomakisch-islamischen Irredentismus wider.

Im Kulturbereich steht es jedem frei, neben dem Genuß der nationalen und universellen Kulturwerte auch die Kultur seiner ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln (Art. 54 Abs. 1). Dieses Recht ist ausdrücklich als Individualrecht konzipiert und enthält noch nicht einmal den Hinweis auf die Ausübung im Verein mit anderen. Bei der Pflege einer

⁶⁹ Verfassungsgerichtsurteil Nr. 14/1992 vom 10.11.1992, DV Nr. 193/1992.

⁷⁰ Auch das betonte das Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 14/1992 (s.o. Fn. 69). Dazu *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 67.

⁷¹ Open Society Institute: *Minority Protection in Bulgaria*, in: Open Society Institute (Hrsg.): *Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection*, Budapest 2001, S. 77 ff.

⁷² *Kanev, Krassimir*: *Law and Politics Towards Ethnic and Religious Minorities in Bulgaria*, Ravenna 1998, sieht den Grund hierfür im Fehlen einer Tradition der staatsbürgerlichen Gleichheit von der Unabhängigkeit an. Dies führe zu einem mangelnden Problembewußtsein in der bulgarischen Öffentlichkeit, was wiederum zu einem mangelnden einfach-gesetzlichen Schutz der Gleichberechtigung und zu einem Vollzugsdefizit der vorhandenen gesetzlichen Regelungen führe. Hierzu auch *Grekova, Majja* (Hrsg.): *Nacionalnata identičnost v situacija na prehod: istoričeski resursi* [Die nationale Identität in Übergangssituationen: historische Ressourcen], Sofia 1997, S. 19 ff.

nichtbulgarischen Kultur kann die Freiheit von Bürgern und Vereinigungen, Schulen zu gründen und zu unterhalten, auf längere Sicht hilfreich sein. Flankiert wird diese Freiheit durch das Verbot der gewaltsamen Assimilation (Art. 29 Abs. 1), das als Reaktion auf die jüngste Geschichte Eingang in die bulgarische Verfassung fand.

Besonderen verfassungsrechtlichen Einschränkungen unterliegen die Vereinigungs- und Parteienfreiheit der Minderheiten. Da Organisationen, die sich etwa gegen die territoriale Integrität und die Einheit der Nation richten, gemäß einer ausdrücklichen Verfassungsvorschrift verboten sind (Art. 44 Abs. 2), ist es leicht möglich, Vereinigungen der Minderheiten, die Forderungen in Richtung auf eine Autonomie stellen, als illegal zu behandeln, zumal auch eine Territorialautonomie ausdrücklich verboten ist (Art. 2 Abs. 1 Satz 2). In der Tat wurde die Nichtregistrierung der Partei der bulgarischen Makedonier vom Verfassungsgericht im Februar 2000 unter Berufung auf Art. 44 Abs. 2 für verfassungsgemäß erachtet. Für politische Parteien gilt die Besonderheit, daß sie nicht auf ethnischer oder religiöser Grundlage errichtet werden dürfen (Art. 11 Abs. 4). Dies bedeutet eine ganz entscheidende Beschneidung der politischen Artikulationsmöglichkeiten der ethnischen und/oder religiösen Minderheiten⁷³.

Insgesamt muß festgestellt werden, daß der Minderheitenschutz in der bulgarischen Verfassung außerordentlich schwach ausgeprägt ist. Sie geht von einem einheitlichen bulgarischen Nationalstaat aus, in dessen Interesse sie eine recht weitgehende Homogenisierung vorschreibt, und steht Identitäten, die nicht in dieses Schema passen, derart mißtrauisch gegenüber, daß ihnen nur auf individueller Basis einige wenige Garantien eingeräumt werden.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Bulgarien verstand und versteht sich als Einheitsstaat. Nach den Jahrhunderten der osmanischen Fremdherrschaft wird die staatliche Unabhängigkeit als eines der höchsten Güter angesehen, welches nicht durch Parteiungen im Inneren gefährdet werden soll. Dem entspricht es, daß in Bulgarien die Begriffe „Minderheit“ und „Nationalität“, die eine besondere Gruppenidentität suggerieren, nicht gebraucht werden.

⁷³ Das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 1/2000 vom 29.2.2000 über die Nichtregistrierung der Organisation der bulgarischen Makedonier (Iinden) als Partei ist abgedruckt in DV Nr. 18/2000 (s.o. Fn. 51 und Dokumentation Nr. 17).

Zur Völkerrechtswidrigkeit von Art. 11 Abs. 4 Verf. s. *Brunner, Georg*: Die neue Verfassungsgerichtsbarkeit in Osteuropa, ZaöRV 1993/819 ff. (S. 836); *Schweisfurth, Theodor/Alleweldt, Ralf*: Die neuen Verfassungsstrukturen in Osteuropa, in: *Brunner, Georg* (Hrsg.): Politische und ökonomische Transformation in Osteuropa, 3. Aufl. Berlin 2000, S. 47 ff. (S. 67); *Stalev, Stoyan*: Der Stand der Angleichung des bulgarischen Rechts an das Recht der Europäischen Union, in: *Hofmann, Mahulena/Küpper, Herbert* (Hrsg.): Kontinuität und Neubeginn. Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Festschrift für Georg Brunner aus Anlaß seines 65. Geburtstags, Baden-Baden 2001, S. 505 ff. (S. 506).

Diese mit Blick auf die Geschichte zwar verständliche, aber dennoch stark irrationale Grundeinstellung prägt auch den Minderheitenschutz in Bulgarien. Von einem Minderheitenrecht kann keine Rede sein, da dieser Begriff ein zusammenhängendes Rechtsgebiet mit einem gewissen Mindestmaß an Normierung suggeriert. Minderheitenrelevante Rechtsregeln existieren höchstens als Sonderregeln für Staatsbürger nichtbulgarischer Ethnizität oder nichtorthodoxer Religionszugehörigkeit in den einzelnen Rechtsgebieten. Dem Fehlen des Begriffs der Minderheit entspricht der Mangel eines durchnormierten, systematisierten Minderheitenrechts.

Anknüpfungspunkt der besonderen Regelungen für Minderheitenangehörige ist immer nur das Individuum. Kollektive Rechte werden den Minderheiten nicht gewährt, da man hierin eine Gefährdung der staatlichen Einheit sieht. Ganz besonders entschieden werden autonome Gebietskörperschaften abgelehnt, da man befürchtet, sie seien der Anfang vom Ende des bulgarischen Einheitsstaates. Daher findet sich in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung, also an prominenter Stelle, ein ausdrückliches Verbot territorialer Autonomien.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Angesichts der wirtschaftlichen Lage des Landes und der Bevölkerung haben die Minderheiten bislang von der Möglichkeit, Privatschulen zu gründen, keinen nennenswerten Gebrauch machen können. Daher beschränkt sich die Problematik des Minderheitenunterrichtes auf die öffentlichen Schulen. Diese stehen in teils staatlicher, teils kommunaler Trägerschaft, und die Unterrichtsrechte für die Minderheiten unterscheiden sich je nach Träger.

Die türkische Bevölkerungsgruppe ist die einzige, die nach der Wende in größerem Umfang Forderungen nach muttersprachlichem Unterricht⁷⁴ anmeldete. Nachdem diese Forderungen zunächst auf Ablehnung stießen, kam es 1991 in den Gebieten mit starker türkischer Bevölkerung zu Schulstreiks von Eltern und Schülern. Am 29.11.1991 reagierte der Ministerrat mit einer Verordnung, die in den Klassen 3 bis 8 der gemeindlichen Schulen Türkisch als Wahlfach mit vier Wochenstunden vorsah. Diese Verordnung wurde am 5.9.1994 durch eine Ministerratsverordnung ersetzt, die den muttersprachlichen Unterricht darüber hinaus in den ersten beiden Klassen zuläßt und die Kostentragungspflicht der Gemeinden (und nicht etwa des Staates) klarstellt. Die genannten Ministerratsverordnungen präzisieren die Vorschriften des kurz vorher erlassenen Gesetzes über die Volksbildung, das in den staatlichen Schulen den Unterricht von Minderheitensprachen auch weiterhin verbietet (Art. 8 Abs. 2

⁷⁴ Als „Muttersprache“ definiert die Schulverwaltung die Sprache, in der das Kind zu Hause mit den Eltern kommuniziert.

i.V.m. Art. 10 Abs. 1)⁷⁵. Gemäß Art. 8 Abs. 1 Volksbildungsgesetz ist die obligatorische Unterrichtssprache Bulgarisch; das von der Verfassung garantierte Erlernen der nichtbulgarischen Muttersprache verweist Art. 8 Abs. 2 in andere als staatliche Schulen. Art. 10 Abs. 1 regelt, welche Schulen das sein können: Gemeindeschulen und anerkannte Privatschulen. Während letztere in der Praxis (noch) keine Rolle spielen, kommt den Gemeindeschulen durchaus Bedeutung zu: Etwa 60 % der öffentlichen Schulen befinden sich in kommunaler Trägerschaft, die restlichen 40 % in staatlicher⁷⁶.

Eine wesentliche Änderung erfuhr das minderheitenrelevante Schulrecht 1999. Das Schulausbildungsgesetz vom 27.7.1999 wandelte in Art. 15 Abs. 3 Satz 2 den fakultativen Unterricht der nichtbulgarischen Muttersprache i.S.v. Art. 8 Abs. 2 Volksbildungsgesetz in ein Wahlpflichtfach um. Wahlpflichtfach bedeutet, daß die Minderheitensprache – die in allen schulrechtlichen Rechtsakten als „Muttersprache“ (bulg.: *majĉin ezik*) bezeichnet wird – nunmehr Teil eines Fächerkanons ist, aus dem die Schüler zur Erfüllung ihrer Schulpflicht eine vorgeschriebene Anzahl Fächer auswählen können. Die Bezeichnung „Muttersprache“ impliziert, daß nur minderheitenangehörige Kinder, die vom Elternhaus noch eine andere als die bulgarische Sprache als Primärsprache mitbekommen haben, an einem derartigen Unterricht teilnehmen können, während er für Kinder aus sprachlich assimilierten Familien auch dann ausgeschlossen ist, wenn sich die Familie noch der Minderheit zugehörig fühlt; der klassische Fall einer solchen Minderheit sind die Armenier, aber auch viele andere Splitterminderheiten. Der Unterrichtsminister weitete den Wahlpflichtunterricht der Mutter- (d.h. Minderheiten-) Sprachen auch auf die Oberstufe (9.-12. Schuljahr) aus. Trotz dieser veränderten rechtlichen Lage erhöhte sich das tatsächliche Angebot an Unterricht der Muttersprache nicht. Hierfür fehlt es schon an qualifiziertem Lehrpersonal, und der Staat legt keine Priorität auf die Ausbildung von Lehrern mit der Befähigung, die oder in der Muttersprache zu unterrichten⁷⁷.

Nach der Einführung von Türkischunterricht an den Gemeindeschulen kam es unter den Bulgaren in den türkischen Siedlungsgebieten zu Unruhen, die jedoch nach einiger Zeit abflauten⁷⁸. Seitdem hat sich die Lage beruhigt, und der größte Teil der türkischen Minderheit ist mit diesem Arrangement zufrieden. Wenn es auch keinen Vollunterricht in

⁷⁵ Verordnung des Ministerrates Nr. 232, DV Nr. 102/1991, Dokumentation Nr. 5.; Verordnung des Ministerrates Nr. 183, DV Nr. 73/1994, Dokumentation Nr. 6.; Gesetz über die Volksbildung, DV Nr. 86/1991, Dokumentation Nr. 4.

⁷⁶ Auskunft des Ministeriums für Bildung, Stand Ende 1997.

⁷⁷ Gesetz über Schulabschluß, Mindestausbildung und Schulplanung vom 27.7.1999, DV Nr. 67/1999, Dokumentation Nr. 4.a.; Art. 12 Verordnung des Unterrichtsministers Nr. 4 vom 2.9.1999, DV Nr. 80/1999. Zur Praxis s. *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 69 f.

⁷⁸ *Aukerman* in *Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 121.

den Sprachen und Kulturen der Minderheiten gibt, so ist doch an den Schulen eine Normalisierung eingetreten.

Praktisch relevant war und ist lediglich der Türkischunterricht. Es besteht zwar die Möglichkeit des Unterrichts von Zigeunersprachen, für den an einigen Schulen sogar geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen sollen. Die Nachfrage ist jedoch äußerst gering. Das Hauptproblem der Zigeunerminderheit im Schulwesen liegt auch nicht im Fehlen eines speziellen Minderheitenunterrichts, sondern in der Diskriminierung beim Zugang zu regulärer Schulbildung: Zigeunerkinder werden überproportional und meist ohne pädagogisch-medizinische Indikation in Sonderschulen für lernschwache oder geistig behinderte Kinder eingewiesen, und in den Städten erhalten Schulen in Wohngebieten der Zigeuner mit einem entsprechend hohen Anteil an Schülern aus dieser Minderheit deutlich weniger öffentliche Gelder als andere Schulen. Auf diese Weise ist ein ethnisch segregiertes Schulsystem für „weiße“ Kinder einerseits und Romakinder andererseits entstanden. Auch ist die Schulbesuchsquote bei Zigeunerkindern unterdurchschnittlich, wobei Mängel im Elternhaus und Mängel in der Schule zusammenwirken dürften⁷⁹. Punktuell wird auch Hebräisch und Armenisch gelehrt; darüber hinaus sind einige islamische Schulen mit bulgarischer Unterrichtssprache eingerichtet worden⁸⁰.

Das bereits erwähnte geistliche islamische Fachhochschulinstitut führt den Unterricht entsprechend der Gründungsverordnung des Ministerrats in bulgarischer Sprache; andere Sprachen wie etwa Türkisch können höchstens Unterrichtsfach, aber nicht Unterrichtssprache sein. Das Fachhochschulinstitut wurde in Räumlichkeiten des Obersten Muftiamtes eingerichtet. Sein erster Leiter war der Vorsitzende des Obersten Muslimischen Geistlichen Rates, *Nedim Gendžev*. Es ist in der bulgarischen Öffentlichkeit nicht präsent, und über Umfang und Inhalt der Lehrtätigkeit sind keinerlei Informationen erhältlich. Die mangelnde Präsenz in der Öffentlichkeit mag in der Bestimmung des Instituts begründet sein: Seine Aufgabe besteht nicht in generellen islamischen Studien, sondern in der Ausbildung von Geistlichen.

Das Volksbildungsgesetz macht es dem bulgarischen Schulwesen zur Aufgabe, zur Toleranz zu erziehen. Das Erziehungsziel in Art. 15 Ziffer 1 ist die „Formung einer freien,

⁷⁹ Einzelheiten in Open Society Institute: *Minority Protection in Bulgaria*, in: Open Society Institute (Hrsg.): *Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection*, Budapest 2001, S. 86 ff.

Zu den Besonderheiten der Rolle kultureller Minderheitenrechte für Zigeunerminderheiten in ihrer Lage zwischen sozialer Exklusion und Pflege ethnischen Andersseins s. *Küpper, Herbert*: *Die Rechtslage von Zigeunerminderheiten in Osteuropa, Ost-West Europäische Perspektiven* 2/2003, S. 103 ff.

⁸⁰ *Aukerman* in *Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 121; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 16 ff.

moralischen und aktiven⁸¹ Persönlichkeit, die als bulgarischer Bürger die Gesetze, die Rechte anderer, deren Sprache, Religion und Kultur achtet“. Die Formulierung „als bulgarischer Bürger“ wurde durch ein Änderungsgesetz im September 2002⁸² eingefügt; hierin mag man ein gewisses Bekenntnis zu einem bürgerschaftlichen Staatsverständnis sehen, das das alte ethnonationale Verständnis ersetzen soll.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß der Unterricht nichtbulgarischer Minderheitensprachen lange Zeit rechtlich nur sehr schwach ausgeprägt war. Die Minderheitensprache war auf den Rang eines Wahlfachs in Gemeindeschulen degradiert; es war insbesondere ausgeschlossen, daß Vollunterricht in der Sprache einer Minderheit gegeben wird. Dem restriktiven Verfassungswortlaut folgend beschränkten sich die Rechte der Minderheiten im Schulwesen auf das Erlernen ihrer Muttersprache. Der am 21.5.1997 gewählte bürgerliche Premierminister *Ivan Kostov* betonte in seiner Regierungserklärung zur Modernisierung und Umstrukturierung Bulgariens den Wert des Unterrichts der Muttersprache für die unterschiedlichen Volksgruppen⁸³. Daraufhin wurde das Schulrecht novelliert und die Muttersprache zum Wahlpflichtfach gemacht. Vollunterricht in der Muttersprache sieht auch das neue Recht nicht vor. Mit der Erhebung der Muttersprache zum Wahlpflichtfach für die gesamte Dauer des Schulbesuchs war immerhin eine bedeutende rechtliche Aufwertung des minderheitensprachlichen Unterrichts gegeben.

Seit der Schaffung dieser befriedigenden Rechtslage liegen die Defizite „nur“ noch im Tatsächlichen, da das Unterrichtsangebot für die Minderheiten beschränkt bleibt und vor allem von den Möglichkeiten und der Initiative vor Ort abhängt. In diesem Sinne haben Mehrheit und Minderheit in Schulfragen anscheinend zu einem *modus vivendi* gefunden, mit dem alle leben können, auch wenn die Haltung des Staat vor allem in Passivität besteht. Tatsache ist jedenfalls, daß es seit 1992 keine größeren Proteste der Minderheiten gegen die Schul- und Bildungspolitik der Regierung mehr gegeben hat.

b) Sprachengebrauch

Die einschränkenden Vorschriften des Assimilierungsprogramms der 1980er Jahre sind zwar formell nicht aufgehoben worden, aber sie sind spätestens seit dem Erlaß der neuen

⁸¹ Im bulgarischen Original steht „iniciativen“. Da dieses Adjektiv einen allgemeinen Charakterzug meint, der seinen Träger nicht abwarten läßt, bis etwas mit ihm geschieht, sondern ihn sein Schicksal selbst bestimmen läßt, wird es hier mit „aktiv“ und nicht mit „initiativ“ oder „initiativenreich“ übersetzt, denn diese Ausdrücke suggerieren das Ergreifen konkret definierter Initiativen, und diesen Bedeutungsgehalt hat das bulgarische „iniciativen“ im vorliegenden Kontext nicht.

⁸² Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Volksbildung vom 10.9.2002, DV Nr. 90/2002. Zur mangelnden Umsetzung des Toleranzgebotes in den minderheitenbezogenen Aussagen bulgarischer Schulbücher s. *Ilchev, Ivan: Minorities in Bulgaria According to History Textbooks Used in Bulgarian Schools, SOM 2/2003, S. 66 ff.*

⁸³ Archiv der Gegenwart, 21.5.1997, S. 42035 f.

Verfassung durch diese außer Kraft gesetzt worden. Einer förmlichen Aufhebung der minderheitenfeindlichen Vorschriften bedurfte es daher nach Erlaß der Verfassung nicht mehr; sie hätte höchstens politischen Symbolwert gehabt.

Grundlage des bulgarischen Sprachenrechts sind Art. 3 und 36 der Verfassung. Eine bulgarische Besonderheit ist dabei die Pflicht aller Staatsbürger, die bulgarische Sprache zu erlernen (Art. 36 Abs. 1). Bereits die sozialistische Verfassung vom 18.5.1971 enthielt eine derartige Vorschrift⁸⁴.

Zahlreiche Fachgesetze schreiben für ihren Regelungsbereich den Gebrauch des Bulgarischen vor. Ein eigenes Sprachengesetz gibt es in Bulgarien allerdings nicht. Insofern läuft Art. 36 Abs. 3 der Verfassung, der die Regelung des ausschließlichen Gebrauchs des Bulgarischen in die Kompetenz des einfachen Gesetzgebers verweist, zur Zeit leer. In der Praxis wird allerdings bei nahezu allen staatlichen Institutionen und Anlässen – auch dort, wo keine einzelgesetzliche Bestimmung eingreift – ausschließlich die bulgarische Sprache gebraucht. Daher hätte ein Gesetz gemäß Art. 36 Abs. 3 der Verfassung wohl eher die Funktion, den Gebrauch des Bulgarischen im Vergleich zu den heutigen Verhältnissen einzuschränken bzw. formelle Möglichkeiten des Gebrauchs anderer Sprachen vor staatlichen Stellen zu eröffnen. Aus diesem Grund ist es auch noch nicht erlassen worden.

Für den gesamten Justizbereich schreibt Art. 105 Abs. 1 des Gesetzes über die Justiz (Gerichtsverfassungsgesetz) von 1994 das Bulgarische als Gerichtssprache vor; auch das Protokoll ist in Bulgarisch zu führen (Art. 106). Gemäß Art. 105 Abs. 2 haben Personen, die die bulgarische Sprache nicht beherrschen, das Recht auf einen Dolmetscher, für den allerdings nur in Strafverfahren die Kostentragung durch den Staat garantiert ist. Einfachgesetzlich findet sich in der – älteren – Zivilprozeßordnung in Art. 1 Abs. 5 das Recht auf einen Dolmetscher für die Personen, die die bulgarische Sprache nicht beherrschen; die entsprechende Vorschrift in der Strafprozeßordnung ist Art. 11 Abs. 2. Dasselbe trifft gemäß Art. 33 Abs. 1 Buchst. b) Strafvollzugsgesetz auf Strafgefangene zu. Auf diese ihrer Natur nach fremdenrechtlichen Vorschriften können sich dem Wortlaut nach auch bulgarische Staatsbürger berufen, wenn sie tatsächlich kein Bulgarisch können. Ob diese Voraussetzung bei einem bulgarischen Bürger überhaupt vorliegen kann, ist angesichts der Verfassungspflicht zum Erlernen des Bulgarischen allerdings zweifelhaft. Im Verwaltungsverfahrensgesetz fehlt eine entsprechende Klausel über die Sprache, ebenso in der Geschäftsordnung des Parlaments⁸⁵.

⁸⁴ Art. 45 Abs. 7 als Teil der grundrechtlichen Verbürgung des Rechts auf Bildung.

⁸⁵ Die genannten Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, der ZPO und der StPO finden sich in der Dokumentation unter Nr. 8., 9. und 10. Dazu *Schrameyer, Klaus*: Das neue Gerichtsverfassungsgesetz von 1994, JOR 1995/I, S. 151 ff. (mit anschließender deutscher

Einschränkenden Charakter haben Art. 54 Wahlgesetz und Art. 5 des bis 2001 geltenden Parteiengesetzes, die das Bulgarische zur obligatorischen Sprache für den Wahlkampf und für die Parteiarbeit erklären. Das neue Parteiengesetz von 2001 mildert die Pflicht zur bulgarischen Sprache in Art. 2 Abs. 2 dahingehend ab, daß die Parteien nur noch in nach außen wirkenden Akten und Dokumenten Bulgarisch verwenden müssen. Eine substantielle Änderung ist dies in der Praxis aber nicht⁸⁶.

Im religiösen Bereich gilt, daß die Religionsgemeinschaften in ihren Kontakten mit dem Staat die offizielle bulgarische Sprache zu verwenden haben. Bei der „Abhaltung von Gottesdiensten und weiterer Rituale“ können sie sich auch anderer Sprachen „gemäß den Traditionen der religiösen Gemeinschaft“ bedienen⁸⁷. Diese Vorschriften können zum Nachteil der Sprachfreiheit der Religionsgemeinschaften restriktiv ausgelegt werden, etwa indem die innere Verwaltung der Kirche nicht unter die Merkmale „Gottesdienste“ und „Rituale“ subsumiert wird und damit – in Ermangelung eines Minderheitensprachengesetzes – zwingend in Bulgarisch durchzuführen ist. Der Hinweis auf die „Traditionen der religiösen Gemeinschaft“ kann einer Kirche beim Wechsel ihrer liturgischen Sprache entgegengehalten werden.

In der Praxis ist der private Gebrauch nichtbulgarischer Sprachen uneingeschränkt möglich. Fremdsprachige Presse und andere Publikationen unterliegen in Bulgarien keinen Einschränkungen, so daß es insbesondere für die türkische Minderheit ein recht breites Angebot von Zeitungen und Zeitschriften in ihrer Sprache gibt. Zudem sendet auch der staatliche Rundfunk in beschränktem Umfang türkischsprachige Radioprogramme, und insbesondere in den Siedlungsgebieten der Türken und Pomaken sind die elektronischen Medien aus der nahen Türkei ohne staatliche Beeinträchtigungen zu empfangen. Im Vorfeld des im November 1998 erlassenen Mediengesetzes gab es Streit über die öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehprogramme, die nicht in bulgarischer Sprache ausgestrahlt werden:

Übersetzung).

Strafvollzugsgesetz: Gesetz über den Strafvollzug vom 4.4.1969, DV Nr. 30/1969. Zur faktischen Diskriminierung von Türken und Zigeunern im Strafvollzug s. *Pan in Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 68.

VwVfG: Gesetz über das Verwaltungsverfahren vom 31.10.1979, DV Nr. 90/1979, in deutscher Übersetzung von *Klaus Schrammeyer* in *Georg Brunner* (Hrsg.): Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas VSO, Loseblatt, Berlin ab 1995, Länderteil Bulgarien Ordnungsnummer 3.3.

GO Parlament: Ordnung der Organisation und der Tätigkeit der Volksversammlung, DV Nr. 44/1997.

⁸⁶ Gesetz über die Wahl der Volksvertreter, der Gemeinderäte und der Bürgermeister vom 20.8.1991, DV Nr. 69/1991, Dokument Nr. 15; Gesetz über die politischen Parteien vom 3.4.1990, DV Nr. 29/1990, Dokument Nr. 14; Gesetz über die politischen Parteien vom 23.3.2001, DV Nr. 30/2001, Dokument Nr. 14.a. Eine vollständige Übersetzung des Gesetzes findet sich in JOR 2003/I, S. 249 ff.

⁸⁷ Art. 11 Religionsgesetz vom 26.12.2002 (s.o. Fn. 68).

Während der Entwurf die Ausstrahlung nur durch örtliche Stationen vorsah, legte Präsident *Stojanov* sein Veto unter anderem gegen diese Vorschrift ein, weil er darin eine Verletzung von Art. 36 der Verfassung sah. In der anschließend verabschiedeten Fassung fehlt die beanstandete Einschränkung; Art. 12 Abs. 2 Nr. 2, Art. 49 Abs. 1 Mediengesetz erlauben jetzt Programme in Minderheitensprachen ohne weitere Festlegungen. Aus Art. 12 Abs. 2 Nr. 2 Mediengesetz können die Minderheiten bei entsprechender Auslegung einen subjektivrechtlichen Anspruch gegen das Bulgarische Nationale Radio und das Bulgarische Nationale Fernsehen ableiten. Zudem sind die öffentlichen Rundfunkanbieter gemäß Art. 7 Nr. 2 Mediengesetz verpflichtet, nicht nur die Popularität der bulgarischen Kultur und Sprache zu fördern, sondern auch die Kultur und Sprache der Bürger in Übereinstimmung mit deren ethnischer Identität. Mit der letzten Formel sind die ethnischen Minderheiten in Bulgarien gemeint. Die verbesserten rechtlichen Rahmenbedingungen haben allerdings nicht zu einer Zunahme staatlicher Rundfunkprogramme in Minderheitensprachen geführt. Ebenso wenig haben sich Minderheitenorganisationen auf ihren Anspruch auf minderheitensprachlichen Rundfunk berufen, wohl weil eine befriedigende Versorgung der türkischen Minderheit durch die Programme aus der Türkei stattfindet, innerhalb der Zigeuner das Bedürfnis nach Programmen in Romanes oder anderen Zigeunersprachen nur schwach ist und die übrigen Gruppen zu klein sind, um eigene Rundfunkprogramme in Erwägung zu ziehen und tragen zu können⁸⁸.

Angesichts des unproblematischen privaten und gesellschaftlichen Gebrauchs der nichtbulgarischen Sprachen erfahren die Minderheitenangehörigen lediglich im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung und anderen staatlichen Stellen Einschränkungen. In diesem Zusammenhang kommt es in der Tat bisweilen auch zu heftigen Konflikten. Nachdem der Schulstreit beigelegt war, erhob sich von türkischer Seite starker Protest gegen den Entwurf des Armeegesetzes, der ein Verbot des Gebrauchs des Türkischen in den Streitkräften enthielt. Die Türken befürchteten ein Wiederaufleben der staatlichen Assimilierungspolitik, und der Konflikt wurde dadurch entschärft, daß man sich auf die Festschreibung des Bulgarischen als Kommandosprache einigte, wogegen auch die türkische Minderheit keine Einwände hatte⁸⁹.

Die verfassungsrechtliche Pflicht, die bulgarische Sprache zu erlernen, wird durch die

⁸⁸ Gesetz über das Radio und das Fernsehen, DV Nr. 138/1998, Dokumentation Nr. 11. Dazu s. EECR, 7/4, 1998, Country-by-Country Update Bulgaria, S. 7 f.; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 13; *Karlsreiter, Ana*: Mediengesetzgebung in Bulgarien: Norm und Wirklichkeit, SOE 1999/560 ff. (S. 563); *Tscholakov, Radomir*: Das Recht der Rundfunkunternehmen in Bulgarien, Wien 2000, S. 69 ff.

⁸⁹ *Riedel* (s.o. Fn. 22), SOE 1995/210.

In bezug auf die Streitkräfte ist anzumerken, daß die Praxis, türkische und Roma-Rekruten zu den Bausoldaten statt in die regulären, d.h. bewaffneten Einheiten einzuteilen, weiter gepflegt wird, ohne daß sich dies in Rechtsvorschriften niederschlägt.

Schulgesetzgebung umgesetzt. Bereits in der obligatorischen einjährigen Vorschule erhalten Kinder mit mangelhaften bulgarischen Sprachkenntnissen Unterricht in Bulgarisch (Art. 20 Abs. 2 Volksbildungsgesetz). Das soll sie in die Lage versetzen, dem Schulunterricht – der ja, wie in Punkt a) gezeigt, immer in Bulgarisch stattfindet und die Muttersprachen höchstens als Unterrichtsfach berücksichtigt – zu folgen. Die bulgarischsprachige Beschulung bewirkt dann von sich aus, daß Kinder mit nichtbulgarischer Muttersprache die von der Verfassung geforderten Sprachkenntnisse erwerben. Dieser Mechanismus versagt allerdings in größerem Umfang bei Kindern der Roma, denen wegen ihrer Marginalisierung im öffentlichen Schulbetrieb auch der Erwerb grundlegender Bulgarischkenntnisse oft nicht möglich ist.

c) Namensrecht

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Zwangsbulgarisierung der Namen zum Dreh- und Angelpunkt der Assimilierungspolitik der kommunistischen Regierung eskaliert ist. Daher bestehen gerade auf diesem Gebiet immer noch starke Sensibilitäten, und es wird als Gradmesser für die Behandlung der Minderheiten im Land gewertet.

Dementsprechend war eine der ersten minderheitenpolitischen Maßnahmen nach der Wende die Wiederherstellung der alten Namensformen, die in den achtziger Jahren zwangsbulgarisiert worden waren, durch das bereits erwähnte Namensgesetz vom 5.3.1990. Dieses neue Namensgesetz enthielt sowohl das materielle Namensrecht als auch eine drei Jahre gültige Sondervorschrift zur vereinfachten Wiederherstellung der alten Namen.

Das Gesetz ging grundsätzlich von der traditionellen bulgarischen Form der Namen in ihrer Dreiteilung von Vor-, Vaters- und Familiennamen aus (Art. 2, 3, 6). Nur ausnahmsweise konnten Namen anders gebildet werden, wenn die bulgarischen Formen der Namenstradition widersprachen (Art. 6 a.E.). Darüber hinaus war es nicht gestattet, daß ein Namen verächtlich, entehrend, gesellschaftlich unzumutbar oder mit der Tradition des bulgarischen Volkes nicht vereinbar ist (Art. 5). Insbesondere die letzten beiden Tatbestände bargen die Gefahr, wegen ihrer Unbestimmtheit nicht nur zum Schutz des Kindes, sondern auch gegen die Namensformen der Minderheitensprachen gebraucht werden.

Grundsätzlich aber konnten sowohl Vor- als auch Familiennamen frei nach den Gebräuchen der jeweiligen Kultur und Religion gebraucht werden, was insbesondere für die besonderen Namensformen der Muslime eine große Bedeutung hat. Auch wenn keine rechtlichen Einschränkungen bestanden und das Namensgesetz die Freiwilligkeit und die Abwesenheit von Zwang außerordentlich stark betonte (Art. 17), wurde immer wieder über gelegentliche Probleme in der Praxis der Standesämter berichtet, da vor allem auf dem Land der vielfach nationalistisch-konservative Verwaltungsapparat die Liberalisierungen des Namensrechts

nicht mitvollzog und an der Einstellung festhielt, es solle nur bulgarische Namen geben⁹⁰.

Für die Minderheiten war weiterhin von Bedeutung, daß auch im Falle einer Eheschließung jeder Teil seinen Namen beibehalten konnte (Art. 14 Abs. 1), was insbesondere für Mischehen bedeutsam war. Anders als bei der Wiederherstellung zwangsbulgarisierter Namen sah das Namensgesetz für die nachträgliche Änderung regulärer Namen ein vergleichsweise schwerfälliges gerichtliches Verfahren vor (Art. 15, 16).

Schließlich erlaubte das Namensgesetz die Verwendung von Pseudonymen im wissenschaftlich-kulturellen Bereich (Art. 18); die Verwendung besonderer Ordensnamen wird dagegen nicht geregelt.

Das Namensrecht wurde 1999 neu geregelt und nicht mehr in einem eigenen Gesetz verankert, sondern als Teil des Meldewesens normiert. Das Gesetz über die Zivilstandsregistrierung⁹¹ enthält in Art. 12-21 materielle Vorschriften zu den Namen bulgarischer Bürger. Diese Vorschriften sind nicht so ausdifferenziert wie die des Namensgesetzes und tragen zudem weniger den Stempel der Vergangenheit. 1999 lagen die Vorgänge der Zwangsbulgarisierung der Namen wohl schon so lange zurück, daß bei der Neuregelung die Notwendigkeit einer Wiedergutmachung nicht mehr bestand und sich die Konzeption des Namensrechts auch nicht mehr nur als Reaktion auf vergangenes Unrecht und vergangene Mißstände begreifen wollte.

Aus der Sicht der Minderheiten ist bedeutsam, daß das materielle Namensrecht auch nach neuem Recht grundsätzlich die Prinzipien der bulgarischen Namensbildung zugrunde legt, aber Abweichungen aus Gründen der „familiären, religiösen oder ethnischen Tradition“ gestattet (Art. 13, 14 Abs. 1). Die Ausnahmen sind so formuliert, daß sie dem Standesbeamten kein Ermessen bei der Eintragung einräumen.

Die Eintragung des Vornamens eines Kindes kann, muß aber nicht abgelehnt werden, wenn er verächtlich, entehrend oder mit der nationalen Würde des bulgarischen Volkes unvereinbar ist (Art. 12 Abs. 4). Hier hat der Standesbeamte ein weites Ermessen, das legislatorisch durch die Formulierung ausgedrückt wird: „der Beamte hat das Recht, die Eintragung zu verweigern“. Auf die Mißbrauchsmöglichkeiten, die derartige Klauseln einer restriktiv denkenden Verwaltung bietet, wurde bereits eingegangen.

d) Topographische Bezeichnungen

⁹⁰ *Ansbach in Ermacora/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 97; *Aukerman in Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 123.

⁹¹ Gesetz über die Zivilstandsregistrierung vom 23.7.1999, DV Nr. 67/1999; Dokument Nr. 12.a. Hierzu *Pan in Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 68.

Gemäß Art. 98 Ziff. 13 Verfassung benennt der Präsident Objekte von nationaler Bedeutung und Wohnorte. Auch hierbei gibt es keine Bestimmungen, die die Beachtung ethnischer Besonderheiten vorschreiben. Nach der Wende haben etliche Gemeinden wieder ihre alten Namen erhalten, wobei allerdings aus den diesbezüglichen Mitteilungen im Dăržaven Vestnik nicht zu erkennen ist, welche Gründe dabei jeweils maßgeblich gewesen sind. Aus diesem Grund können keine Aussagen darüber gemacht werden, ob die Änderungen im Zusammenhang mit ethnischen Fragen stehen⁹².

Die Zuständigkeit für die Benennung von Gegenständen von lokaler Bedeutung liegt gemäß Art. 21 Nr. 12 des Kommunalgesetzes bei den Gemeinderäten.

Sowohl bei kommunaler als auch bei staatlicher Namensvergabe gilt die inhaltliche Anforderung, daß die gewählten Bezeichnungen „den Reichtum und die Schönheit der bulgarischen Sprache widerzuspiegeln haben“⁹³.

e) Kulturwahrung und -pflege

Das Mediengesetz erlaubt, wie unter Punkt b) im Zusammenhang mit dem Sprachenrecht dargestellt, entgegen seiner ursprünglichen Konzeption die Ausstrahlung minderheitensprachlicher Programme durch bulgarische Rundfunkanbieter. Das Bulgarische Nationale Radio strahlt in landesweiten und in einigen örtlichen Programmen in geringem Umfang Sendungen für die türkische Minderheit aus. Andere Minderheiten finden in den öffentlich-rechtlichen Radioprogrammen keine Berücksichtigung. Unter den immer zahlreicher werdenden privaten Radiosendern spielt das Minderheitenradio keine große Rolle, wohl weil die größte Minderheit, die der Türken, eine Vollversorgung durch die Programme der benachbarten Türkei erhält. Es bestehen einige lokale Radiosender, die Programme für die Roma-Minderheit produzieren. Diese werden regelmäßig in Bulgarisch gesendet.

Im Fernsehen ist die Lage noch schlechter als im Radio: Das öffentlich-rechtliche Fernsehen bietet überhaupt keine Minderheitenprogramme an. Auf Veranlassung der im Parlament mehrheitsbildenden Partei der türkisch-pomakischen Minderheit „Bewegung für Rechte und Freiheiten“ (BRF) war nach der Wende geplant, im Bulgarischen Nationalen Fernsehen regionale Programme für die Muslime, insbesondere für die türkische Minderheit auszustrahlen. Dazu ist es jedoch letztendlich nicht gekommen⁹⁴. Das Fernsehen ist rein

⁹² DV Nr. 77/1991, Dokumentation Nr. 13. Dazu *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 15.

⁹³ Art. 4 Dekret Nr. 1315 über die Namensgebung, DV Nr. 55/1975. Angesichts dieses Erfordernisses ist es praktisch ausgeschlossen, daß ein Ortsname alleine in einer minderheitensprachlichen Form benannt wird. Zur Verwendung dieser Vorschrift gegen namenspolitische Anliegen der Minderheiten s. *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 69.

⁹⁴ *Milev, Rossen*: Veränderungen in der bulgarischen Medienlandschaft, OE 1994/683 ff. (S. 692 f.); Open Society Institute: Minority Protection in Bulgaria, in: Open Society Institute (Hrsg.): Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection, Budapest 2001, S. 107 f.

bulgarischsprachig geblieben.

Über die politische Initiative der BRF hinaus ist es zu rechtlichen Verfahren nicht gekommen. Das Mediengesetz von 1998 gewährt einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf minderheitensprachliche Sendungen im staatlichen Rundfunk zur Versorgung der Minderheitenangehörigen mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogrammen. Soweit ersichtlich haben noch kein Minderheitenangehöriger und noch keine Minderheitenorganisation den – durchaus möglichen – Rechtsweg zur Verwirklichung dieses Anspruchs beschritten. Das kann nicht alleine mit mangelndem Vertrauen in den gerichtlichen Rechtsschutz erklärt werden, sondern deutet auch auf eine prinzipielle Zufriedenheit mit der jetzigen Lage hin, in der die Bedürfnisse der Minderheiten durch den Empfang ausländischer Rundfunkprogramme befriedigt werden. Die Programme der Türkei können wegen der geographischen Nähe über den normalen terrestrischen Empfangsweg gehört und gesehen werden, während die Programme anderer Staaten, an denen die Minderheiten Interesse haben könnten, über Kabel und Satellit auch für den bulgarischen Normalbürger zugänglich sind.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Sprachengebrauch kurz erwähnt, können die Minderheiten problemlos auf ausländische Printmedien in ihrer Sprache zurückgreifen. Es gibt keine Beschränkungen beim Import ausländischer Presse oder Literatur⁹⁵. Davon profitieren naturgemäß die Türken in besonderem Maße, da wegen ihrer vergleichsweise großen Zahl und der Nähe des türkischen Mutterlandes der Import von türkischen Printmedien wirtschaftlich lohnend und der Empfang elektronischer Medien insbesondere in Grenznähe technisch unproblematisch ist. Daneben werden auch armenische Publikationen im Land gedruckt. Erwähnenswert ist, daß das Parteiorgan der politischen Organisation der bulgarischen Türken und Muslime, der „Bewegung für Rechte und Freiheiten“, nicht nur einen bulgarischen Titel hat [Prava i svobodi = Rechte und Freiheiten], sondern auch die Mehrheit der Beiträge in bulgarischer Sprache abdruckt⁹⁶. Den Zeitungen, die die deutsche WAZ-Gruppe erworben hat – fast 70 % der Auflage an Tageszeitungen in Bulgarien –, wurde vom Verlag vorgegeben, übertrieben nationalistische und chauvinistische Töne sowie minderheitenfeindliche Tendenzen zu unterlassen⁹⁷.

Im öffentlich-rechtlichen Kulturbetrieb, etwa in den Theatern, finden die Minderheitenkulturen kaum Beachtung. Derartige minoritäre Kulturpflege ist auf den Privatsektor

⁹⁵ Milev (s.o. Fn. 94), OE 1994/689.

⁹⁶ Riedel (s.o. Fn. 22), SOE 1995/205; Riedel, Sabine in Schaller (s.o. Fn. 3), S. 214.

⁹⁷ Schlegel, Dietrich: Entwicklung und aktueller Stand der Medien in Bulgarien, Rumänien und Ungarn, SOM 1998/1 ff. (S. 3).

verwiesen, was wegen der mangelnden Traditionen privater kultureller Aktivitäten und wegen der großen privaten Armut äußerst problematisch ist. Auch die religiösen Institutionen, die traditionell ein wichtiger Träger des Kulturlebens im Lande waren, sind nach wie vor noch zu sehr mit den Problemen des Wiederaufbaus ihrer eigenen Infrastruktur beschäftigt und zudem selbst in einer finanziell zu schwachen Lage, als daß sie in nennenswertem Umfang den Mangel staatlicher Kulturpflege ausgleichen könnten. In der jetzigen Situation bedeutet der Ausschluß der Minderheitenkulturen aus dem staatlichen Kulturbetrieb praktisch, daß eine Kulturpflege über den Bereich der wenig kostenträchtigen Folklore hinaus nicht stattfinden kann. Mit der Ausbildung einer selbstbewußten und finanzkräftigeren zivilen Sphäre kann sich dies durchaus ändern.

Nicht der Pflege, sondern der Erforschung der Minderheitenkulturen und des multiethnischen Zusammenlebens dient das Internationale Zentrum für Minderheitenforschung und Interkulturelle Beziehungen in Sofia. Der Schwerpunkt hierbei liegt auf der Situation in Bulgarien, aber auch andere Regionen in Südosteuropa finden Berücksichtigung. Das Zentrum ist bereits mit einigen größeren Tagungen und Publikationen hervorgetreten⁹⁸.

Für die Minderheit der Zigeuner ist bedeutsam, daß die Feiern zum 26. Internationalen Tag der Roma am 8.4.1998 im südbulgarischen Plovdiv stattfanden⁹⁹. Veranstalter des Tages ist die Roma-Gemeinschaft selbst und nicht der gastgebende Staat. Derartige Treffen fördern die Verankerung der bulgarischen Roma in der internationalen Roma-Bewegung.

Am 22.4.1999 beschloß die Regierung das „Rahmenprogramm für die gleiche Integration der Roma in die bulgarische Gesellschaft“, das den Roma die gleichberechtigte Teilhabe an der bulgarischen Gesellschaft ermöglichen soll. Vorgesehen sind Maßnahmen, die die soziale und kulturelle Exklusion der Zigeuner aufheben sollen; auf ihre politische Marginalisierung geht das Programm nicht schwerpunktmäßig ein. Es war jedoch von vornherein nicht mit sanktionsfähigen Ansprüchen versehen, sondern lediglich eine politische Absichtserklärung, deren Umsetzung in die einzelnen Ressorts verwiesen wurde. Dort ist seitdem auch einiges geschehen, weil im Inland die Einsicht und vom Ausland der Druck wächst, daß die schlechte Lage der Zigeuner an der Peripherie der Gesellschaft auf das gesamte Land destabilisierend wirkt. Von einer Gleichberechtigung der Roma kann allerdings nach wie vor auch nicht annähernd gesprochen werden¹⁰⁰.

⁹⁸ Zum Profil dieses Zentrums s. die Darstellungen in Sozialwissenschaften in Osteuropa, Newsletter Mai 1998, S. 4; Social Science in Eastern Europe, Newsletter September 2000, S. 4 ff.

⁹⁹ Deutsche Welle, Monitor Osteuropa 9.4.1998, Nr. 69, S. 21.

¹⁰⁰ Einzelheiten bei Open Society Institute: Minority Protection in Bulgaria, in: Open Society Institute (Hrsg.): Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection, Budapest 2001, S. 77 ff.

f) Politische Mitwirkung

Die wichtigste Einschränkung der politischen Partizipation der Minderheiten stellt das verfassungsrechtliche Verbot der Parteibildung auf ethnischer oder religiöser Grundlage dar (Art. 11 Abs. 4). Das Parteiengesetz wiederholt dieses Verbot in Art. 3 Abs. 2 Ziffer 3¹⁰¹. Ergänzt wird dies durch Art. 41 Wahlgesetz¹⁰², der auf die Vorschriften des Parteiengesetzes verweist und damit ethnisch oder religiös orientierte Organisationen von der Wahl ausschließt.

Betroffen von diesem Verbot war zunächst die am 4.1.1990 gegründete „Bewegung für Rechte und Freiheiten“ (BRF, bulg.: DPS), die die bulgarischen Türken repräsentiert. In dem von der Bulgarischen Sozialistischen Partei beantragten verfassungsgerichtlichen Verbotsverfahren¹⁰³, der ersten Verfassungsgerichtssache überhaupt nach der Konstituierung des Gerichts, kam jedoch die für einen Verbotsausspruch erforderliche absolute Mehrheit von sieben Richtern nicht zustande: Von zwölf Richtern stimmten sechs für das Verbot, fünf dagegen, und einer war durch Krankheit an der Stimmabgabe verhindert. Daher konnte und kann die BRF weiter legal arbeiten. Die unterlegenen „roten“ Richter verliehen ihrer abweichenden Meinung in einem Sondervotum Ausdruck, welches auch die prozessuale Pattsituation deutlich zur Sprache brachte.

Die offizielle Begründung betonte die Tatsache, daß die BRF sich nicht nur aus türkischen Mitgliedern zusammensetze und nicht ausschließlich die Interessen der türkischen Bevölkerungsgruppe vertrete. Das Urteil ist jedoch an vielen Stellen unklar, wohl auch deshalb, weil der Berichterstatter *Arabadžiev* zu den Richtern gehörte, die eine Sondermeinung vertraten. Hintergrund dieser Entscheidung waren die deutlichen Signale aus dem Westen, eine derartige Diskriminierungspolitik behindere die Möglichkeiten einer möglichst schnellen Westintegration Bulgariens, insbesondere die bevorstehende Aufnahme in den Europarat.

In der Folgezeit wurde die Neugründung kleiner und eindeutig türkischer Parteien nicht mehr

¹⁰¹ Gesetz über die politischen Parteien, DV Nr. 29/1990, Dokumentation Nr. 14.

¹⁰² DV Nr. 69/1991, Dokumentation Nr. 15.

¹⁰³ Entscheidung 4/92 vom 21.4.1992, DV Nr. 35/1992, Dokumentation Nr. 16 (einschließlich des Sondervotums). Dazu *Brunner* (s.o. Fn. 73), *ZaöRV* 53/829 f.; *Drumeva, Emilia*: Das bulgarische Verfassungsgericht, *ZaöRV* 1993/112 ff. (S. 128 f.); *Eriksson* (s.o. Fn. 23), S. 47 f.; *Hofmann* (s.o. Fn. 13), S. 73 f.; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 18 ff.; *Kolarova, Rumjana/Dimitrov, Dimitr*: Electoral Law in Eastern Europe: Bulgaria, *EECR* 3/2, 1994, S. 50 ff. (S. 52 f.); *Konstantinov, Emil*: Das Parteienrecht in Bulgarien, in: *Tsatos, Dimitris/Kedzia, Zdzislaw* (Hrsg.): Parteienrecht in mittel- und osteuropäischen Staaten, Baden-Baden 1994, S. 23 ff., S. 39 ff.; *Konstantinov, Emil*: Die Rechtsprechung des bulgarischen Verfassungsgerichts zu den Rechten der Minderheiten im Licht der europäischen Rechtsnormen, in: *Tomuschat, Christian/Kötz, Hein/von Maydell, Bernd* (Hrsg.): Europäische Integration und nationale Rechtskulturen, Köln 1995, S. 237 ff.; *Konstantinov, Emil*: Turkish Party in Bulgaria Allowed to Continue, *EECR* 1/2, 1992, S. 11 f.; *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 180 ff.; *Riedel* (s.o. Fn. 24), *SOE* 1993/107 ff.; *Schrameyer, Klaus*: Das bulgarische Verfassungsgericht, *OER* 1993/73 ff., S. 94; *Schrameyer, Klaus*: Die bulgarischen Parteien, *SOE* 1994/337 ff. (S. 348 f.).

behindert, zum einen wohl, um das Ansehen Bulgariens im Ausland nicht unnötig zu beschädigen, zum anderen, weil eine parteipolitische Zersplitterung der türkischen Bevölkerung den anderen Parteien eher gelegen kam¹⁰⁴. Das Verfassungsverbot ethnischer und konfessioneller Parteien läuft somit in der Praxis leer, kann aber jederzeit reaktiviert werden, wenn sich die politische Öffentlichkeit Bulgariens durch eine derartige Partei bedroht fühlen sollte.

Eine Einschränkung für alle Minderheitenparteien in Bulgarien ist die Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 Parteiengesetz (2001), der für die außengerichtete Parteiarbeit das Bulgarische als einzige Sprache zuläßt. Bis 2001 schrieb Art. 5 Parteiengesetz (1990) sogar für die gesamte Tätigkeit der Parteien die Verwendung des Bulgarischen vor. Hinzu kommt Art. 54 Wahlgesetz, der vorschreibt, daß der Wahlkampf ausschließlich in Bulgarisch zu führen ist.

Die BRF ist die drittgrößte der parlamentarischen Parteien Bulgariens. In den ersten postkommunistischen, noch von großen Fluktuationen und Unsicherheiten im Parteienspektrum geprägten Wahlen vom 17.6.1990 konnte sie 6,03 % der Stimmen auf sich vereinigen.

In den darauffolgenden Wahlen vom 13.10.1991 erzielte sie 7,4 % der Stimmen und 24 der insgesamt 240 Abgeordnetenmandate; sie stand in der Folge in einer De-facto-Koalition mit dem siegreichen bürgerlichen Wahlbündnis Union der demokratischen Kräfte (UdK)¹⁰⁵. Vor diesem Hintergrund ist auch die unmittelbar nach den Wahlen eingereichte, bereits erwähnte Verfassungsklage der Sozialisten gegen die BRF zu sehen: Bei einem Wegfall ihrer Mandate hätten die dann notwendigen Nachwahlen zu einer Mehrheit der Sozialisten führen können. Im Verlauf des Jahres 1992 verschlechterte sich das Verhältnis zwischen UdK und BRF zunehmend, der Einfluß der BRF sank.

Aus den vorgezogenen Neuwahlen vom 18.12.1994 gingen die Postkommunisten, die sich jetzt Bulgarische Sozialistische Partei (BSP) nennen, als Sieger hervor, während die BRF mit 5,44 % der Stimmen und 15 Mandaten drittgrößte Oppositionspartei nach der UdK und deren Abspaltung Volksunion wurde. In den folgenden, ebenfalls vorgezogenen Parlamentswahlen vom 19.4.1997 kandidierte die BRF zusammen mit einigen teils sehr heterogenen anderen kleineren Parteien auf einer gemeinsamen Liste namens Union für die nationale Rettung, die mit 7,6 % der Stimmen und 19 Mandaten zur drittstärksten Kraft nach dem siegreichen

¹⁰⁴ *Schrameyer, Klaus*: Einführung zum Länderteil Bulgarien in *Brunner*: Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas VSO (s.o. Fn. 85), S. 5.; *Sterbling* (s.o. Fn. 39), SOE 1996/559 f.

¹⁰⁵ Zu dieser Partei und ihren inneren Strukturen *Fish, Steven/Brooks, Robin S.*: Bulgarian Democracy's Organizational Weapon, EECR 9/3, 2000, S. 63 ff.

bürgerlichen Wahlbündnis und den Sozialisten wurde¹⁰⁶. Nach anfänglicher Unterstützung der Regierung *Kostov* zerbrach die Union, und ihre Mitgliedsparteien gingen zur Opposition über.

Vor den darauffolgenden Parlamentswahlen hatte sich das Parteienspektrum stark verändert, weil der frühere Zar *Simeon Sakschoburgotski* in die bulgarische Politik zurückgekehrt war. Nachdem das Verfassungsgericht seiner Präsidentschaftskandidatur einen rechtlichen Riegel vorgeschoben hatte, versuchte der Exmonarch das Amt des Regierungschefs zu erringen und gründete hierfür eine eigene Partei, die „Nationale Bewegung Simeon II.“ (NBS). Sie errang bei den Parlamentswahlen vom 17.6.2001 fast aus dem Stehgreif 42,74 %, während die UdK auf 18,2 % und die BSP, die sich mit anderen Linksparteien in der „Koalition für Bulgarien“ zusammengeschlossen hatte, auf 17,15 % der Stimmen kam. Die „Koalition Bewegung für Rechte und Freiheiten“ schließlich, in der sich die BRF mit einer liberalen Partei und einer Zigeunerpartei zusammengeschlossen hatte, ging ohne vorherige Koalitionsaussage in den Wahlkampf und errang 7,45 % und damit 21 der insgesamt 240 Parlamentsmandate. Sie hatte im Gegensatz zu den anderen Altparteien ihre Stellung gegenüber der Zarenpartei halten können und trat nach den Wahlen in eine Koalition mit ihr ein. Damit war die BRF erstmals förmlich an der Regierung beteiligt¹⁰⁷. Die Euphorie über den Zaren und seinen Wahlsieg war in der ersten Zeit nach den Wahlen so groß gewesen, daß ihm die Koalition mit der immer noch von der bulgarischen Mehrheit nicht voll akzeptierten BRF nicht schaden konnte. Der BRF hingegen verlieh die Koalition mit der Zarenpartei eine gesteigerte politische Respektabilität. Der Einfluß der BRF auf die Regierungspolitik nahm in dem Maße zu, wie der NBS im Laufe der Legislaturperiode Wählergunst und Parlamentsabgeordnete wegbröckelten: Je mehr Abgeordnete die Partei verließen, desto stärker war Ministerpräsident *Sakschoburgotski* auf die BRF angewiesen.

Auch auf kommunaler Ebene war die BRF in Wahlen erfolgreich. Während das Ergebnis der Kommunalwahlen vom 13.10.1991 dem der zeitgleich abgehaltenen Parlamentswahlen glich, konnte die BRF in den Kommunalwahlen vom 29.10./12.11.1995 über 8 % der Wählerstimmen und zahlreiche Bürgermeisterposten in kleinen Orten und – als einziger Mittelstadt – Kărdžali gewinnen. Allerdings fiel in den Kommunalwahlen vom 18./23.10.1999 das Amt des Bürgermeisters in Kărdžali an einen von der UdK gestützten

¹⁰⁶ DV Nr. 88/1991, Nr. 107/1991, Nr. 34/1997; *Büchschütz, Ulrich*: Wahlen in Bulgarien, Berliner Osteuropa Info Nr. 9/1997, S. 28 ff. (S. 29); *Deimel* (s.o. Fn. 51), SOE 1997/237; *Eriksson* (s.o. Fn. 23), S. 35 ff.; *Gruber, Josef*: Die Parlamentswahlen in Bulgarien vom 19.4.1997, KAS/Auslandsinformationen 5/97, S. 104 ff. (S. 108); *Höpken, Wolfgang*: Bulgarien: Wenig bekannt und manchmal verkannt, in: *Altmann, Lothar/Hösch, Edgar* (Hrsg.): Reformen und Reformer in Osteuropa, Regensburg 1994, S. 132 ff. (S. 138 ff.); *Konstantinov* in *Tsatos/Kedzia* (s.o. Fn. 103), S. 28 ff.; *Sterbling* (s.o. Fn. 39), SOE 1996/558 ff.

¹⁰⁷ *Venkova-Wolff, Magdalena*: Simeon II. – Lockvogel ins Paradies? Notizen vor und nach den Parlamentswahlen in Bulgarien, OE 2001/976 ff.; *Wien, Markus*: „Ab heute ist Bulgarien nicht mehr dasselbe Land“ – Die Parlamentswahlen vom 17. Juni 2001, SOE 2001/213 ff.

unabhängigen Kandidaten, und die BRF fiel insgesamt auf 6,8 % zurück¹⁰⁸. Das Abschneiden der BRF in den Kommunalwahlen am 26.10./2.11.2003 fiel mit etwa 10 % wieder besser aus, was allerdings auch an der überaus niedrigen Wahlbeteiligung und an dem Charakter der Wahl als Protestwahl gegen die auf nationaler Ebene regierende NBS liegen dürfte. Einen Bürgermeisterposten in einer der größeren Städte konnte die BRF jedoch nicht erringen, da ihre Kandidaten in den Duellen der Kandidaten der beiden großen Altparteien BSP und UdK, die um die Gunst der sich von der NBS abwendenden Wählerscharen kämpften, keine Chancen hatten.

1990 hatten sich die parlamentarischen Parteien auf die Aufteilung der Rundfunksendezeiten vor Wahlen geeinigt. Den beiden großen Parteien, der BSP und der UdK, kamen jeweils 45 % der Sendezeit für Parteiwerbung zu, der BRF die restlichen 10 %. Dieses System wurde vor den Wahlen von 1994 praktiziert und von der Landeswahlkommission auch ausdrücklich gutgeheißen. Vor den Wahlen 1997 praktizierten das Bulgarische Nationale Radio und das Bulgarische Nationale Fernsehen nunmehr auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 67 Abs. 3 des Radio- und Fernsehgesetzes ein ähnliches, die im Parlament vertretenen Parteien stark bevorzugendes Modell¹⁰⁹. Durch die Gründung der NBS 2001 geriet nicht nur das Parteienspektrum, sondern auch die Zuteilung von Sendezeiten in Bewegung. Verlässliche Aussagen lassen sich zur Zeit noch nicht machen, da noch nicht klar ist, ob die NBS eine kurzfristige Erscheinung ist und Bulgarien zum bis 2001 existierenden Zweieinhalbparteiensystem zurückkehrt, oder ob sich mit der NBS das Parteienspektrum dauerhaft erweitert.

Zwischen den politischen Lagern, wie sie sich bis 2001 darstellten, kommt der BRF immer wieder die Funktion des Züngleins an der Waage zu. Obwohl sie diese Situation meist nicht zu formellen Regierungsbeteiligungen genutzt hat, hat sie doch in ihrer parlamentarischen Arbeit einige Erfolge erzielen können. So erreichte sie 1991/92 durch ihre Proteste, daß die Türken bei der Privatisierung staatlichen Ackerlandes und der Industrie nicht weiter „vergessen“ wurden¹¹⁰, und auch die Rückgabe- und Entschädigungsregelungen bezüglich für

¹⁰⁸ *Riedel, Sabine*: Bulgarien: Ergebnisse und Berichte zu den Kommunalwahlen vom 29.10. und 12.11.1995, SOE 1996/88 ff.; *Karlsreiter, Ana*: Bulgarien im Spiegel der Kommunalwahlen vom Oktober 1999, SOE 2000/17 ff. (S. 19 ff.); EECR Vol. 8 Nr. 4 Fall 1999, Country Update Bulgaria, S. 11 ff.

¹⁰⁹ Die gesetzliche Grundlage war das Gesetz über das Radio und das Fernsehen von 1996, DV Nr. 77/1996, das zwei Jahre später durch das noch heute gültige Radio- und Fernsehgesetz (s.o. Fn. 88) abgelöst wurde. Die Beschränkung der Sendezeiten auf die im Parlament vertretenen Parteien wurde vom Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 21 vom 14.11.1996 in der Verfassungssache Nr. 19/1996, DV Nr. 102/1996, als verfassungskonform bestätigt.

Zur Praxis vor den Wahlen 1997 s. *Deimel* (s.o. Fn. 51), SOE 1997/243 f.

¹¹⁰ *Kitschelt, Herbert*: Die Entwicklung post-sozialistischer Parteiensysteme. Vergleichende Perspektiven, in: *Wollmann, Hellmut/Wiesenthal, Helmut/Bönker, Frank* (Hrsg.): Transformation sozialistischer Gesellschaften: Am Ende des Anfangs, Opladen 1995, S. 475 ff. (S. 502 f.); *Riedel* (s.o. Fn. 24), SOE 1993/100 ff.; *Schliwenz* in *Segert/Stöss/Niedermayer* (s.o. Fn. 24), S. 253 ff.; *Zhelyazkova* (s.o. Fn. 16), EECR 10/4, 2001, S. 64 f.

das bei der Auswanderung zwangsverkaufte Grundeigentum an Rückkehrer war ein Erfolg der BRF.

Die Mittlerstellung der BRF wirkte sich auch bei den Wahlen des Staatspräsidenten aus. Bei den Präsidentenwahlen am 27.10./3.11.1996 trat die BRF nicht mit einem eigenen Kandidaten an, sondern unterstützte den Bewerber der oppositionellen UdK, *Petăr Stojanov*, der dann im ersten Wahlgang 44,18 % und im zweiten Wahlgang 59,73 % der Stimmen erringen konnte¹¹¹. Auch in den Präsidentschaftswahlen vom 11./18.11.2001 unterstützte die BRF zusammen mit ihrem Koalitionspartner NBS *Petăr Stojanov*, der jedoch im zweiten Wahlgang mit 45,87 % dem Kandidaten der Linken, *Georgi Părvanov*, mit 54,13 % unterlag. In dieser Niederlage kam der Vertrauensverlust der Wähler in die NBS zum Ausdruck, nachdem diese die Regierung angetreten hatte.

Die anderen türkischen Splitterparteien dagegen konnten die parlamentarische 4 %-Sperrklausel nicht überspringen und haben daher keinen Einfluß auf die bulgarische Politik gewinnen können¹¹².

Die türkischen Wähler stimmen recht geschlossen für türkische Parteien, d.h. in der Regel für die BRF. Das Wahlverhalten der Pomaken zeigt, daß sie – entsprechend ihrem konfessionell begründeten Zusammengehörigkeitsgefühl mit den Türken – ebenfalls in starkem Maße die BRF wählen¹¹³.

Andere Minderheiten als die türkische haben bisher noch kaum eigenen Parteien gegründet¹¹⁴. Die Zigeuner haben im Schoße der großen Parteien eigene Organisationen zur Wahrnehmung ihrer spezifischen Interessen geschaffen: die Demokratische Union der Roma in der UdK¹¹⁵ und die Bewegung für Kulturelle und Soziale Entwicklung in der So-

¹¹¹ *Brahm, Heinz*: Fiasko und Neubeginn in Bulgarien, in: BIOst (Hrsg.): Der Osten Europas im Prozeß der Differenzierung, Köln 1997, S. 175 ff. (S. 183); *Büchschütz, Ulrich*: Wahlbeobachtung light. Die Präsidentschaftswahl in Bulgarien, Berliner Osteuropa Info Nr. 8/1997, S. 30 f.; *Gruber, Josef*: Bulgarien nach den Präsidentschaftswahlen 1996. Die Wende nach der Wende?, KAS/Auslandsinformationen 1/1997, S. 74 ff.

¹¹² Zu den türkischen Splitterparteien s. *Schrameyer* (s.o. Fn. 103), SOE 1994/349.

¹¹³ *Brunner* (s.o. Fn. 38), S. 82; *Deimel* (s.o. Fn. 51), SOE 1997/245 f.; *Gruber* (s.o. Fn. 106), S. 115 f.; *Höpken* in *Brunner/Lemberg* (s.o. Fn. 7), S. 228; *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 175. Zu der klientelistischen Wählerbindung bulgarischer Parteien s. *Höpken, Wolfgang*: Politische Institutionen in Bulgarien, in: *Papalekas, Johannes Chr.* (Hrsg.): Institutionen und institutioneller Wandel in Südosteuropa, München 1994, S. 157 ff. (S. 159 ff.).

¹¹⁴ Einen detaillierten Überblick über die parlamentarischen und außerparlamentarischen Parteien in Bulgarien gibt *Andreev, Alexander*: The Political Changes and Political Parties, in: *Zloch-Christy, Iliana* (Hrsg.): Bulgaria in a Time of Change: Economic and Political Dimensions, Aldershot/Hants 1996, S. 25 ff.

¹¹⁵ Die Zulassung zur Partei wurde der Demokratischen Union der Roma vom zuständigen Stadtgericht Sofia unter Hinweis auf Art. 11 Abs. 4 Verf. verweigert: Urteil des Stadtgerichts Sofia vom 22.10.1990. Anders als die BRF wandte sich die Demokratische Union der Roma nicht an das Verfassungsgericht, sondern gab sich mit dem ablehnenden Urteil zufrieden.

zialistischen Partei. Darüber hinaus verfügen sie über eine überaus zersplitterte Repräsentation durch Kleinparteien, Verbände und Vereine. 75 der größten Romaorganisationen waren durch die Regierung geladen, an der Erarbeitung des Rahmenprogramms für die gleiche Integration der Roma in die bulgarische Gesellschaft von 1999 mitzuwirken. Die Makedonen gründeten im Frühjahr 1990 eine eigene Organisation mit Namen Ilinden (Eliastag), die aber nicht als Partei registriert worden ist und mithin auch nicht als Partei kandidieren kann¹¹⁶.

g) Staatliche Förderung

Da die bulgarische Rechtsordnung Minderheiten oder Nationalitäten begrifflich nicht anerkennt, werden im Haushalt keine staatlichen Mittel gesondert für Minderheitenförderung ausgewiesen. Die Angehörigen der Minderheiten partizipieren an den öffentlichen Geldern und Dienstleistungen lediglich im Rahmen der allgemeinen Regelungen.

Dies bedeutet im Hinblick auf die Schulen, daß die durch den Unterricht der Muttersprachen als Wahlfach und neuerdings als Wahlpflichtfach entstehenden Kosten – soweit bei der spärlichen Quellenlage erkennbar – durch den Schulträger aufgebracht werden. Da der Minderheitenunterricht nur an Gemeinde- und Privatschulen, nicht aber an staatlichen Schulen zugelassen ist, sind es in der Praxis v.a. die Kommunen, die für die Durchführung des Zusatzunterrichtes zu sorgen haben. Weder die Vereine noch die religiösen Gemeinschaften der Minderheiten haben in der gegenwärtigen Lage ausreichende Mittel, um in nennenswertem Umfang Privatschulen einzurichten, so daß auf längere Zeit die Wiedererrichtung des blühenden Minderheitenschulwesens der Zwischenkriegszeit mit zahlreichen moslemischen, jüdischen, armenischen und griechischen Schulen illusorisch ist.

Die prekäre Wirtschafts- und Finanzlage des Landes prägt auch das sonstige Kulturleben. Der Staat hat nur wenig Geld zur Kulturförderung zur Verfügung¹¹⁷, und die spärlichen Mittel kommen praktisch ausschließlich Institutionen zugute, die die bulgarische Kultur pflegen. Auf die Problematik der privaten Kulturpflege ist bereits unter Punkt 6. e) hingewiesen worden.

Bislang behindert das restriktive Steuerrecht die Entfaltung einer Zivilsphäre. Nicht gewinnorientierte Vereinigungen unterliegen im Prinzip einer ähnlichen Besteuerung wie

¹¹⁶ Die Registrierung als Partei wurde ihr verboten, da ihr secessionistische Bestrebungen vorgeworfen werden. Diese Argumentation wurde vom Verfassungsgericht in seiner Entscheidung Nr. 1/2000 (s.o. Fn. 73) in bezug auf die Partei „OMO-Ilinden“ – PIRIN bestätigt. Dazu *Ansbach* in *Ermacorai/Tretter/Pelzl* (s.o. Fn. 9), S. 101; *Koplin* (s.o. Fn. 22), S. 182; *Küpper, Herbert*: Minority Rights: Current Developments in Central and South Eastern European States, in: *Feldbrugge, F.J.M.* (Hrsg.): Law in Transition, Den Haag 2002, S. 81 ff. (S. 94 f.); *Ortakovski* (s.o. Fn. 5), S. 111; *Schrameyer, Klaus*: Ilinden – Das Verbot der Partei der Makedonier in Bulgarien durch das bulgarische Verfassungsgericht, SOE 2000/283 ff.

¹¹⁷ *Aukerman* in *Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 121.

Wirtschaftsunternehmen, und Steuervorteile für Gemeinnützigkeit und Spenden existieren nicht¹¹⁸. Dieser Mangel betrifft zwar alle zivilgesellschaftlichen Aktivitäten unabhängig von deren ethnischem Hintergrund. In der Praxis wirkt sich diese Rechtslage auf die Vereinigungen der Minderheiten, insbesondere der Zigeuner, stärker aus als bei den Vereinigungen der bulgarischen Mehrheit.

h) Besonderheiten im Staatsorganisationsrecht

Im bulgarischen Staatsaufbau gibt es keine besondere Behörden oder Institutionen, in deren Zuständigkeit speziell minderheitenrelevante Fragen oder der Schutz oder die Durchsetzung der Rechte der nationalen, ethnischen oder religiösen Minderheiten fielen. Der Mangel besonderer institutioneller Verankerungen entspricht der Abwesenheit eines zusammenhängenden materiellen Minderheitenrechts.

Legislative

Einzig im Parlament gab es nach der Wende einen Ausschuß für Menschenrechte und ethnische Angelegenheiten¹¹⁹. Dieser wurde jedoch bereits in der Geschäftsordnung aus dem Jahre 1995 durch den „Ausschuß für Menschenrechte, Kirchenfragen und Beschwerden und Petitionen der Bürger“ ersetzt, der auch in der Geschäftsordnung aus dem Jahre 1997 in dieser Form beibehalten worden ist (Art. 17 Abs. 2 Nr. 14)¹²⁰.

Darüber hinaus beschloß das Parlament Anfang 1992 die Einsetzung einer Enquêtekommission, die das durch Staat und Partei im Rahmen des Zwangsassimilierungsprogramms begangene Unrecht durchleuchten sollte¹²¹. Von der Arbeit dieser Kommission ist nichts bekannt geworden.

Exekutive

Abgesehen davon fallen die Minderheitenfragen in die Zuständigkeiten des jeweiligen Ressorts¹²². Die Ministerien behandeln die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Minderheitenfragen mit, ohne allerdings dafür besondere Abteilungen zu bilden. Noch nicht

¹¹⁸ Open Society Institute: Minority Protection in Bulgaria, in: Open Society Institute (Hrsg.): Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection, Budapest 2001, S. 117 f.

¹¹⁹ Hošková in Frowein/Hofmann/Oeter (s.o. Fn. 13), S. 9.

¹²⁰ Geschäftsordnung vom 2.11.1995, DV Nr. 13/1995; Geschäftsordnung vom 30.5.1997, DV Nr. 44/1997 (s.o. Fn. 85).

¹²¹ Beschluß der Volksversammlung über die Schaffung einer provisorischen Enquêtekommission zur Untersuchung der Tätigkeit der Bulgarischen Kommunistischen Partei, der Staatsanwaltschaft und der Organe der gerichtlichen und der vollziehenden Gewalt in der Zeit des „Prozesses der Wiedergeburt“ vom 29.2.1992, DV Nr. 20/1992, Dokumentation Nr. 21.

¹²² Hošková in Frowein/Hofmann/Oeter (s.o. Fn. 13), S. 9.

einmal in Ministerien, die sich in erheblichem Umfang mit ethnischen Fragen beschäftigen müssen, ist die Behandlung der Minderheitenproblematik in spezialisierten Einheiten institutionalisiert. Im Erziehungsministerium existiert allerdings mittlerweile eine Stelle, die sich mit Minderheitenunterricht befaßt¹²³. Für die Angelegenheiten der bulgarischen Diaspora bestand im Außenministerium zunächst eine Unterabteilung Menschenrechte und Humanitäre und Soziale Zusammenarbeit, die aber den Schwerpunkt ihrer Arbeit im Kontakt mit Menschenrechtsorganisationen, nicht aber mit ethnischen Bulgaren im Ausland sah; später wurde dann in diesem Ministerium die Agentur für die Bulgaren im Ausland geschaffen¹²⁴.

Zur Koordinierung der minderheitenrelevanten Aufgaben der einzelnen Ministerien beschloß die Regierung 1994 die Schaffung eines interministeriellen Rats. Dieser trat jedoch nie zusammen, so daß es bei der unkoordinierten Ressortarbeit blieb.

Die einzige Klammer der verstreuten Kompetenzen bildet seit einigen Jahren der Nationale Rat für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat, dessen Schaffung Ende 1997 verfügt wurde¹²⁵. Seine Zuständigkeiten erstrecken sich auf die Beratung der Regierung und die Koordinierung von staatlichen Tätigkeiten in seinem Aufgabenbereich, ohne daß ihm originäre eigene Kompetenzen zustehen. Dem Rat gehören außer Ministerialbeamten auch Vertreter der Organisationen der ethnischen Gruppen und der bulgarischen Diaspora an. Den Vorsitz führt der Stellvertretende Ministerpräsident. Durch den Fokus auf demographische Fragen, der sich bereits in der Benennung niederschlägt, stehen Fragen der unterschiedlichen Geburtenraten bei ethnischen Bulgaren und Minderheiten sowie die Problematik regionaler Siedlungsschwerpunkte der Minderheiten im Mittelpunkt der Arbeit des Gremiums.

Judikative

Rechtlichen Schutz schließlich finden die Angehörigen von Minderheiten vor den Gerichten in den üblichen Verfahren. Art. 5 und 6 Justizgesetz garantieren allen gleichen Zugang und Nichtdiskriminierung vor Gericht, und Art. 7-9 sehen einen umfassenden Rechtsschutz durch die Gerichte vor. Das Versagen dieses gerichtlichen Rechtsschutzes zu Lasten der Zigeuner wird sogleich in Punkt i) näher dargelegt. Auf verfassungsrechtlicher Ebene ist der umfassende Rechtsschutz gegen Akte der Verwaltung in Art. 120 garantiert.

¹²³ *Ilchev* (s.o. Fn. 82), SOM 2/2003, S. 69.

¹²⁴ Das zur Zeit gültige Reglement der Staatlichen Agentur für die Auslandsbulgaren ist in der Verordnung des Ministerrats Nr. 19 vom 21.2.2000, DV Nr. 16/2000, niedergelegt.

¹²⁵ Verordnung des Ministerrates Nr. 449 über die Schaffung des Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat und über die Annahme des Statuts über seine Tätigkeit vom 4.12.1997, DV Nr. 118/1997, Dokumentation Nr. 3. Dazu *Küpper* (s.o. Fn. 116), S. 94; *Pan* in *Pan/Pfeil* (s.o. Fn. 47), S. 72.

Das Verfassungsgericht spielt für den Schutz der Minderheiten nur eine nachrangige Rolle, da die einschlägigen Prozeßarten regelmäßig Bürgern als Antragstellern versperrt sind. Ein Verfassungsgerichtsverfahren kann nur von obersten Staatsorganen und von den Gerichten beantragt werden, während verfassungsgerichtlicher Individualrechtsschutz nicht vorgesehen ist¹²⁶.

Minderheitenspezifische Schutzmechanismen wie etwa ein Minderheitenombudsmann existieren nicht und sind auch nicht geplant. Seit 2003 existiert in Bulgarien das Amt des Ombudsmanns (bulg.: ombudsman), der aber für die Verletzung aller verfassungsrechtlicher Rechte und Freiheiten zuständig ist¹²⁷, nicht nur für besondere Minderheitenrechte. Seine Aufgabe soll in der nichtgerichtsförmigen Streitschlichtung zwischen Bürger und Staat bestehen, so daß vorstellbar ist, daß er überproportional mit Angelegenheiten von Minderheitenangehörigen befaßt sein wird, wenn diese Opfer staatlicher Diskriminierung werden. Seit der Einführung der Rede- und der Pressefreiheit hat sich allerdings die Öffentlichkeit (inner- und außerhalb Bulgariens) als wirksames Forum für die begründeten Beschwerden von Minderheitenangehörigen erwiesen.

Autonomie

Auf das ausdrückliche verfassungsrechtliche Verbot territorialer Autonomien als räumlich-administrative Berücksichtigung minoritärer Besonderheiten ist bereits hingewiesen worden. Dahinter steht die Angst, daß die türkische Minderheit eine territoriale Autonomie als Vorstufe zur Sezession nutzen könnte (Zypern-Syndrom)¹²⁸.

i) Schutz vor privater Diskriminierung und Gewalt

Minderheitenangehörige können nicht nur durch den Staat Diskriminierungen erfahren, sondern auch seitens Privater. Diese Diskriminierungen können sich bis zur ethnisch motivierten Gewalt steigern, was in Bulgarien durchaus bisweilen geschieht.

Ethnisch motivierte Gewalttaten finden in einem gewissen Umfang gegen Zigeuner statt. Regelmäßig werden aus Bulgarien körperliche Übergriffe bis hin zu Tötungsdelikten gegen einzelne Roma oder gegen Haushalte oder gar Straßenzüge mit Romabevölkerung gemeldet. Die Täter stammen teils aus der Mitte der bulgarischen Gesellschaft, sind beispielsweise Nachbarn der viktimisierten Zigeuner, teils handelt es sich um Gruppen vom rechten Rand

¹²⁶ Zum Profil des bulgarischen Verfassungsgerichts s. *Nanova, Maia*: Verfassungsgerichtsbarkeit in Bulgarien, Baden-Baden 2001.

¹²⁷ Art. 2 Gesetz über den Ombudsmann vom 8.5.2003, DV Nr. 48/2003.

¹²⁸ *Aukerman in Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 125.

wie Skinheads und ähnliche Schlägertrupps. Derartige Handlungen sind gemäß Art. 162 StGB¹²⁹ strafbar. Die Polizei ist nach allgemeinem Recht verpflichtet, gegen Straftaten einzuschreiten und die Opfer zu schützen. Wenn die Opfer einer Gewalttat Roma sind, bleibt die Polizei vielfach bestenfalls passiv und überläßt das Geschehen seinem Lauf. Immer wieder wird auch berichtet, daß Polizeibeamte an den Ausschreitungen gegen Zigeuner aktiv beteiligt sind. Der staatliche Schutz vor Gewalttaten seitens Privater wird den Zigeunern systematisch vorenthalten; bisweilen verkehrt er sich in sein Gegenteil, wenn Polizisten sich an den Straftaten gegen Zigeuner beteiligen. Dasselbe gilt für die weitere strafrechtliche Verfolgung derartiger Straftaten: Wenn die Opfer Zigeuner sind, dann legt die Staatsanwaltschaft keinen Nachdruck auf die Ermittlung und die Anklage, und wenn es tatsächlich in Einzelfällen trotzdem zu einem Strafverfahren gekommen ist, wurden der oder die Angeklagten entweder freigesprochen oder überaus milde verurteilt¹³⁰. Privatklagen sind bei Straftaten gemäß Art. 162 StGB nicht möglich.

Während ethnisch begründete physische Gewalt fast ausschließlich gegen Roma gerichtet ist, sind subtilere Formen privater Diskriminierung in einem gewissen Maße auch im Hinblick auf einige andere Minderheiten, etwa Türken und Pomaken, zu verzeichnen. Das Problem in juristischer Perspektive ist hierbei der Zugang zu bestimmten, privat kontrollierten Gütern wie Arbeitsplätze oder Wohnraum. Inhaber derartiger Güter sind regelmäßig gegen einen Entzug durch die bestehenden Kündigungsschutzvorschriften gut geschützt, während Bewerber um die Vergabe neuer Güter eine rechtlich weitaus schwächere Position haben. Einige Gesetze wie das Arbeitsgesetzbuch¹³¹ enthalten Antidiskriminierungsklauseln, die auch Private wie etwa den Arbeitgeber verpflichten. So ist gemäß Art. 8 Abs. 3 ArbG bei der Ausübung arbeitsrechtlicher Rechte und Pflichten jede direkte oder indirekte Diskriminierung oder Privilegierung aufgrund der ethnischen Abstammung, der Herkunft, der Rasse, der Hautfarbe sowie weiterer, für nationale oder ethnische Minderheiten nicht primär einschlägiger Merkmale verboten. Es ist bereits fraglich, ob die Formel „bei der Ausübung arbeitsrechtlicher Rechte und Pflichten“ die Bewerbungssituation überhaupt umfaßt, denn hier wird das arbeitsrechtliche Pflichtenverhältnis erst angebahnt¹³². Für eine

¹²⁹ Dokumentation Nr. 22.

¹³⁰ Einzelheiten in Open Society Institute: *Minority Protection in Bulgaria*, in: Open Society Institute (Hrsg.): *Monitoring the EU Accession Process: Minority Protection*, Budapest 2001, S. 77 ff., insbes. S. 97 ff. Ethnisch motivierte Gewalt seitens der Polizei und mangelnde staatliche Hilfe gegen private Gewalt ist auch in ersten Verfahren vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof dokumentiert worden: Assenov ./ Bulgarien, Urteil vom 28.10.1998, AZ.: 24760/94; Velikova ./ Bulgarien, Urteil vom 18.5.2000, AZ.: 41488/98. In beiden Fällen unterlag Bulgarien.

¹³¹ Arbeitsgesetzbuch, DV Nr. 26-27/1986 in der Fassung der Änderung vom 9.12.1992, DV Nr. 100/1992.

¹³² Zu dieser Problematik im osteuropäischen Vergleich s. *Küpper, Herbert*: *Deliktsrecht in Osteuropa – Herausforderungen und Antworten*, OER 6/2003, Gliederungspunkt III.3. (zur Zeit im Druck).

Anwendung des Art. 8 Abs. 3 ArbGB auf das Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren könnte dessen recht eingehende Regelung in Art. 89-97 ArbGB sprechen, die arbeitsrechtliche Rechte und Pflichten bereits in diesem Anbahnungsverhältnis stipulieren. In anderen Lebensbereichen wie etwa im Wohnungsmietrecht fehlen derartige Vorschriften; hier bleibt es grundsätzlich bei der Vertragsfreiheit des Anbietenden. Dasselbe gilt, wenn ein öffentlicher Verkehr eröffnet wird: Restaurantbesitzer, Gastwirte und ähnliche Unternehmer haben das Recht, sich ihre Kundschaft auszusuchen; gegen eine allzu offen rassistische Segregation der Kundschaft könnte bestenfalls das allgemeine Ordnungsrecht helfen, denn derartige Praktiken wirken nicht nur im Privaten, sondern in den öffentlichen Raum hinein. Die bulgarischen Ordnungsbehörden wenden allerdings ihre Befugnisse nicht gegen Wirte an, die keine Zigeuner (oder seltener: keine Türken) einlassen oder bedienen wollen. Auch gegen die kontinuierlich rassistische Medienberichterstattung in der Presse und im privaten (nicht aber im öffentlich-rechtlichen) Rundfunk, die alte und neue Vorurteile gegen Roma teils unterschwellig, teils offen verbreitet, bietet das bulgarische Recht keine Handhabe.

In den Rechtsbereichen, in denen Antidiskriminierungsklauseln vorhanden sind, laufen diese in der Praxis leer, da sie nicht mit einer Beweislastumkehr zugunsten des betroffenen Minderheitenangehörigen versehen sind. Von den Betroffenen wird meist gar nicht erst gerichtlicher Rechtsschutz gesucht, und es ist auch zweifelhaft, ob bulgarische Gerichte einen derartigen Schutz auf effektive Weise gewähren würden. Derselbe Befund gilt für die strafrechtliche Bewehrung des arbeitsrechtlichen Diskriminierungsverbots in Art. 172 Abs. 1 StGB¹³³, die die Verhinderung oder Vernichtung eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen der Ethnizität des Beschäftigten unter Strafe stellt: Staatsanwaltschaften und Gerichte tun nichts, um den Strafrechtsschutz zugunsten von Minderheitenangehörigen durchzusetzen.

7. Völkerrechtliche Verträge

Ende der achtziger Jahre befand sich Bulgarien vor allem wegen seines Zwangsassimilierungsprogramms in einer starken außenpolitischen Isolation. Im sozialistischen Lager, das mittlerweile von Glasnost' und Perestrojka geprägt war, erschien das unbewegliche, totalitäre Regime *Živkova*s als nicht mehr zeitgemäß, und die anderen Nachbarn Griechenland, Türkei und Jugoslawien sorgten sich mehr und mehr um das Los ihrer konationalen Minderheiten und um den Sprengstoff, den die bulgarische Minderheitenpolitik für die gesamte Region barg. Schließlich erregten die enormen Menschenrechtsverletzungen der Assimilierungsprogramme den Unmut der westlichen Welt.

Nach 1989 war es das Hauptbestreben Bulgariens, diese Isolation zu überwinden. Dies

¹³³ Zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz DV Nr. 10/1993; s. Dokumentation Nr. 22.

geschah zum einen durch eine Mäßigung der innerstaatlichen Minderheitenpolitik, zum anderen durch vertrauensbildende Maßnahmen insbesondere im Verhältnis zur Türkei und zu Griechenland. So hat sich der Ende 1996 gewählte bulgarische Präsident *Stojanov* anlässlich seines Besuches in der Türkei dort für die bulgarische Assimilierungspolitik unter *Živkov* entschuldigt¹³⁴. Im Verhältnis zu Makedonien hat Bulgarien immer klar gemacht, daß es ungeachtet seiner erst Anfang 1999 geänderten prinzipiellen Position zur makedonischen Nation keinerlei Gebietsansprüche erhebt. Die vollständige Einbettung in westliche Sicherheits- und Wirtschaftsstrukturen ist das Endziel dieser Politik¹³⁵, die mit der zunehmenden Konkretisierung der EU- und NATO-Beitrittsperspektive letztendlich als erfolgreich zu bezeichnen ist.

a) Multilaterale Verträge

Zu kommunistischen Zeiten ist Bulgarien denjenigen multilateralen Menschenrechtskonventionen beigetreten, die von den sozialistischen Staaten üblicherweise unterzeichnet wurden. Dazu gehören der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19.12.1966 sowie die Konvention über die Verhütung und die Bestrafung des Völkermordes vom 9.12.1948, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21.12.1965, die Konvention über die Bekämpfung des Apartheid-Verbrechens vom 30.11.1973, die UNESCO-Konvention gegen die Diskriminierung im Unterrichtswesen vom 14.12.1960 und die ILO-Konvention Nr. 111 über die Diskriminierung in Arbeit und Beruf vom 25.6.1958¹³⁶. Eine Wirkung auf das innerstaatliche Recht oder gar auf die innerstaatliche Rechtswirklichkeit hatten diese Abkommen jedoch nicht.

Nach der Wende konnte Bulgarien auch auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Minderheitenschutzes einige Fortschritte verzeichnen¹³⁷. Am 10.12.1991 unterschrieb das Land die Fakultativprotokolle zum IPBPR, was insbesondere im Hinblick auf die

¹³⁴ Ministerpräsident *Ivan Kostov* am 8.1.1998 in einem Interview mit *Johanna Deimel*, SOE 1997/713 ff. (S. 716).

¹³⁵ So der bulgarische Ministerpräsident *Ivan Kostov* am 20.1.1998 in einer Rede vor der Konrad-Adenauer-Stiftung in St. Augustin, abgedruckt in KAS/Auslandsinformationen 2/98, S. 4 ff., sowie die bulgarische Außenministerin *Nadežda Michajlova* in einer Festrede auf der Jahreshauptversammlung der Südosteuropa-Gesellschaft am 21.2.1998 in München, abgedruckt in SOM 1998/83 ff.

¹³⁶ Die Ratifizierungsgesetze des IPBPR und des IPWSKR sind abgedruckt in DV Nr. 60/1970, die Texte der Abkommen in DV Nr. 43/1976. Der IPBPR trat für Bulgarien am 23.3.1976 und der IPWSKR am 3.1.1976 in Kraft. Das Ratifizierungsgesetz der Konvention gegen Rassendiskriminierung findet sich in DV Nr. 51/1966, der Text selbst in DV Nr. 56/1992. Das Ratifizierungsgesetz der Antipartheidkonvention findet sich in DV Nr. 46/1974. Die Völkermordkonvention ist für Bulgarien am 12.1.1951 in Kraft getreten, die UNESCO-Konvention am 4.3.1963 und die ILO-Konvention am 22.7.1961.

¹³⁷ So nahm Bulgarien etliche Vorbehalte zurück, die es in sozialistischer Zeit bei der Unterzeichnung der verschiedenen menschenrechtlichen Abkommen gemacht hatte: Gesetz über die Zurücknahme von Vorbehalten bei der Annahme internationaler Konventionen, DV Nr. 30/1993, in bezug auf den IPBPR, die Rassendiskriminierungskonvention und die Antifolterkonvention.

minderheitenrechtliche Schutzvorschrift von Art. 27 einige Bedeutung hat¹³⁸. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 trat für Bulgarien am 3.7.1991 in Kraft, was wegen des umfassenden, auf die Identität des Kindes und die der Eltern bezogenen Diskriminierungsverbotes in Art. 2 eine gewisse Relevanz hat.

Am 7.5.1992 unterzeichnete und am 7.9.1992 ratifizierte Bulgarien die Europäische Menschenrechtskonvention¹³⁹, wobei es gleichzeitig die Erklärungen gemäß Art. 25 und Art. 46 abgab. Damit ist für bulgarische Bürger ein umfassender Rechtsschutz für ihre Rechte aus der EMRK durch die Institutionen des Europarats gegeben. In Straßburg sind zahlreiche Verfahren aus Bulgarien anhängig, weil dieses Verfahren als Ersatz für die fehlende Verfassungsbeschwerde zum bulgarischen Verfassungsgericht genutzt wird¹⁴⁰.

Schließlich erfolgte am 10.10.1997 anlässlich des Gipfeltreffens in Straßburg die Unterzeichnung der Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995. Vor der Unterzeichnung gab es lange innenpolitische Diskussionen, ob Bulgarien – das lange Zeit zu den wenigen Nichtunterzeichnern gehörte – der Rahmenkonvention beitreten solle. Am Ende setzten sich die Befürworter durch, und das Parlament beauftragte den Präsidenten mit der Unterzeichnung. Ursprünglich war vorgesehen, bei der Unterzeichnung eine Zusatzklärung zum Inhalt des Begriffs der nationalen Minderheiten abzugeben¹⁴¹. Diese für die bulgarische Position sehr bezeichnende Zusatzklärung ist der Unterzeichnung schließlich doch nicht beigefügt worden, weil man fürchtete, sie könne dem Ansehen Bulgariens im – vor allem westlichen – Ausland schaden. Die Erklärung, die Bulgarien bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 7.5.1999 tatsächlich abgegeben hat, ist sehr viel zurückhaltender und stellt lediglich klar, daß aus den Rechten der Konvention kein Anspruch auf territoriale Autonomie abgeleitet werden kann¹⁴². Nach der Unterzeichnung stellte eine Gruppe von Parlamentsabgeordneten einen Antrag auf völkerrechtliche Normenkontrolle (Art. 149 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung) und beantragte die Überprüfung der Rahmenkonvention als Ganzer sowie einzelner Vorschriften an der Verfassung. Im Mittelpunkt standen dabei die Definition der nationalen Minderheiten sowie

¹³⁸ Die Ratifizierung findet sich in DV Nr. 107/1991, der Text selbst in DV Nr. 60/1992. Dazu s. *Schrameyer* (s.o. Fn. 63), OER 1992/167.

¹³⁹ Die Ratifizierung ist in DV Nr. 66/1992 veröffentlicht, der Text der EMRK in DV Nr. 80/1992. Dazu s. *Konstantinov, Emil*: Die osteuropäischen Länder und der Rechtsschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention, ROW 1998/21 ff.

¹⁴⁰ *Konstantinov, Emil*: The Implementation of International Treaty Obligations in the National Legal Order – the Answer of the Bulgarian Constitution, JCLECE 1995 Vol. 2 Nr. 1 S. 62 ff.; *Schrameyer* (s.o. Fn. 104), S. 3.

¹⁴¹ Dokumentation Nr. 27.

¹⁴² Der originale englische (nicht aber der ebenfalls originale bulgarische) Wortlaut sowie die amtliche deutsche Übersetzung der Erklärung finden sich in BGBl. 1999 II S. 805.

die kollektiven Rechte. Da die Rahmenkonvention beides nicht vorschreibt, hat das Verfassungsgericht die Frage nach der Verfassungswidrigkeit verneint¹⁴³.

Es bleibt zu erwähnen, daß völkerrechtliche Verträge gemäß Art. 5 Abs. 4 Verfassung Vorrang vor innerstaatlichen Gesetzen haben. Dieser Vorrang kommt selbstverständlich auch menschenrechtlichen Abkommen zu¹⁴⁴.

Darüber hinaus hat Bulgarien im Rahmen der OSZE das Kopenhagener Abschlußdokument mit seinen Minderheitenrechten unterschrieben, jedoch einen Vorbehalt gegen die Minderheitendefinition angemeldet. Das Dokument ist allerdings kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern lediglich eine politische Verpflichtung.

Im internationalen Rahmen und insbesondere auf europäischer Ebene gehört Bulgarien zu den Ländern, die eine Fortentwicklung völkerrechtlicher Minderheitenschutzinstrumente eher behindern¹⁴⁵. Insofern gehört es in eine Gruppe mit Staaten wie Frankreich, Griechenland oder Spanien.

b) Bilaterale Verträge

Bulgarien hat keine reinen Minderheitenschutzabkommen abgeschlossen. Auch in den allgemeinen bilateralen Vertragswerken, in den Nachbarschafts- und Freundschaftsverträgen mit den Staaten der Region, hat die Minderheitenfrage keine Rolle gespielt.

Ein gutes Beispiel hierfür ist der bulgarisch-türkische Vertrag über Freundschaft, gut-nachbarliche Beziehungen, Sicherheit und Zusammenarbeit, der am 6.5.1992 unterzeichnet wurde¹⁴⁶. Es ist zwar an etlichen Stellen von Menschenrechten die Rede, aber die Lage der wechselseitigen Minderheiten wird nicht thematisiert. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, daß die türkische Regierung zu jenem Zeitpunkt die Minderheitenfrage in Bulgarien bereits als gelöst betrachtete und selbst keinerlei Handlungsbedarf mehr für die

¹⁴³ Entscheidung 2/98 vom 18.2.1998 (s.o. Fn. 56); der Tenor ist abgedruckt in Dokumentation Nr. 28. Das Ratifizierungsgesetz findet sich in DV Nr. 18/1999 vom 26.2.1999, S. 2 f. Ausführlich dazu *Schrameyer* (s.o. Fn. 56).

¹⁴⁴ Das bulgarische Verfassungsgericht hatte bereits Gelegenheit, sich mit dieser Verfassungsvorschrift im Zusammenhang mit der Wirkung völkervertragsrechtlicher Strafvorschriften näher zu befassen: Entscheidung Nr. 7/92 vom 2.7.1992, DV Nr. 56/1992. Dazu auch die Ausführungen der dissentierenden Verfassungsrichter in der BRF-Entscheidung, Dokumentation Nr. 16. Näher dazu *Drumeva* (s.o. Fn. 103), *ZaöRV* 1993/131; *Evtimov, Erik*: Die bulgarische Verfassung und das Europarecht: Spannungsfelder und Lösungsansätze, OER 2001/394 ff. (S. 396 ff.); *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 8; *Konstantinov, Emil* (Hrsg.): Die Verfassung von 1991 und Bulgariens Teilnahme an internationalen Verträgen, Sofia 1993; *Konstantinov, Emil*: Vključvaneto na meždunarodnoto väv vätrešnoto pravo spored bălgarskata konstitucija ot 1991 g. [Die Transformation des Völkerrechts in das innerstaatliche Recht gemäß der bulgarischen Verfassung von 1991], *Pravna Misäl* 1/1993, S. 59 ff.; *Schrameyer, Klaus*: Gehen völkerrechtliche Verträge der bulgarischen Verfassung vor?, *WGO* 1993/357 ff.; *Stalev* in *Brunner* (s.o. Fn. 27), S. 119; *Tassev, Christina*: Recht und Rechtspflege in Bulgarien nach dem Sozialismus, *JOR* 1996/I, S. 81 ff. (S. 86 f.).

¹⁴⁵ *Aukerman* in *Bricke* (s.o. Fn. 27), S. 127; *Hošková* in *Frowein/Hofmann/Oeter* (s.o. Fn. 13), S. 25; *Küpper* (s.o. Fn. 116), S. 94.

¹⁴⁶ Das Ratifizierungsgesetz ist abgedruckt in DV Nr. 76/1992, der Text in DV Nr. 65/1995.

Muslimen Bulgariens sah¹⁴⁷.

Ähnliches gilt für den bulgarisch-griechischen Vertrag über Freundschaft, gutnachbarliche Beziehungen, Sicherheit und Zusammenarbeit vom 7.10.1991¹⁴⁸, für den bulgarisch-deutschen Vertrag über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa vom 9.10.1991¹⁴⁹ und für den Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft mit Rumänien vom 27.1.1992¹⁵⁰. Minderheitenrechte sind in all diesen Abkommen nicht angesprochen.

Auch im Verhältnis zu Serbien ist es zu keiner bilateralen Minderheitenregelung gekommen, obwohl Bulgarien seit der Wende durchaus fördernde Aktivitäten zugunsten der serbischen Bulgaren entwickelt und ihre Lage zum Thema des zwischenstaatlichen Dialogs gemacht hat¹⁵¹.

Auf die traditionelle Position Bulgariens zur Nichtexistenz einer makedonischen Nation wurde bereits hingewiesen. Die Tatsache, daß Bulgarien die Makedonen als Teil der bulgarischen Kulturnation betrachtete, stellte zwar die Anerkennung eines eigenen makedonischen Staates nicht in Frage. Ein Minderheitenabkommen zwischen beiden Staaten, das ja die Verschiedenheit der staatstragenden Ethnien voraussetzen würde, war damit aber bulgarischerseits ausgeschlossen. Auch die Wende in der bulgarischen Position Anfang 1999 dürfte nicht so weit gehen, die Anerkennung gegenseitiger Minderheiten in einem völkerrechtlichen Vertrag festzuschreiben. Allerdings hat diese Wende zu einer Entspannung zwischen beiden Ländern geführt, die sich auch im völkerrechtlichen Verkehr zwischen Bulgarien und Makedonien bemerkbar macht. Die gemeinsame Erklärung der Ministerpräsidenten Bulgariens und Makedoniens vom 22.2.1999 entschärfte den Sprachenstreit, indem Bulgarien seine Fundamentalopposition gegen die vertragliche Festschreibung der Existenz einer makedonischen Sprache aufgab. Das machte nicht nur den Weg zur Unterzeichnung zahlreicher völkerrechtlicher Verträge zwischen beiden Staaten frei, sondern klärte auch die minderheitenpolitische Lage: Die makedonische Seite fügte der gemeinsamen Erklärung hinzu, daß kein Teil der makedonischen Verfassung so ausgelegt

¹⁴⁷ Höpken in Altmann/Hösch (s.o. Fn. 106), S. 142 f.; Riedel (s.o. Fn. 50), SOE 1992/687 ff.; Riedel (s.o. Fn. 48), SOE 1997/171 f.; Riedel (s.o. Fn. 24), SOE 1993/113.

¹⁴⁸ Das Ratifizierungsgesetz ist abgedruckt in DV Nr. 5/1992, der Text des Abkommens in DV Nr. 91/1993.

¹⁴⁹ BGBl. 1992 II S. 558, DV Nr. 18/1992 (Ratifikationsgesetz) und Nr. 91/1993 (Text).

¹⁵⁰ Die Ratifikation findet sich in DV Nr. 41/1992, der Vertragstext in DV Nr. 37/1993.

¹⁵¹ Aukerman in Bricke (s.o. Fn. 27), S. 126; Günther, Horst: Im verlassenen Südosten Serbiens. Zur Lage der bulgarischen Minderheit im serbischen Dimitrovgrad, OEA 1997/509 ff.; Riedel (s.o. Fn. 50), SOE 1992/704 ff.

werden dürfe, daß Makedonien sich zum Schutz von Personen, die nicht makedonische Staatsangehörige sind, also von bulgarischen Staatsangehörigen makedonischer Abstammung, in die inneren Angelegenheiten Bulgariens einmische¹⁵². Damit ist das bilaterale Verhältnis in diesem Punkt geklärt und ein *modus vivendi* gefunden. Ein bulgarisch-makedonisches Minderheitenabkommen ist daraus allerdings nicht entstanden und würde wohl nach wie vor an einer grundsätzlichen Ablehnungshaltung Bulgariens scheitern.

Lediglich der mit der Republik Moldau am 7.9.1992 abgeschlossene Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit¹⁵³ sowie der am 5.10.1992 unterzeichnete bulgarisch-ukrainische Vertrag über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit¹⁵⁴ bilden eine Ausnahme in den Nachbarschaftsverträgen Bulgariens: Sie enthalten je einen eigenen Minderheitenartikel mit der Verpflichtung beider Parteien, die Rechte und die ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Eigenständigkeit der wechselseitigen Minderheiten zu achten. Bemerkenswert ist, daß darin die Rede von einer bulgarischen Minderheit in der Republik Moldau ist, umgekehrt aber nur von Moldaviern in der Republik Bulgarien. Der bulgarisch-ukrainische Vertrag spricht von Personen bulgarischer bzw. ukrainischer Nationalität, die sich ständig auf dem Gebiet der Ukraine bzw. der Republik Bulgarien aufhalten, und vermeidet den Ausdruck Minderheit ganz. Die in Bulgarien lebende, ohnehin zahlenmäßig nicht große rumänischsprachige Bevölkerung sieht sich in der Regel als Rumänen, Walachen oder Amorumen, schwerlich aber als Moldavier, so daß es kaum jemanden gibt, der die vertraglich zugesicherten Rechte einfordern könnte. Ähnliches gilt für die in Bulgarien lebenden Ukrainer. Dies hat es für Bulgarien sicherlich leichter gemacht, derartigen Vertragsklauseln zuzustimmen.

Eine Sonderstellung nimmt schließlich der bulgarisch-polnische Freundschaftsvertrag ein¹⁵⁵: Er gewährt den Polen in Bulgarien und den Bulgaren in Polen Nichtdiskriminierung bei der Entfaltung ihrer Kultur und der Ausübung ihrer Religion, wobei sowohl die Staatsbürger des Wohnstaats als auch die dauerhaft niedergelassenen Bürger des jeweils anderen Staates ausdrücklich erfaßt sind. Die letztere Gruppe geht über den klassischen Minderheitenbegriff hinaus und erstreckt die gewährten Rechte auch auf Einwanderer; dafür gehen allerdings die

¹⁵² Schrameyer, Sabine: Makedonien: Verbesserungen der makedonisch-bulgarischen Beziehungen, WGO 1999/87 f.

¹⁵³ DV Nr. 25/1993 (Ratifikationsgesetz), 2/1994 (Text), Dokumentation Nr. 24. Dazu auch Troebst, Stefan: Die bulgarische Minderheit Moldovas zwischen nationalstaatlichem Zentralismus, gagausischem Autonomismus und transnistrischem Separatismus (1991-1995), SOE 1995/560 ff.

¹⁵⁴ DV Nr. 24/1993 (Ratifikationsgesetz), Nr. 25/1994 (Text), Dokumentation Nr. 25.

¹⁵⁵ Vertrag über freundliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Polen vom 25.2.1993, DV Nr. 56/1993 (Ratifikationsgesetz), Nr. 84/1993 (Text), Dokumentation Nr. 26.

gewährten Rechte nicht sehr weit, sondern schützen den genannten Personenkreis lediglich vor diskriminatorischen Maßnahmen im Vergleich zu der Mehrheitsbevölkerung.

C. Dokumentation

1. Erklärung der Volksversammlung der Volksrepublik Bulgarien über die nationale Frage vom 15. Januar 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 6 vom 19. Januar 1990

1. [Die Volksversammlung] hält es für die oberste Pflicht des Staates, aller gesellschaftlichen und politischen Kräfte im Land und aller Bürger der Volksrepublik Bulgarien, die Einheit des Territoriums des Landes und die Souveränität des Volkes zu bewahren und die Rechte und Freiheiten der Bürger der Volksrepublik Bulgarien zu achten.

Bulgarien ist einheitlich und unteilbar. Es ist unser gemeinsames Vaterland.

2. Alle bulgarischen Bürger sind vor dem Gesetz gleich, genießen die gleichen Rechte und Freiheiten und haben die gleichen Pflichten.

3. Die Volksversammlung bekräftigt das Grundrecht eines jeden bulgarischen Bürgers auf die Freiheit des Gewissens, der Meinung und der Religion. Dieses Recht beinhaltet auch die freie Ausübung des Gottesdienstes und religiöser Bräuche, privater Feierlichkeiten sowie die Wahrung von Tradition und Brauchtum.

4. Jeder bulgarische Bürger hat das Recht auf die freie Wahl seines Namens. Niemand hat das Recht, darauf hinzuwirken, Zwang oder Gewalt auf die Bürger auszuüben, die ihren Namen bewahren oder ihn gemäß ihrer eigenen Willensäußerung ändern wollen. Die Änderung des Namens derjenigen bulgarischen Bürger, die ihren Namen ändern möchten, soll in einem Verfahren durchgeführt werden, das die Freiwilligkeit und die Freiheit ihrer Wahl sicherstellt. ...

5. Die bulgarische Sprache ist die offizielle Staatssprache in der Volksrepublik Bulgarien. Sie ist obligatorisch für alle Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen, im öffentlichen Bereich sowie für offizielle Dokumente und Erklärungen. In anderen Bereichen, im nichtöffentlichen Bereich und in der Privatsphäre können die Bürger auch andere Sprachen nach ihrer Wahl gebrauchen.

6. (Bestimmungen über die Staatsflagge)

7. Im Land wird die Existenz von politischen und anderen gesellschaftlichen Vereinigungen sowie das Organisieren und Ausführen von Handlungen, die gegen die territoriale Integrität des Landes oder die Einheit der Nation gerichtet sind oder die Teilung oder Abtrennung von

Teilen seines Territoriums zum Ziel haben, nach religiösen, ethnischen oder anderen Grundsätzen nicht zugelassen. Solche Handlungen werden mit aller Strenge des Gesetzes verfolgt werden.

8. Das Schüren und Ausführen von diskriminierenden Handlungen, welcher Art auch immer, oder Verletzungen der Menschenwürde der Bürger sowie das Schüren von ethnischer Feindschaft und ethnischen Haß sind unzulässig und werden gesetzlich streng geahndet. ...

9. Es ist notwendig, daß der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz genau und unbedingt eingehalten wird, ohne daß Privilegien und Vorrechte zugelassen werden.

10. Durch Gesetz sollen die erforderlichen zusätzlichen gerichtlichen und administrativen Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten, der Sicherheit, des ruhigen Lebens und der Interessen des Bevölkerungsteils geschaffen werden, der in einer gegebenen Region, Gemeinde oder Siedlung eine ethnische Minderheit bildet. Dies betrifft gleichfalls die Arbeitswelt sowie auch die Befriedigung der materiellen, kulturellen, religiösen und sozialen Bedürfnisse, die private Betreuung und Versorgung und die Besitzverhältnisse. Solche Bevölkerungsgruppen werden besonderen Schutz seitens des Staates und seiner Organe genießen, um jede Form von zwangsweisem Verlassen des frei gewählten Wohnortes oder eine zwangsweise Aussiedlung zu verhindern.

11. Es wird eine parlamentarische Kommission eingesetzt, ..., die sich mit den Fragen der Nationalitätenpolitik sowie mit den erforderlichen gesetzgeberischen Schritten beschäftigen soll. ...

2. Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 56 vom 13. Juli 1991

Art. 2

(1) Die Republik Bulgarien ist ein Einheitsstaat mit örtlicher Selbstverwaltung. In ihm sind keine autonomen territorialen Gebilde zugelassen.

(2) Die territoriale Integrität der Republik Bulgarien ist unantastbar.

Art. 3

Amtssprache in der Republik ist die bulgarische Sprache.

Art. 5

(4) Die verfassungsgemäß ratifizierten, verkündeten und für die Republik Bulgarien in Kraft getretenen internationalen Verträge sind Teil des innerstaatlichen Rechts. Sie haben Vorrang

vor ihnen widersprechenden Normen der innerstaatlichen Gesetzgebung.

Art. 6

(1) Alle Menschen sind frei von Geburt und gleich in bezug auf Würde und Rechte.

(2) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich. Jegliche Beschränkung der Rechte und jegliche Privilegien, die sich auf Rasse, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Herkunft, Religion, Bildung, Überzeugung, politische Zugehörigkeit, persönliche und gesellschaftliche Stellung oder Vermögensstand gründen, sind unzulässig.

Art. 11

(1) Das politische Leben in der Republik Bulgarien beruht auf dem Prinzip des politischen Pluralismus.

(4) Es dürfen keine politischen Parteien auf ethnischer, rassistischer oder konfessioneller Grundlage gegründet werden, desgleichen keine Parteien, welche die gewaltsame Ergreifung der Staatsgewalt anstreben.

Art. 13

(1) Die Glaubensbekenntnisse sind frei.

(2) Die religiösen Einrichtungen sind vom Staat getrennt.

(3) Traditionelle Religion in der Republik Bulgarien ist das griechisch-orthodoxe Glaubensbekenntnis.

(4) Die religiösen Gemeinschaften und Einrichtungen sowie die Glaubensbekenntnisse dürfen nicht für politische Zwecke benutzt werden.

Art. 24

(1) Die Außenpolitik der Republik Bulgarien wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Normen des Völkerrechts verwirklicht.

(2) Hauptziele der Außenpolitik der Republik Bulgarien sind die nationale Sicherheit und Unabhängigkeit des Landes, der Wohlstand und die Grundrechte und -freiheiten der bulgarischen Bürger sowie die Mitwirkung bei der Errichtung einer gerechten internationalen Ordnung.

Art. 29

(1) Niemand darf Foltern, einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung sowie der gewaltsamen Assimilation unterworfen werden.

Art. 36

(1) Das Erlernen und der Gebrauch der bulgarischen Sprache sind ein Recht und eine Pflicht der bulgarischen Bürger.

(2) Diejenigen Bürger, für welche die bulgarische Sprache nicht die Muttersprache ist, haben das Recht, neben dem obligatorischen Erlernen der bulgarischen Sprache ihre eigene Sprache zu erlernen und zu gebrauchen.

(3) Die Fälle, in denen nur die Amtssprache zu gebrauchen ist, werden durch Gesetz bestimmt.

Art. 37

(1) Die Gewissensfreiheit, die Gedankenfreiheit und die Wahl des Glaubensbekenntnisses und von religiösen oder atheistischen Anschauungen sind unverletzlich. Der Staat trägt zur Förderung der Toleranz und Achtung zwischen den Gläubigen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse wie auch zwischen Gläubigen und Ungläubigen bei.

(2) Die Freiheit des Gewissens und des Glaubensbekenntnisses darf sich nicht gegen die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Volksgesundheit und die Moral oder gegen die Rechte und Freiheiten anderer Bürger richten.

Art. 44

(1) Alle Bürger haben das Recht, sich frei zu vereinigen.

(2) Verboten sind Organisationen, deren Tätigkeit gegen die Souveränität, die territoriale Integrität des Landes und die Einheit der Nation, auf die Schürung von Rassenhaß und nationalem, ethnischem und religiösem Haß sowie auf die Verletzung der Rechte und Freiheiten von Bürgern gerichtet ist, wie auch solche Organisationen, welche geheime und paramilitärische Strukturen errichten oder die Verwirklichung ihrer Ziele durch Gewalt anstreben.

Art. 53

(1) Jeder hat das Recht auf Bildung.

(5) Die Bürger und Organisationen können Schulen gemäß den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Verfahren errichten. Der Unterricht an diesen Schulen muß den

staatlichen Anforderungen genügen.

(6) Der Staat ... kontrolliert alle Arten von Schulen.

Art. 54

(1) Jedermann hat das Recht, die nationalen und allgemeinmenschlichen Kulturwerte zu genießen sowie die eigene Kultur gemäß seiner ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln, wie dies vom Gesetz anerkannt und garantiert wird.

Art. 92

(1) Der Präsident ist das Staatsoberhaupt. Er verkörpert die Einheit der Nation und vertritt die Republik Bulgarien in den internationalen Beziehungen.

Art. 98

Der Präsident der Republik

13. hat das Recht zur Namensgebung für Objekte von nationaler Bedeutung und Wohnorte...

3. Verordnung des Ministerrates Nr. 449 über die Schaffung des Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat und über die Annahme des Statuts über seine Tätigkeit vom 4. Dezember 1997, Dăržaven Vestnik Nr. 118 vom 10. Dezember 1997

Art. 1

Es wird der Nationale Rat für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat gegründet.

Art. 2

Es wird das Statut über die Zusammensetzung und die Ordnung der Tätigkeit des Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat angenommen.

Schlußbestimmungen

§ 1

Die Leiter von Ministerien und anderen Behörden sollen ihre Vertreter in dem Nationalen Rat für ethnische und demographische Fragen innerhalb von einem Monat ab dem Inkrafttreten der Verordnung bestimmen.

§ 2

Die Verordnung des Ministerrates Nr. 123 über die Schaffung des Nationalen Rates für soziale und demographische Fragen beim Ministerrat aus dem Jahre 1995 (DV Nr. 57 aus dem Jahre 1995) wird außer Kraft gesetzt.

§ 3

Die Verordnung wird auf der Grundlage des Art. 105 Abs. 2 der Verfassung der Republik Bulgarien erlassen.

Statut über die Zusammensetzung und die Ordnung der Tätigkeit des Nationalen Rates für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat

Art. 1

Der Nationale Rat für ethnische und demographische Fragen beim Ministerrat, im folgenden als „Nationaler Rat“ bezeichnet, ist ein Organ für die Durchführung von Konsultationen, Zusammenarbeit und Koordination zwischen Regierungsorganen und Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel der Bildung und Umsetzung einer nationalen Politik in bezug auf ethnische und demographische Fragen und Migration.

Art. 2

Der Nationale Rat

1. erarbeitet und schlägt dem Ministerrat vor:

a) Strategien für die Bevölkerungspolitik und die Wanderungsprozesse im Land;

b) konkrete Maßnahmen für die Bewahrung der Toleranz und des Verständnisses zwischen den bulgarischen Bürgern der unterschiedlichen ethnischen und religiösen Gruppen;

2. koordiniert mit staatlichen Organen und mit nichtstaatlichen Organisationen konkrete Maßnahmen in Erfüllung der übernommen internationalen Verpflichtungen seitens der Republik Bulgarien auf dem Gebiet der Rechte der bulgarischen Bürger, die Minderheitengruppen angehören, und ihrer Integration in die Gesellschaft;

3. ...

4. fördert die Kontakte der unterschiedlichen ethnischen Gruppen mit ihren Verwandten im Ausland und trägt gemeinsam mit der Agentur für die Bulgaren im Ausland zu der Ausführung der Außenpolitik der Republik Bulgarien bei;

5. ...

...

8. erörtert die Entwürfe der normativen Akte, die die Rechte derjenigen bulgarischen Bürger regeln, die unterschiedlichen ethnischen und religiösen Gruppen angehören, und gibt dazu Stellungnahmen ab.

Art. 3

(1) Der Nationale Rat besteht aus dem Vorsitzenden - dem Stellvertretenden Ministerpräsident, aus dem Sekretär - einem Staatsbediensteten, und aus den Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Nationalen Rates sind ständige Mitglieder oder assoziierte Mitglieder.

(3) Die ständigen Mitglieder des Nationalen Rates sind:

1. je ein Vertreter des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft, des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, des Ministeriums für Regionalentwicklung und Aufbau, des Ministeriums für Justiz und rechtliche Eurointegration, des Ministeriums für innere Angelegenheiten, des Ministeriums für Verteidigung, des Ministeriums für Kultur, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für das Gesundheitswesen, der Agentur für die Bulgaren im Ausland, der Direktion für die Konfessionen, des Nationalen Büros für Asyl und Flüchtlinge und des Nationalen Statistischen Instituts;

2. die Vorsitzenden der gesellschaftlichen Organisationen der ethnischen Gruppen und der bulgarischen Diaspora, die ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Nationalen Rates durchführen und die gemäß dem Gesetz über Personen und die Familie eingetragen sind.

(4) Die assoziierten Mitglieder des Nationalen Rates sind die Vorsitzenden der anderen Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Nichtregierungsorganisationen, die zu diesem Zweck durch den Vorsitzenden des Nationalen Rates eingeladen worden sind.

...

(8) Politische Parteien können keine Mitglieder des Nationalen Rates sein.

4. Gesetz über die Volksbildung vom 11. Oktober 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 86 vom 18. Oktober 1991; Art. 15 Ziffer 1 novelliert durch Änderungsgesetz vom 18. September 2002, Dăržaven Vestnik Nr. 90 vom 24. September 2002

Art. 2

Das System der Volksbildung umfaßt Kindergärten, Schulen und Betreuungseinrichtungen.

Art. 4

Beschränkungen oder Privilegien aufgrund der Rasse, der Nationalität, des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Religion und der sozialen Lage sind unzulässig.

Art. 8

(1) Die schulische Ausbildung stellt die Aneignung der offiziellen bulgarischen Literatursprache sicher.

(2) Die Schüler, deren Muttersprache nicht die bulgarische ist, haben neben dem obligatorischen Erlernen der bulgarischen Sprache das Recht, ihre Muttersprache außerhalb der staatlichen Schulen in der Republik Bulgarien mit Unterstützung und unter Aufsicht von seiten des Staates zu lernen.

Art. 10

(1) Schulen und Kindergärten sind staatlich, gemeindlich oder privat.

Art. 11

(1) Bürger und Organisationen können Schulen und Kindergärten mit einer Genehmigung des Ministers für Volksbildung gründen.

Art. 15

(2) Die staatlichen Bildungsanforderungen setzen die Standards der unverzichtbaren Allgemeinbildung und der Berufsausbildung fest und schaffen die Bedingungen für:

1. die Formung einer freien, moralischen und aktiven¹⁵⁶ Persönlichkeit, die als bulgarischer Bürger die Gesetze, die Rechte anderer, deren Sprache, Religion und Kultur achtet;

...

a) *Gesetz über Schulabschluß, Mindestausbildung und Schulplanung vom 22. Juli 1999, Dăržaven Vestnik Nr. 67 vom 27. Juli 1999*

Art. 15

¹⁵⁶ S.o. Fn. 81.

(3) In die Wahlpflichtausbildung wird der Unterricht der Muttersprache gemäß Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksbildung aufgenommen.

5. Verordnung des Ministerrates Nr. 232 über den muttersprachlichen Unterricht in den Gemeindeschulen vom 29. November 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 102 vom 10. Dezember 1991

Art. 1

Die Muttersprache wird von der dritten bis zur achten Klasse in den Gemeindeschulen als frei gewähltes Unterrichtsfach unterrichtet.

Art. 2

Der muttersprachliche Unterricht umfaßt vier Wochenstunden.

Art. 3

Der muttersprachliche Unterricht im Sinne der Art. 1 und 2 beginnt ab dem zweiten Semester des Schuljahres 1991/92.

Art. 4

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft wird die Lehrmittel sicherstellen und Kurse für die Qualifizierung von Lehrern organisieren.

6. Verordnung des Ministerrates Nr. 183 über den muttersprachlichen Unterricht in den Gemeindeschulen in der Republik Bulgarien vom 5. September 1994, Dăržaven Vestnik Nr. 73 vom 9. September 1994

Art. 1

(1) Schüler, deren Muttersprache nicht das Bulgarische ist, können sie von der Klasse I bis zur Klasse VIII in den Gemeindeschulen im Rahmen der Vorgaben des Stundenplans als freies Wahlfach lernen.

(2) Der Unterricht der Muttersprache beträgt für die gesonderten Klassen vier Stunden im Rahmen des Wochenprogramms.

...

Art. 5

Die Finanzierung des Unterrichts in der Muttersprache wird aus dem Haushalt der Gemeinde sichergestellt.

7. Verordnung des Ministerrates Nr. 42 über die Gründung des geistlichen islamischen Fachhochschulinstituts vom 29. September 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 81 vom 9. Oktober 1990

1. Zum 1.9.1990 wird das geistliche islamische Fachhochschulinstitut beim Obersten Muftiamt der muslimanischen Konfession in Bulgarien als juristische Person mit Sitz in Sofia und mit dem Arbeitsgegenstand der Ausbildung zum Religionsdiener der muslimanischen Konfession gegründet.
2. Die finanzielle und die materiell-technische Sicherung des Instituts findet durch das Oberste Muftiamt der muslimanischen Konfession in Bulgarien statt.
3. Die Ausbildung an dem geistlichen islamischen Fachhochschulinstitut findet in bulgarischer Sprache mit Unterricht in der arabischen und anderen Sprachen statt.
4. Die Absolventen des Instituts erhalten ein Diplom über die Fachhochschulausbildung, das vom Obersten Mufti der muslimanischen Konfession in Bulgarien und vom Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung bestätigt ist.
5. Der Oberste Mufti der muslimanischen Konfession in Bulgarien bestätigt in Übereinstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Hochschulbildung die Regeln über den Aufbau und die Tätigkeit des Instituts, über die Aufnahme der Studenten und über die Lehrprogramme.

8. Gesetz über die Justiz vom 20. Juli 1994, Dăržaven Vestnik Nr. 59 vom 22. Juli 1994

Art. 5

Die Gerichte wenden die Gesetze genau und gleich gegenüber jedermann an.

Art. 6

Die Gerichte gewährleisten Gleichheit und Waffengleichheit für die Prozeßparteien.

Art. 7

Die Bürger und die juristischen Personen haben ein Recht auf gerichtlichen Schutz bei der Verletzung ihrer Rechte und Freiheiten, der ihnen nicht versagt werden darf.

Art. 8

Die Bürger und die juristischen Personen haben ein Recht auf Verteidigung in jeder Phase des Prozesses.

Art. 9

(1) Die Gerichte gewährleisten die Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit der Akte und Handlungen der Verwaltungsbehörden.

(2) Die Bürger und die juristischen Personen können vor Gericht jeden Verwaltungsakt anfechten, durch den ihre Rechte oder gesetzlichen Interessen beeinträchtigt werden, mit Ausnahme der ausdrücklich im Gesetz bezeichneten.

Art. 105

(1) Die Sprache des Gerichts ist Bulgarisch.

(2) Wenn an der Sache Personen teilnehmen, die das Bulgarische nicht beherrschen, bestimmt das Gericht einen Dolmetscher. Die Ausgaben für den Dolmetscher in einem strafrechtlichen Officialverfahren gehen zu Lasten des Gerichts.

Art. 106

Die Protokolle werden in Bulgarisch geführt, wenn aber irgendwelche fremdsprachlichen Sätze oder Wörter eine besondere Bedeutung für das Verfahren haben, kann ihre Aufnahme in das Protokoll erlaubt werden.

9. Zivilprozeßordnung vom 6. Februar 1952, Izvestija na Prezidiuma na Narodnoto Säbranie Nr. 12 vom 8. Februar 1952

Art. 1

(5) Die Sprache des Gerichts ist Bulgarisch. Wenn an der Sache Personen teilnehmen, die das Bulgarische nicht beherrschen, bestimmt das Gericht einen Dolmetscher. ...

10. Strafprozeßordnung vom 1. November 1974, Däržaven Vestnik Nr. 89 vom 15. November 1974

Art. 11

(1) Der Strafprozeß wird in bulgarischer Sprache durchgeführt.

(2) Personen, die die bulgarische Sprache nicht beherrschen, können ihre Muttersprache oder eine andere Sprache gebrauchen. In diesen Fällen wird ein Dolmetscher beordert.

11. Gesetz über das Radio und das Fernsehen vom 23. November 1998, Däržaven Vestnik Nr. 138 vom 24. November 1998

Art. 7

Das Bulgarische Nationale Radio und das Bulgarische Nationale Fernsehen sind jeweils der landesweite öffentliche Radioveranstalter und der landesweite öffentliche Fernsehveranstalter, welche

1. Programme für alle Bulgaren anbieten;
2. die Entwicklung und Popularisierung der bulgarischen Kultur und Sprache fördern sowie die Kultur und Sprache der Bürger in Übereinstimmung mit deren ethnischer Identität unterstützen;
3. durch ihre Programme einen Zugang zum nationalen und europäischen Kulturerbe gewähren;
- ...
7. zu Verständigung und Toleranz in den zwischenmenschlichen Beziehungen beitragen;

...

Art. 12

(1) Die Programme der Radio- und Fernsehbetreiber werden gemäß der Verfassung der Republik Bulgarien in der offiziellen Sprache ausgestrahlt.

(2) Die Programme der Radio- und Fernsehbetreiber werden in einer anderen Sprache ausgestrahlt, wenn:

1. sie zu Bildungszwecken verbreitet werden;
2. sie für bulgarische Bürger bestimmt sind, für die die bulgarische Sprache nicht die Muttersprache ist;
3. sie für Höher oder Zuschauer aus dem Ausland bestimmt sind;
4. durch Kabel oder über Satellit ausländische Radio- und Fernsehprogramme weitergegeben werden;
5. die Programme an ausländische Radio- und Fernsehbetreiber weitergegeben werden, die in der Republik Bulgarien registriert sind;
6. ausländische audiovisuelle Programme verbreitet werden.

Art. 49

(1) Das Bulgarische Nationale Radio und das Bulgarische Nationale Fernsehen produzieren landesweite und regionale Programme, Sendungen für das Ausland einschließlich für Bulgaren jenseits der Grenze und Sendungen, die für die bulgarischen Bürger bestimmt sind, deren Muttersprache nicht das Bulgarische ist, einschließlich auch solcher in ihrer Sprache.

12. Gesetz über die Namen der bulgarischen Bürger vom 6. März, Dăržaven Vestnik Nr. 20 vom 6. März 1990, geändert durch Gesetz vom 15. November 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 94 vom 23. November 1990

Art. 1

Jeder bulgarische Bürger hat das Recht auf einen Namen.

Art. 2

Der Name besteht aus einem Vornamen, einem Vatersnamen und einem Familiennamen. Die drei Namensteile werden in der Geburtsurkunde eingetragen.

Art. 3

(1) Der Vorname der Person wird nach der Geburt bestimmt.

(2) Der Vatersname ist der Vorname des Vaters.

(3) Der Familienname ist der Name des Großvaters oder der Familienname des Vaters, unter dem er in der Gesellschaft bekannt ist.

Art. 4

Alle Kinder, die eine gemeinsame Abstammung haben, werden mit demselben Familiennamen eingetragen.

Art. 5

Namen, die verächtlich, entehrend, gesellschaftlich unzumutbar oder mit der Würde und mit der Tradition des bulgarischen Volkes nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen.

Art. 6

Der Vatersname wird mit den Suffixen -ov, -ev, -ova, -eva, abhängig vom Geschlecht des Kindes, eingetragen, es sei denn, der Vorname des Vaters ist mit diesen Suffixen nicht vereinbar oder sie widersprechen der Namenstradition.

Art. 7

(1) Der Vorname des Kindes wird von den beiden Eltern frei und im Einverständnis bestimmt. Dieser Name wird innerhalb von fünf Tagen nach der Geburt des Kindes in schriftlicher Form bei dem Ausstellen der Geburtsurkunde dem Standesbeamten mitgeteilt.

(2) Sollten sich die Eltern über den Vornamen des Kindes nicht einigen können, so entscheidet der Standesbeamte, welcher der beiden von den Eltern vorgeschlagenen Namen passender ist, und trägt ihn ein. Sollten die Eltern keinen Namen vorschlagen, so wird der Name durch den Standesbeamten bestimmt.

(3) Bei Kindern mit nicht festgestellter Vaterschaft wird der Vorname von der Mutter bestimmt.

...

Art. 14

(1) Bei der Eheschließung kann jeder der Ehegatten seinen Familiennamen behalten, den Familiennamen des anderen Ehegatten als Familienname übernehmen oder seinem Familiennamen hinzufügen. Als Familienname kann in diesem Fall auch der Vatersname des anderen Ehegatten geführt werden, wenn er unter diesem Namen in der Gesellschaft bekannt ist.

Art. 15

(1) Eine Änderung des Vornamens, des Vatersnamens oder des Familiennamens kann vorgenommen werden, falls einer dieser Namen verächtlich, entehrend oder gesellschaftlich unzumutbar ist bzw. mit Rücksicht auf andere schwere Gründe.

(2) Die Namensänderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags von dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amtsgericht vorgenommen. Das Amtsgericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 436 ff. der Zivilprozeßordnung. Je eine Durchschrift der rechtskräftigen Entscheidung schickt das Gericht an den zuständigen Standesbeamten am Wohnsitz und am Geburtsort der betreffenden Person, um die Änderung in die Geburtsurkunde und in das Melderegister einzutragen.

...

Art. 16

(1) Eine Person, die die bulgarische Staatsbürgerschaft annimmt oder wieder annimmt, kann ihren Namen im Einklang mit diesem Gesetz und mit der bulgarischen Namenstradition ändern.

(2) Die Namensänderung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags von dem für den

Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Amtsgericht vorgenommen. Das Amtsgericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 436 ff. der Zivilprozeßordnung. Je eine Durchschrift der rechtskräftigen Entscheidung schickt das Gericht an den zuständigen Standesbeamten am Wohnsitz und am Geburtsort der betreffenden Person, um die Änderung in die Geburtsurkunde und in das Melderegister einzutragen.

Art. 17

Die Anwendung von Drohungen, Zwang, Gewalt, Betrug oder Machtmißbrauch bzw. eines anderen rechtswidrigen Mittels bei der Bestimmung, der Beibehaltung, der Änderung und der Wiederherstellung des Namens ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar.

Art. 18

(1) Zum Zwecke einer wissenschaftlichen, literarischen, künstlerischen, journalistischen oder einer anderen schöpferischen Tätigkeit dürfen die Bürger ein Pseudonym führen.

(2) Aufgrund eines schriftlichen Antrags kann das Gericht erlauben, dem Namen ein Pseudonym beizufügen. Das Gericht entscheidet über den Antrag gemäß Art. 436 ff. der Zivilprozeßordnung. Je eine Durchschrift der rechtskräftigen Entscheidung schickt das Gericht an den zuständigen Standesbeamten am Wohnsitz und am Geburtsort der betreffenden Person, um die Änderung in die Geburtsurkunde und in das Melderegister einzutragen.

Art. 19

(1) Wenn eine Person den Namen einer anderen Person rechtswidrig führt oder benutzt, kann die betreffende Person die Beendigung der rechtswidrigen Führung oder Benutzung verlangen. Dieser Person steht ein Anspruch auf Vermögens- und Nichtvermögensschaden wegen der rechtswidrigen Namensführung und -nutzung zu.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch zum Schutz eines Pseudonyms zugunsten der Person, die das Pseudonym zeitlich zuerst in Gebrauch genommen hat.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(Aufhebung des Personen- und Familiengesetzes)

§ 2

(1) Die bulgarischen Bürger, die ihre Namen zu ändern gezwungen worden sind, können

nach freiem Willen ihre früheren Namen wiederherstellen.

(2) Die Wiederherstellung der Namen nach dem vorgehenden Absatz wird von den Standesbeamten auf schriftlichen Antrag des Bürgers vorgenommen.

(3) Gegen die Entscheidung des Standesbeamten kann ein Einspruch auf behördlichem Wege oder vor dem Gericht gemäß der Verwaltungsprozeßordnung eingelegt werden.

(4) Nach der Regelung des Absatz 2 können auch die Namen minderjähriger Kinder wiederhergestellt oder geändert werden, falls die Namen der beiden Eltern oder eines Elternteils unter Zwang geändert worden sind. In diesem Fall wird die Namensänderung von den beiden Eltern oder von dem Vormund beantragt. Bei Meinungsunterschieden wird der Streit vom Amtsgericht nach der Anhörung der Eltern oder der Vormünder, bei Bedarf auch des Kindes entschieden. Die nicht Volljährigen beantragen die Änderung persönlich.

(5) Die volljährigen bulgarischen Bürger, die erst nach der unter Zwang durchgeführten Änderung der Namen der Eltern oder eines Elternteils geboren worden sind, können ihren Namen gemäß Absatz 2 ändern. Die Namen ihrer minderjährigen oder nicht volljährigen Kinder können gemäß Absatz 4 geändert werden.

(6) Die Wiederherstellung oder die Änderung der Vaters- und der Familiennamen kann auf Wunsch des Bürgers auch ohne die in Art. 6 dieses Gesetzes aufgezählten Suffixe vorgenommen werden.

(7) Das in den vorgehenden Absätzen beschriebene Verfahren und die dadurch notwendig gewordene Ausstellung neuer Papiere wird von der Zahlung staatlicher Gebühren befreit.

(8) Das Verfahren zu Wiederherstellung und Änderung des Namens nach diesem Paragraphen bleibt drei Jahre nach der Verabschiedung dieses Gesetzes in Kraft.

(9) Das Verfahren zur Wiederherstellung und Änderung des Namens nach diesem Paragraphen wird unter der strikten Sicherstellung der freiwilligen und freien Willensäußerung des Antragstellers vorgenommen.

(10) Die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Machtmißbrauch bzw. eines anderen rechtswidrigen Mittels bei der Wiederherstellung oder Änderung des Namens gemäß diesem Paragraphen sowie dabei, den Namen nicht wiederherzustellen oder zu ändern, ist nach dem Strafgesetzbuch strafbar.

(11) Die in diesem Paragraphen nicht erwähnten Sachlagen in bezug auf die Wiederherstellung oder Änderung eines Namens werden nach der Verordnung zum Zivilstatus entschieden.

§ 3

Die vor einem Gericht anhängigen Verfahren zur Wiederherstellung oder Änderung des Namens nach § 2 werden eingestellt und an den zuständigen Standesbeamten weitergeleitet.

§ 4

Mit der Umsetzung dieses Gesetzes wird der Minister der Justiz beauftragt.

a) Gesetz über die Zivilstandsregistrierung vom 23. Juli 1999, Dăržaven Vestnik Nr. 67 vom 27. Juli 1999

Art. 12

(4) Wenn der gewählte Name des Kindes verächtlich, entehrend, gesellschaftlich unzumutbar oder mit der nationalen Ehre des bulgarischen Volkes nicht vereinbar ist, hat der Beamte das Recht, die Eintragung in die Geburtsurkunde abzulehnen

Art. 13

Der Vatersname einer jeden Person wird aus dem Eigennamen des Vaters gebildet und wird mit den Suffixen -ov oder -ev und einer Endung entsprechend dem Geschlecht des Kindes eingetragen, es sei denn, der Eigenname des Vaters erlaubt die Anfügung dieser Suffixen nicht oder sie widersprechen der familiären, ethnischen oder religiösen Tradition der Person.

Art. 14

(1) Der Familienname einer jeden Person ist der Familien- oder Vatersname des Vaters mit den Suffixen -ov oder -ev und einer Endung entsprechend dem Geschlecht des Kindes, es sei denn, die familiäre, ethnische oder religiöse Tradition der Person erfordert etwas anderes.

13. Gesetz über die örtliche Selbstverwaltung und die örtlichen Behörden vom 11. September 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 77 vom 17. September 1991

Art. 21

Der Gemeinderat

...

12. benennt Objekte von örtlicher Bedeutung.

14. Gesetz über die politischen Parteien vom 3. April 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 29 vom 10. April 1990

Art. 3

(1) Die Bildung und Tätigkeit von Parteien ist offen.

(2) Es kann keine politische Partei gegründet werden

1. die sich gegen die Souveränität oder territoriale Integrität des Landes, die Einheit der Nation, die Rechte und Freiheiten der Bürger richtet;

2. deren Zielsetzung der Verfassung und den Gesetzen des Landes widerspricht;

3. auf religiöser oder ethnischer Grundlage oder zur Schürung rassistischer, nationaler und religiöser Feindschaft;

...

Art. 5

Die politischen Parteien führen ihre Tätigkeit im Land in bulgarischer Sprache durch.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Wenn Organisationen und Bewegungen, die keine Parteien sind, mit ihren Bewerbern an Wahlen für die Nationalversammlung, Volksräte und andere Wahlorgane oder an Wahlkoalitionen teilnehmen wollen, müssen sie sich für ihre Teilnahme an den Wahlen in dem für Parteien vorgesehenen Verfahren registrieren lassen. In diesen Fällen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien.

a) Gesetz über die politischen Parteien vom 23. März 2001, Dăržaven Vestnik Nr. 30 vom 28. März 2001

Art. 2

(2) Die politischen Parteien machen ihre Aufrufe und erstellen ihre Dokumente in bulgarischer Sprache und führen ihre öffentlichen Veranstaltungen in bulgarischer Sprache durch.

15. Gesetz über die Wahl der Volksvertreter, der Gemeinderäte und der Bürgermeister vom 20. August 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 69 vom 22. August 1991

Art. 41

(4) Organisationen und Bewegungen, die nicht als Partei registriert sind, können sich nicht an Wahlkoalitionen beteiligen und keine Kandidaten zum Volksvertreter, Gemeinderat oder Bürgermeister aufstellen.

Art. 54

(2) Der Wahlkampf findet in der Amtssprache statt.

16. Entscheidung des Verfassungsgerichts 4/92 vom 21. April 1992 einschließlich des Sondervotums, Dăržaven Vestnik Nr. 35 vom 28. April 1992, Rešenija i Opređenija na Konstitucionnija Sąd na Republika Bălgarija 1991-1992 (Entscheidungen und Beschlüsse des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien 1991-1992), Sofia 1993, S. 67 ff., 82 ff.

Entscheidung Nr. 4 vom 21. April 1992 in der Verfassungssache Nr. 1/91 über den Antrag, die Bewegung für Rechte und Freiheiten für verfassungswidrig zu erklären und festzustellen, daß die Abgeordneten der 36. Volksversammlung, die aus der Liste der Bewegung für Rechte und Freiheiten in den Wahlen vom 13. Oktober 1991 gewählt wurden, nicht wählbar sind.

Besetzung: Asen Manov (Vorsitzender), Mladen Danailov, Canko Chadžistojčev, Neno Nenovski, Nikolaj Pavlov, Ivan Părvanov, Teodor Čipev, Milena Žabinska, Ljuben Kornezov, Penčo Penev, Aleksandăr Arabadžiev (Berichterstatter)

Das Verfahren in der Sache wurde aufgrund des von einer Gruppe von Abgeordneten der Großen Volksversammlung gestellten Antrags eingeleitet. Der von 93 Abgeordneten unterschriebene Antrag wurde dem Verfassungsgericht am 8. Oktober 1991 vorgelegt, d.h. unmittelbar nach der Konstituierung des Verfassungsgerichts. Die Liste der Abgeordneten, die ihn gestellt haben, ist dem Antrag beigefügt. Der Antrag besteht aus zwei Teilen:

a) Das Verfassungsgericht möge eine verbindliche Auslegung der Art. 4, 5, 11 Abs. 4 und 44 Abs. 2 der Verfassung der Republik Bulgarien vornehmen;

b) Das Verfassungsgericht möge sich zu der Verfassungsmäßigkeit der Bewegung für Rechte und Freiheiten (BRF) äußern.

Am 4. November 1991 ist in der Sache ein neuer Antrag von 53 Abgeordneten der 36. Volksversammlung eingegangen. Er ist als „zusätzlicher Antrag“ bezeichnet und enthält die Erklärung derjenigen, die ihn unterzeichnet haben, daß sie sich dem ursprünglichen Antrag anschließen, sowie zwei neue Anträge:

a) Das Verfassungsgericht möge § 6 der Übergangs- und Schlußvorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (PolPartG) für verfassungswidrig erklären;

b) das Verfassungsgericht möge sich zu dem Status der aus der Liste der BRF gewählten Abgeordneten äußern.

Den in seinem Beschluß vom 12. November 1991 gegebenen Hinweisen des

Verfassungsgerichts folgend sind die Anträge folgendermaßen formuliert:

a) Die Verfassungswidrigkeit von § 6 der Übergangs- und Schlußvorschriften des PolPartG möge festgestellt und bekanntgemacht werden;

b) die Verfassungswidrigkeit der BRF möge festgestellt und bekanntgemacht werden;

c) die Wahl der Parlamentsabgeordneten, die aus der Liste der BRF gewählt wurden, möge für ungesetzlich erklärt werden.

Angemerkt wurde auch, eine gesonderte verbindliche Auslegung der Art. 4, 5, 11 Abs. 4 und 44 Abs. 2 der Verfassung sei nicht erforderlich, da die Rücknahme dieses Antrags durch Beschluß vom 29. Dezember 1991 angenommen worden sei.

Über die angegebenen drei Anträge ist in der Phase der Zulässigkeitsprüfung gemäß Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfassungsgericht (VerfGG) und Art. 25 Abs. 1 Ziffer 1 der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts (GO VerfG) verhandelt worden. In dieser Phase sind zwei Beschlüsse gefaßt worden: am 29. Dezember 1991 und am 4. Februar 1992.

Nach dem ersten von ihnen sind beide Anträge unter Einhaltung der Erfordernisse von Art. 150 Abs. 1 der Verfassung eingereicht worden, so daß jeder von ihnen zu einem verfassungsrechtlichen Verfahren führt. Angesichts dessen und angesichts des Umstands, daß der zweite Antrag den Gegenstand des ersten umfaßt, werden sie zur gleichzeitigen (gemeinsamen) Verhandlung zugelassen.

Durch denselben Beschluß ist der Antrag, die BRF für verfassungswidrig zu erklären, für zulässig erklärt worden und ist der Antrag, § 6 PolPartG für verfassungswidrig zu erklären, abgewiesen worden. Durch den zweiten Beschluß (vom 4. Februar 1992) ist auch der Antrag (der 53 Abgeordneten der 36. Nationalversammlung), die Nichtwählbarkeit der Abgeordneten derselben Nationalversammlung, die aus der Liste der BRF gewählt wurden, festzustellen, zugelassen worden.

Auf diese Weise umfaßt der Gegenstand des Verfahrens zwei Fragen:

a) den Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF – Zuständigkeit des Verfassungsgerichts nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung bzw. Art. 12 Ziffer 5 VerfGG;

b) die Feststellung der Nichtwählbarkeit der aus der Liste der BRF in die 36. Nationalversammlung gewählten Parlamentsabgeordneten – Zuständigkeit des Verfassungsgerichts gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung und Art. 12 Ziffer 9 VerfGG.

Der in dem Antrag umrissene Streitgegenstand bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der BRF wird durch folgende Behauptungen begründet, die Inhalt des von den Abgeordneten eingereichten Antrags sind:

1. Nach dem ersten Antrag ist die BRF unter den Voraussetzungen des § 3 (jetzt § 6) PolPartG registriert, und deshalb sowie kraft des Gesetzes über die Wahl der Parlamentsabgeordneten, Gemeinderäte und Bürgermeister (WahlG) war ihre Teilnahme an den Wahlen vom 13. Oktober 1991 nicht zulässig, da sie juristisch eine Vereinigung mit nichtwirtschaftlichem Zweck darstellt und keine politische Partei. Hervorgehoben wird auch das von der Verfassung eingeführte Verbot von Parteien und Organisationen, die auf religiöser und ethnischer Grundlage gebildet sind.

2. In dem zusätzlichen Antrag wird das Vorhandensein von Beweisen vorgebracht, aus denen geschlossen werden kann, daß die BRF – unabhängig davon, ob sie eine politische Partei oder eine Vereinigung mit nichtwirtschaftlichem Zweck ist – auf ethnischen und religiösen Grundlagen gebildet ist, ihre Tätigkeiten in türkischer Sprache ausführt, eine Politik der ethnischen Assimilation der bulgarisch-mohammedanischen Bevölkerung auf religiöser Grundlage führt sowie eine Tätigkeit, die auf eine ethnische und religiöse Konfrontation der Bevölkerung gerichtet ist.

3. Daß die BRF auf religiöser und ethnischer Grundlage geschaffen ist, wird auch bei der endgültigen Formulierung der Grundlagen des Antrags bekräftigt. Noch einmal wird vorgebracht, daß, auch wenn sie keine politische Partei im juristischen Sinne sei, sie nach ihrer sozialen (faktischen) Natur, der Gründung (dem Tätigsein bzw. dem Bestehen) der BRF auf ethnischer und religiöser Grundlage in Verbindung mit ihrem Mitgliederbestand (der ausschließlich – zu 99 % – aus Personen mit türkischem ethnischen Selbstverständnis bestehe oder zum muslimischen Glauben gehöre), ihrer regionalen Verteilung (in Gebieten, in denen die türkischsprachige und muslimische Bevölkerung überwiege) und ihrer Tätigkeit eine solche sei. Im Hinblick auf letztere wird behauptet, daß sie auf die Absonderung der entsprechenden Bevölkerung in eine abgeschlossene, von der bulgarischen Nation getrennte Gemeinschaft gerichtet sei, daß sich gesonderte Arten von Autonomie entwickeln und gefördert würden, die letzten Endes zu administrativer (und politischer) Autonomie führten.

Andererseits ist der Antrag, der den Status der Abgeordneten der 36. Nationalversammlung, die aus der Liste der BRF gewählt wurden, zum Gegenstand hat, mit der Behauptung begründet worden, daß die BRF eine Organisation sei, die a) gesetzeswidrig für die Teilnahme an den Wahlen vom 13. Oktober 1991 registriert worden sei und b) verfassungswidrig sei.

In Beantwortung der Behauptungen und Argumente, auf die der Antrag gegründet wird, be-

hauptet die BRF, daß die Organisation prinzipiell eine politische Partei darstelle und daß sie als solche noch durch den rechtskräftigen Beschluß vom 26. April 1990 unter der Nr. 2574/1990 am Sofioter Stadtgericht registriert worden sei, ohne daß sie zuvor als juristische Person mit nichtwirtschaftlichem Zweck und unabhängig von ihrer Bezeichnung „Bewegung“ existiert habe. Indem das Vorhandensein der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung hervorgehoben wird – sowohl bezüglich der Registrierung der BRF als auch ihrer Teilnahme an den Wahlen vom 13. Oktober 1991 –, wird die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts zur Prüfung dieser Fragen bestritten. Auf dieser Ebene wird in der Stellungnahme der BRF auch das Verbot nach Art. 11 Abs. 4 der Verfassung über die Bildung von politischen Parteien auf ethnischer, rassischer oder religiöser Grundlage ausgelegt, indem dargelegt wird, daß dieses Verbot prinzipiell den Augenblick der Bildung der gegebenen politischen Partei betreffe, der sich als maßgebend darstelle (und bei der Registrierung so bewertet worden sei), und nicht die Mitglieder, die sich danach der politischen Partei angeschlossen hätten. In Ergänzung dieses Arguments werden Einwände gegen die Verwendung des Begriffs „Grundlage“ in Art. 11 Abs. 4 der Verfassung erhoben, indem vorgebracht wird, daß aus der Verfassungsvorschrift nicht ersichtlich sei, was die Grundlage einer politischen Partei sei – der Bestand ihrer Gründer oder die später eingetretenen Mitglieder. Im Zusammenhang damit wird ausgeführt, daß das Verbot, wenn es buchstäblich verstanden und angewendet werde, auch die bulgarische „Nationalität“ umfasse, und was die religiöse Grundlage betreffe, daß bei dem Vorhandensein eines solchen Verbots keine christlich-demokratischen oder christlich-sozialen Parteien bestehen könnten, auf deren Grundlage christliche Wohltäter eingeschlossen seien. Angesichts dieser Erwägungen wird behauptet, daß der Streit über die Verfassungsmäßigkeit der gegebenen Partei nur im Hinblick auf das Verbot nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung entstehen könne. Die Voraussetzungen, die in dieser Vorschrift vorgesehen seien, erforderten jedoch für ihre Bejahung die Feststellung auch der Tätigkeiten verschiedener natürlicher Personen, durch die die Willenserklärung der entsprechenden Organisation oder ihrer Organe zum Ausdruck gebracht und objektiviert werden würde und die als Straftaten nach dem Strafgesetzbuch definiert seien, so daß zu ihrem Nachweis das Vorhandensein von rechtskräftigen Urteilen erforderlich sei.

Bezüglich des Antrags im Zusammenhang mit der Wahl der Parlamentsabgeordneten wird in der Stellungnahme der BRF vom 27. Januar 1992 zusammen mit dem Argument, mit dem die Kompetenz des Verfassungsgerichts, die durch rechtskräftige Verwaltungsakte (der zentralen Wahlkommission) und durch gerichtliche Urteile entschiedenen Fragen neu zu entscheiden, verneint wird, auch auf das Fehlen (in dem entsprechenden Antrag) von Behauptungen zu Verletzungen des Wahlprozesses hingewiesen, die bei der Wahl jedes einzelnen der 24 Abgeordneten toleriert worden seien.

Zu den gestellten Anträgen äußert sich das Verfassungsgericht folgendermaßen:

Teil I

Betreffend den Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF

1. Die BRF wurde auf der nationalen Gründungskonferenz, die am 26. und 27. März 1990 in Sofia abgehalten wurde, gegründet, auf der die Satzung und das Programm der Bewegung angenommen und die Leitungsorgane gewählt wurden. Auf Antrag des Zentralen Operativen Büros der Bewegung (im Sinne der BRF) wurde sie in das gesonderte Register für politische Parteien am Sofioter Stadtgericht gemäß der Entscheidung vom 26. April 1990 unter der Nr. 2574/1990 eingetragen. Die Entscheidung des Sofioter Stadtgerichts, durch die die Eintragung beschlossen wurde, wurde im Dăržaven Vestnik (Nr. 35 vom 2. Mai 1990) bekanntgemacht. Im Text der Bekanntmachung ist angegeben, daß die Eintragung aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit § 3 (jetzt § 6) der Übergangs- und Schlußvorschriften des PolPartG erfolgte. Dagegen wendet sich die BRF in ihrer Stellungnahme zur Sache. Das Bestreiten steht prinzipiell in Übereinstimmung mit der Behauptung, daß die erwähnte Eintragung die ursprüngliche und einzige sei sowie daß die Bewegung kraft dieser Eintragung die Eigenschaft sowohl einer juristischen Person überhaupt als auch einer politischen Partei erlangt habe, ohne daß sie vorher registriert worden wäre und als eine Vereinigung mit nichtwirtschaftlichem Zweck existiert hätte, die unter den Bedingungen des § 3 (jetzt § 6) PolPartG als politische Partei registriert worden wäre, um an bestimmten Wahlen teilzunehmen.

Die Einwendung ist begründet.

Die BRF hat tatsächlich keine andere Registrierung, die der Sache Nr. 2574/1990 vorangeht, und bestand daher nicht als eine Vereinigung mit nichtwirtschaftlichem Zweck, die zwecks Teilnahme an bestimmten Wahlen nach den Erfordernissen der angegebenen Übergangsvorschrift des Gesetzes über politische Parteien registriert wurde. Ein solcher Vermerk fehlt auch in dem Register, in dem die Eintragung vorgenommen wurde, so daß die Erwähnung der fraglichen Vorschrift (§ 3 bzw. § 6 der Übergangs- und Schlußvorschriften des PolPartG) in der Bekanntmachung im Dăržaven Vestnik als Grundlage der Eintragung nicht dem vorgenommenen Registrierungsverfahren und der in diesem Verfahren getroffenen gerichtlichen Entscheidung entspricht. Daher ist es unbegründet, sich auf diesen Vermerk und die darin angegebene Begründung für die Eintragung zu berufen, um das Argument für die Ungesetzlichkeit der Registrierung der BRF zwecks Teilnahme an den am 13. Oktober 1991 abgehaltenen Wahlen der Parlamentsabgeordneten, Gemeinderäte und Bürgermeister zu begründen. Die Behauptungen in dieser Richtung unterliegen grundsätzlich nicht der Prüfung, da sie nicht vom Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF umfaßt werden, außer auf der

Ebene des Verbots nach Art. 12 Abs. 2 der Verfassung. Das Wesentliche in diesem Zusammenhang ist – und nur in diesem Sinne prüft das Verfassungsgericht die Frage über die Registrierung der BRF –, daß die Eintragung durch Entscheidung des Sofioter Stadtgerichts stattgefunden hat, daß sie in einem besonderen, für politische Parteien bestimmten Register vorgenommen wurde und daß sie im Dăržaven Vestnik bekanntgemacht wurde (mit der vermerkten Nichtübereinstimmung). Die Folge davon ist kraft Art. 11 PolPartG, daß die BRF den Rechtsstatus einer politischen Partei erlangt hat. Genau das hat die Zentrale Wahlkommission angenommen, die die BRF durch Beschluß Nr. 41 vom 11. September 1991 für die Teilnahme an den Wahlen der Parlamentsabgeordneten vom 13. Oktober 1991 registriert hat. (Mit der Entscheidung des Obersten Gerichts Nr. 636 vom 20. September 1991 in der Verwaltungssache Nr. 911/1991 wurde der Beschwerde gegen die Entscheidung der Zentralen Wahlkommission über die Registrierung der BRF für die Teilnahme an den Wahlen nicht stattgegeben.)

Aus dem Grunde, daß die BRF gemäß ihrer Registrierung eine politische Partei ist und ihre Teilnahme an den Wahlen zur Großen Nationalversammlung und an den Wahlen vom 13. Oktober 1991 nicht die Folge aus der Registrierung unter den Bedingungen des § 6 PolPartG ist, wird keine inzidente Antwort auf die Frage erforderlich, ob diese Vorschrift verfassungswidrig ist und ob sie nicht mit der in Art. 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 der Übergangs- und Schlußvorschriften der Verfassung vorgesehen unmittelbaren Wirkung aufgehoben ist.

2. Unabhängig von der Frage nach dem Status der BRF als diese oder jene Art von Vereinigung, die bereits oben beantwortet wurde, ist festgestellt und offensichtlich, daß die BRF nach ihrer Gründung eine politische Tätigkeit ausgeübt hat, die nur politischen Parteien eigen ist. Diese Tätigkeit definiert Art. 11 Abs. 3 der Verfassung als Beitrag „... zur Bildung und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger“, und Art. 1 Abs. 1 PolPartG ergänzt die Definition mit den Worten „... durch die Wahlen oder auf andere demokratische Weise“. Das Wesentliche an dieser Art von politischer Tätigkeit ist die unmittelbare Beteiligung an dem Prozeß der Bildung der Organe, durch die das Volk nach der Verfassung die Staatsgewalt ausübt (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung).

Die BRF hat an den Wahlen zur Großen Nationalversammlung im Juni 1990 teilgenommen, wobei 16 Abgeordnete, die von der Bewegung als Kandidaten aufgestellt waren, gewählt wurden.

Als Ergebnis ihrer Teilnahme an den am 13. Oktober 1991 abgehaltenen Parlamentswahlen, bei denen die BRF sich in 26 von insgesamt 31 Wahlkreisen registrieren ließ, hat die Bewegung 24 Mandate in 12 Wahlbezirken erlangt.

Die Tätigkeit der BRF in Verbindung mit den Wahlen im Juni 1990 und im Oktober 1991

beinhaltet natürlich auch die Abhaltung von Meetings, Versammlungen und anderen Formen von öffentlicher Wahlpropaganda zur Unterstützung der Bewegung und der von ihr aufgestellten Kandidaten, eine Tätigkeit zur „Bildung“ des politischen Willens der Bürger. Außer für die Parlamentswahlen hat die BRF auch Kandidaten für Gemeinderäte und Bürgermeister aufgestellt.

3. Der erste der Gründe, aus denen die Verfassungsmäßigkeit der BRF als politische Partei bestritten wird, hat seine Quelle in der Behauptung, daß die Bewegung auf ethnischer und religiöser Grundlage gebildet worden sei. In diesem Teil beruft sich der Antrag auf das Verbot nach Art. 11 Abs. 4 der Verfassung.

Dieser Verfassungstext ist auf eine Art formuliert, ohne daß er ausdrücklich den Begriff „Verbot“ enthält, aus der geschlossen werden kann, daß es sich um ein Verbot handelt, dessen Wirkung unzweideutig ist. Um den wirklichen Inhalt der Vorschrift aufzudecken, ist es erforderlich, die Elemente, aus denen sie besteht, im Zusammenhang mit ihrer systematischen Stellung in der Verfassung sowie auch aus dem Blickwinkel ihrer Gegenüberstellung mit anderen Verfassungsnormen, zu analysieren.

Die Vorschrift des Abs. 4 des Art. 11 befindet sich im ersten Kapitel der Verfassung unter der Überschrift „Grundprinzipien“. Schon ihre Bezeichnung trifft eine Aussage über den Charakter der Verfassungsnormen, die in dieses Kapitel aufgenommen wurden. Ihre grundsätzliche Bedeutung wird durch ihren Zweck bestimmt, die Grundwerte hervorzuheben, auf welchen die Beziehungen in den Bereichen der staatlichen Ordnung und der bürgerlichen Gesellschaft aufgebaut sind, und die Vorherrschaft der Persönlichkeitsrechte hervorzuheben. Diese Normen bestimmen die Form der staatlichen Regierung, die Quelle der staatlichen Macht und die Grenzen, in denen sie verwirklicht wird, den Wert der menschlichen Persönlichkeit und ihre Rechte und Freiheiten.

Obwohl der erörterte Abs. 4 ein Bestandteil des Textes (Art. 11) ist, in dem die Grundprinzipien des politischen Lebens des Landes festgelegt sind, die vom Prinzip des politischen Pluralismus (ein Mechanismus, für dessen Funktionieren es die politischen Parteien gibt) dominiert werden, hat diese Vorschrift auch ihren besonderen Inhalt. Dieser ergibt sich aus ihrem gesamten Text, in dem das „Verbot“, politische Parteien auf ethnischer, rassischer oder religiöser Grundlage zu bilden, auf eine Stufe gestellt wird mit dem „Verbot“, politische Parteien zu bilden, die sich zum Ziel setzen, die staatliche Macht gewaltsam zu übernehmen. Was das zweite „Verbot“ betrifft, so steht sein tatsächliches Bestehen grundsätzlich im Widerspruch zur Verfassung, d.h. die Hypothese dieses Verbots hat die Verletzung der Grundprinzipien des Verfassungsstaates im Blick und bezweckt den Schutz der bestehenden Verfassungsordnung. Die Logik dieses Teils des Textes wird auch dadurch diktiert, daß er sich in einer posttotalitären Verfassung befindet, die im Prozeß der Bildung einer neuen

politischen Ordnung verabschiedet wurde. Der Anfang dieses Prozesses fiel zusammen mit dem Ende des totalitären Modells einer Gesellschaft, die von einer politischen Kraft geschaffen und durchgesetzt worden sei, die die gewaltsame Übernahme der staatlichen Macht als politisches Mittel anerkannt hatte.

Stellt man die beiden „Verbote“ auf eine Ebene im Rahmen des allgemeinen Textes des Art. 11 Abs. 4, ergibt sich ein Grund anzunehmen, daß das erste der beiden auch eine Schutzfunktion hat und den Schutz des Staates und der staatlichen Macht vor extremen Folgen, die sich aus der Entwicklung des Prozesses von Konfrontation auf ethnischer, rassistischer und religiöser Basis ergeben können, bezweckt. Auch sein Ziel ist selbstverständlich die reale Verwirklichung von politischem Pluralismus.

Andererseits erfordern der Inhalt des „Verbots“ und seine Zielrichtung eine Definition der Begriffe, mit denen es festgelegt wurde, damit seine wahre Tragweite sichtbar wird. Die im Text verwendeten Begriffe grenzen seine inhaltliche Seite und den Effekt seiner Wirkung in einem Rahmen ein, der unzweideutig bestimmt werden muß. Die Ausweitung dieses Rahmens kann zu einem Widerspruch zu anderen Verfassungsnormen führen, zur Einschränkung der Grundrechte der Person, die auch in der Verfassung vorgesehen sind, und schließlich zur Entstellung des Sinnes der Vorschrift.

Indem sie auf dem Gedanken der Einheit der bulgarischen Nation gegründet ist (vgl. Abs. 4 der Präambel, Art. 1 Abs. 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2), erkennt die Verfassung der Republik Bulgarien gleichzeitig das Bestehen von religiösen, sprachlichen und ethnischen Unterschieden bzw. von Trägern solcher Unterschiede an. Hinweise in dieser Richtung enthält eine Reihe von Verfassungsstellen (s. Art. 37 Abs. 1, in dem von „Toleranz und Achtung unter Gläubigen unterschiedlicher Bekenntnisse“ die Rede ist; Art. 36 Abs. 2, in dem Bürger erwähnt werden, „für die die bulgarische Sprache nicht die Muttersprache ist“; Art. 29 Abs. 1, der vor „gewaltsamer Assimilation“ schützt; Art. 44 Abs. 2, der Organisationen verbietet, deren Tätigkeit auf „das Schüren von nationaler, ethnischer oder religiöser Feindschaft“ gerichtet ist; Art. 54 Abs. 1, der das Recht der Person festsetzt, „ihre Kultur in Übereinstimmung mit ihrer ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln“). So werden die Festlegungen des Begriffes „Grundlage“ erklärt, und eines der Elemente dieses Begriffes wird offengelegt. Dieses befindet sich vor allem auf persönlicher Ebene und besteht in den Trägern eines oder mehrerer der aufgeführten Merkmale.

Personen, auf die sich irgendwelche dieser Merkmale beziehen, bilden offensichtlich die Grundlage einer Vereinigung, die auch eine politische Partei ist. Zum personalen Bestand einer Partei gehören jedoch auch ihre Mitglieder, ihre Sympathisanten (Anhänger) und ihre Wählerbasis. Die beiden letzten Elemente sind nicht direkt in den Organisationsaufbau der Partei einbezogen, sie sind nicht organisatorisch mit ihr verbunden, aber sie bestimmen gänz-

lich ihre Parameter als Phänomen nicht nur des Rechts, sondern auch des politischen Lebens angesichts der Funktionen, die die Parteien erfüllen – politischen Willen zu bilden und auszudrücken. Gerade da es auch ein solches Phänomen gibt – und dies ergibt sich aus der von der Verfassung gegebenen Definition –, ist es nicht möglich, in die Charakteristik einer politischen Partei nicht auch die Sympathisanten und die Wähler einzubeziehen, so daß sie in diesem Sinne auch zu ihrer „Grundlage“ gehören. Appelliert sie an begrenzte Kreise der Bevölkerung einschließlich der Bürger, die Träger der erörterten Merkmale sind, bestimmt dies auch ihre „Grundlage“ als ethnische und religiöse. Handelt sie ausschließlich im Interesse der Bürger, die zu diesen Kategorien gehören, und ist ihr Ziel die Ausübung von staatlicher Macht oder der Einfluß auf staatliche Macht, um nur diesen Interessen entgegenzukommen, kann ihre „Grundlage“ auch auf diese Weise qualifiziert werden. Ist sie Personen, Werten und Ideen gegenüber in dem betreffenden Rahmen verschlossen, erscheint die entsprechende politische Partei als auf einer Grundlage errichtet, welche die Verfassung nicht zuläßt.

Diese Auffassung des wirklichen Sinnes der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung in dem erörterten Teil zeigt, daß – unabhängig von dem darin verwendeten Ausdruck „sie dürfen nicht...“ – ihr Ziel nicht ist, ein Verbot aufzustellen, das gegen eine bestimmte Kategorie oder Kategorien von Personen gerichtet ist, die sich durch ethnische, rassische oder religiöse Merkmale unterscheiden. Das Ziel ist, die Bildung und das Funktionieren politischer Parteien im beschränkten Rahmen der gegebenen ethnischen, rassischen und religiösen Merkmale nicht zuzulassen, nämlich Parteien, die Personen verschlossen sind, die dieses Merkmal nicht haben, und die die Ziele und Aufgaben ihres Programms auf Werte, Ideen und Interessen „ihres“ Kreises von Mitgliedern, Anhängern und Wählern gegründet haben, und die den politischen Willen nur dieses Kreises ausdrücken und auf die Strukturen der staatlichen Macht nur entsprechend diesem Willen einwirken.

Dieser Inhalt der Verfassungsnorm deckt sich mit ihrer oben erörterten Schutzfunktion, und eben dieser Funktion verleiht die Verfassung die Bedeutung eines Grundprinzips. Die Auffassung, die sie als Verbotsnorm versteht, stimmt nicht überein mit der Bedeutung, die ihr verliehen worden ist, und widerspricht anderen Verfassungsvorschriften, die auch Grundprinzipien sind (Art. 11 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2) oder die die Grundrechte und -freiheiten der Bürger regeln (Art. 44 Abs. 1). Eine solche Auffassung führt zur Unterbewertung und Einengung des Sinnes der Vorschrift und hat die Verfälschung ihrer Auswirkung zur Folge bis hin zu einer Beschränkung (einem Verbot), die gegen das Recht der betreffenden Kategorie von Personen gerichtet ist, sich frei in politischen Parteien zu vereinigen. Eine solche Auswirkung ist definitiv nicht in der Lage, ihre Existenz und – im Hinblick auf ihren Charakter – ihre systematische Stellung in der Verfassung zu rechtfertigen.

4. Im Lichte dieser Auslegung der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung hängt die Entscheidung über den Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF von der Feststellung einer Reihe faktischer Umstände bezüglich der Bildung und Funktionsweise der Bewegung bzw. der Gründer, der Mitglieder, der Bedingungen für die Mitgliedschaft, des Umfangs und der Richtung der Ziele, Aufgaben und der politischen Tätigkeiten ab.

Die BRF als politisches Gebilde und als politische Partei im Rechtssinn tauchte in dem konkreten historischen Augenblick auf, in dem im Lande Bedingungen für den Übergang vom totalitären Regime zur demokratischen Regierung geschaffen wurden unter den Bedingungen des politischen Pluralismus, am Vorabend der ersten freien Wahlen – zur Großen Nationalversammlung, die die Verfassung der Republik Bulgarien verabschiedet hat. Die Bildung der BRF ist eine unmittelbare Folge der Maßnahmen des totalitären Regimes gegenüber einem Teil der bulgarischen Bürger, einem großen Anschlag auf die Freiheit und die grundlegenden Menschenrechte (s. die Bewertung dieser Handlungen, die in der Erklärung der Nationalversammlung vom 15. Januar 1990¹⁵⁷ – Dăržaven Vestnik Nr. 6 vom 19.1.1990 – gegeben wurde, welche die zu dem Zeitpunkt ihrer Annahme vorherrschende Meinung der Bevölkerung zu diesen Fragen widerspiegelt). Als sich eine natürliche Reaktion gegen die Verletzung von grundlegenden Menschenrechten und die Vernachlässigung bedeutender geistiger und materieller Interessen zeigte, entstand die BRF inmitten der von den Maßnahmen des totalitären Regimes Betroffenen. Dies bestimmte die Zusammensetzung ihrer Gründer. Dies drückte auch dem Programm der Bewegung, das von der nationalen Gründungskonferenz angenommen wurde, einen Stempel auf. Darin wird „die spezifische ethnische und religiöse Grundlage, auf der die Bewegung aufgebaut ist“, offen dargelegt. Während die Gründer der Bewegung den ethnischen und religiösen Charakter der Grundlage, auf der die Bewegung aufgebaut ist, darlegen, berücksichtigen sie auch die gesetzgeberischen Umstände, unter denen sie die Bewegung bilden, und geben ihrem Willen Ausdruck, das Verbot des Art. 53 Abs. 4 der damals geltenden Verfassung über die Bildung von politischen Organisationen auf religiöser Grundlage zu berücksichtigen sowie auch ihre Absichten auf politischer Ebene auszudrücken: eigene Kandidaten für Parlamentsabgeordnete und Ratsmitglieder aufzustellen und Parteien und Bündnisse zu unterstützen, deren Plattformen die Ziele und Interessen der Bewegung verteidigen. Unter den im Programm formulierten Prinzipien, Zielen und Aufgaben spielen die mit Rechtsschutzcharakter eine grundlegende Rolle: in bezug auf bestimmte Kategorien von Personen und im Hinblick auf die Verteidigung und Achtung der grundlegenden Menschenrechte und -freiheiten (das Recht auf freie Wahl des Namens, das Recht, die Muttersprache zu erlernen und zu benutzen, das Recht, seine Kultur in Übereinstimmung mit seiner ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln

¹⁵⁷ S. Dokumentation Nr. 1.

u.a.). Bestimmte Texte aus dem Programm zeigen unzweideutig, unter welchen Teilen der bulgarischen Bevölkerung die BRF entstanden und gebildet wurde und von welchen Bürgern bei der Bewegung für Rechte und Freiheiten die Rede ist – durch den Gebrauch von zwei charakteristischen Merkmalen im Programm: Sprache (türkisch) und Religion (muslimisch), wobei auch der Begriff „ethnische Gemeinschaften“ verwendet wird. Unabhängig davon, daß im Programm Grundsätze festgelegt sind, die vom Gesichtspunkt sowohl der zum Zeitpunkt ihrer Annahme geltenden Verfassung als auch der heutigen Verfassung unzulässig sind (z.B. Ziffer 1.2: „Erreichen nationaler Konsolidation aufgrund der Anerkennung der verschiedenartigen religiösen und ethnischen Zusammensetzung der bulgarischen Nation“), gibt der vorwiegende Rechtsschutzcharakter der Ziele und Aufgaben Grund zu der Annahme, daß auch ihre Begrenzungen und die Begrenzung der Gruppen bulgarischer Bürger (die durch die erwähnten Merkmale bestimmt sind), deren Rechte und Freiheiten die Gründer der Bewegung zu verteidigen suchen, durch den Zeitpunkt bedingt sind, in dem die Bewegung gegründet wurde, durch den Kontext der Zeit der Gründung. Dies bestimmt auch das im Programm ausgedrückte Bestreben, die ethnische, religiöse, sprachliche und kulturelle Identität der entsprechenden Teile der Bevölkerung zu verteidigen, auch durch die Verteidigung der Gemeinschaft als solcher (soweit die erörterten Merkmale gemeinschaftsbildende Faktoren darstellen). Im Zusammenhang mit letzterem und im Hinblick auf seine Bewertung müssen noch einmal die bereits erwähnten Verfassungsvorschriften hervorgehoben werden, die die Ausübung des Rechts auf ein eigenes kulturelles Leben, die freie Wahl der Religionszugehörigkeit, das Recht von Personen, deren Muttersprache nicht bulgarisch ist, ihre Sprache zu lernen und zu gebrauchen, garantieren. In dieser Beziehung weicht die Verfassung der Republik Bulgarien nicht von den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des internationalen Rechts ab, die geschaffen sind, um die ethnische, religiöse, sprachliche oder kulturelle Identität von Personen zu wahren und zu schützen, die nach eigener Wahl eine solche Identität bewahren wollen. Die Verfassung stimmt auch mit den internationalen Verträgen überein, deren Partei die Republik Bulgarien ist oder denen sie beizutreten beabsichtigt (entspr. Art. 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und Art. 14 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten).

Diese Grundsätze werden hervorgehoben, um zu unterstreichen, daß die BRF, indem sie sich Ziele und Aufgaben in dem behandelten Bereich setzt und indem sie Tätigkeiten, auch politische, zu ihrer Verwirklichung ausübt, keine verfassungswidrige politische Partei darstellt, weder nach ihrem Gründungsakt noch nach den Dokumenten ihres Programms noch nach der Satzung noch nach ihrer Tätigkeit. Soweit sie in einer bestimmten Umgebung entsteht und sich zum Ziel setzt, bestimmte Interessen durch politische Mittel zu verteidigen, die politischen Parteien eigen sind, entsteht daraus kein Widerspruch zu Art. 11 Abs. 4 der Verfassung, denn es handelt sich um die Verteidigung von auf bestimmte Weise verletzten

Interessen. Gerade darin besteht der konsolidierende Faktor, der zur Bildung der Bewegung führte, darin liegt ihre Genesis. In diesem Sinne kann nicht angenommen werden, daß die BRF in dem begrenzten Rahmen einer entsprechenden auf ethnischen und religiösen Prinzipien begründeten Gruppe gebildet ist und funktioniert, daß sie nur wegen dieser Gruppe existiert und ihr politisches Programm auf Werten und Ideen aufbaut, die nur zu einer bestimmten geschlossenen Gemeinschaft gehören.

Eine solche Schlußfolgerung kann auch aus der Satzung der BRF gezogen werden, aufgrund derer ihre Registrierung durchgeführt wurde. Aus dem Inhalt von Art. 4 der Satzung, der die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt, ist zu ersehen, daß Mitglied der BRF jeder bulgarische Bürger sein kann (Ziffer 1), daß bestimmte Rechte, die aus der Mitgliedschaft entstehen, nicht mit der Zugehörigkeit zu der „gegebenen ethnischen und religiösen Gemeinschaft“ verbunden sind (Ziffer 2), daß der Verlust der bulgarischen Staatsangehörigkeit zur Beendigung der Mitgliedschaft führt (Ziffer 6) und daß die Mitgliedschaft prinzipiell freiwillig ist und von der negativen Voraussetzung ausgeht, daß Äußerungen von nationalem Chauvinismus, Revanchismus, islamischem Fundamentalismus und religiösem Fanatismus nicht zulässig sind. Solche Äußerungen und Ziele werden auch im Programm der BRF für unzulässig erklärt, in welchem sie sich außerdem gegen die Idee der Autonomie erklärt.

Andererseits wird der Charakter der BRF als offene Organisation auch aus der Zusammensetzung ihres kollektiven Leitungsorgans sichtbar: eines Zentralrates, in dem auch Personen Mitglieder sind, die sich kategorisch nicht als einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gemeinschaft zugehörig identifizieren. Infolgedessen kann nicht angenommen werden, daß die Mitglieder der BRF ausschließlich aus Personen bestehen, die zu einer Gruppe gehören, die auf ethnischer oder religiöser Grundlage gebildet ist. Dies wird auch durch die Zusammensetzung der parlamentarischen Gruppe der BRF in der 36. Nationalversammlung bestätigt.

Nachdem die BRF den Status einer politischen Partei erworben hat und Tätigkeiten ausübt, die nur politischen Parteien eigen sind, hat sie seit dem Zustand, in dem sie sich in der Zeit ihrer Bildung befand, eine bedeutende Entwicklung durchgemacht – sowohl bezüglich des Umfangs ihrer Ziele, Aufgaben und Ideen mit Programmcharakter als auch der Ausrichtung ihrer politischen Plattform an einem bestimmten Teil der Wählerschaft. Dies wird durch die Wahlplattform der Bewegung bestätigt, die im September 1991 im Hinblick auf die für den 13. Oktober desselben Jahres anberaumten Wahlen ausgearbeitet wurde. Es ist wahr, daß auch darin der Verteidigung der Rechte und Freiheiten, der die Bedeutung einer obligatorischen Voraussetzung für die Demokratie gegeben wird, eine bedeutende Stellung eingeräumt ist. Als Inhaber der Rechte und Freiheiten sind „alle bulgarischen Bürger“ aufgeführt, unter ihnen die Minderheiten und die kulturellen und religiösen Gemeinschaften.

Indem hervorgehoben wird, daß in der Plattform mehrfach der Begriff „Minderheit“ verwendet wird, der in der Verfassung nicht enthalten ist, ohne daß daraus der Schluß auf die Verfassungswidrigkeit auf der erörterten Ebene gezogen werden kann, muß der auch in der Plattform zum Ausdruck gebrachte Standpunkt der BRF unterstrichen werden, daß nach Auffassung der Bewegung die geltende Verfassung „nicht die Rechte der Personen garantiert, die den ethnischen, religiösen und kulturellen Gemeinschaften angehören“. So wird auch zum politischen Ziel der Bewegung erklärt, durch ihre Tätigkeit im Parlament die Verfassungstexte zu ergänzen und zu ändern, die nicht in Übereinstimmung mit den internationalen Vereinbarungen über die Rechte der Gemeinschaften in Europa stehen. Die Änderung und Ergänzung der Verfassung als Ziel zu formulieren, steht nicht im Widerspruch zur Verfassung. Es ist eine andere Frage, ob dies auf die in ihr vorgesehene Art und Weise stattfinden kann, damit die Stabilität der freien demokratischen Ordnung gesichert wird (respektive das Funktionieren der demokratischen Prozeduren). Die Einhaltung dieser Art und Weise ist in der Plattform vorgesehen. Die darin zum Ausdruck gebrachten Standpunkte der BRF bezüglich der Minderheiten und ihrer Rechte, für deren Realisierung der Weg der Verfassungsänderung als Mittel vorgeschlagen wird, lassen, auch wenn sie von der geltenden Verfassung verschieden sind, nicht die Verfassungswidrigkeit der Organisation erkennen, die sie vorschlägt. Wie bereits bemerkt wurde, ist eine Reihe von Verfassungsvorschriften berufen, eben die Rechte und Freiheiten zu garantieren, für deren Verwirklichung die BRF geschaffen wurde, und mit dem Status einer politischen Partei setzt sie sich Ziele und wird politisch tätig. Das Wesentliche ist, daß die beanspruchte Erweiterung einiger Rechte oder die Gewährung von Rechten, die die Verfassung nicht vorsieht, im Rahmen der Verfassung selbst erörtert und nicht durch Mittel verfolgt wird, die verfassungswidrig sind, oder durch Tätigkeiten gegen die im Lande geschaffene Verfassungsordnung, deren wesentlich Grundlage Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Sicherheit sind. Die Auffassung der BRF, nach der die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Sicherheit hauptsächlich durch die Garantie der Rechte und Freiheiten des Menschen und der Minderheiten garantiert werden, mag bezweifelt werden (ohne daß damit der Wert der verfassungsmäßig festgelegten Rechte und Freiheiten unterbewertet wird), doch kann man nicht außer Betracht lassen, daß die Bewegung nicht die Grundprinzipien der Verfassung wie Souveränität, territoriale Unversehrtheit und nationale Sicherheit mißachtet. Das Mittel für ihre Garantie ist auch die Schutzfunktion des Art. 11 Abs. 4 sowie auch der anderen Vorschriften der Verfassung und der Gesetze, die bezwecken, Handlungen, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit des Landes und die Einheit der Nation (Elemente der äußeren Sicherheit), auf die Entfaltung nationaler, ethnischer und religiöser Feindschaft (Elemente der inneren Sicherheit) gerichtet sind, zu verhindern. Zur Wahrung der Verfassung durch die entsprechenden staatlichen Organe müssen solche Handlungen unterbunden werden. Es ist die verfassungsmäßige Verpflichtung aller politischen Parteien, sich bei ihrer Tätigkeit an diese Grundprinzipien zu halten, da die Verletzung dieser

Prinzipien Grund für die Auflösung der Parteien ist. Bezeichnend ist jedoch, daß die BRF sich durch ihre Wahlplattform von dem Erscheinungsbild, welches ihr die bei ihrer Bildung angenommenen Dokumente geben, entfernt hat. Während sich in diesen Dokumenten die Umstände der Entstehung der Organisation und ihre besondere Reichweite – unter Berücksichtigung dieser Umstände – widerspiegeln, steht ihre Teilnahme an der politischen Tätigkeit nicht allein in diesem Zusammenhang. Die BRF legitimiert sich vor der bulgarischen Gesellschaft nicht als eine politische Partei, die Mitglieder und Anhänger im engen Rahmen der Gemeinschaften sucht, die wegen ethnischer oder religiöser Unterschiede zur Selbstisolierung neigen. Die Partei selbst beschränkt nicht ihre Ziele, Aufgaben und ihre politische Plattform und Ideen über die Ausübung staatlicher Macht auf die Äußerung des politischen Willens solcher Gemeinschaften. Ihr Programm hat einen weiten Umfang, ähnlich den Programmen der übrigen Parteien, indem sie die Problematik der Demokratisierung im Lande, den Übergang zur Marktwirtschaft, die sozialen Garantien für die Bevölkerung, die geistige Sphäre einbezieht. Es drückt nicht die Interessen der ethnischen oder religiösen Gemeinschaften als solche aus (außer auf der Ebene ihrer Rechte). Es ist nicht allein an solche Gemeinschaften adressiert. Soweit die Fragen bezüglich der Rechte der behandelten Gemeinschaften zu einem gewissen Grad ein Akzent in der politischen Plattform sind, sind sie nicht erschöpfend.

Am Ende dieser Analyse kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß in einer demokratisch aufgebauten Gesellschaft Mittel sowohl zur Sicherung des politischen Pluralismus als auch zur Verteidigung der demokratischen Ordnung vorhanden sind. Der Primat des Prinzips des politischen Pluralismus fordert ein vernünftiges Minimum von Möglichkeiten zu seiner Beschränkung. Die Verfassung der Republik Bulgarien sieht auch diese beiden Kategorien der Mittel vor. In die Gruppe der zweiten fällt die Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 in ihrem erörterten Teil. Die Kriterien für ihre genaue Stellung in der Verfassung, für ihren Zweck und für ihre Wirkung sind die, welche vom Verfassungsgericht in Ziffer 2 des vorliegenden Abschnitts hervorgehoben worden sind. So verstanden kann diese Vorschrift nicht gegen die BRF angewendet werden, da die BRF keine verfassungswidrige politische Partei in diesem Sinne ist.

Deshalb muß der Antrag, die BRF für verfassungswidrig zu erklären, der auf der Behauptung beruht, daß sie auf ethnischer und/oder religiöser Grundlage gebildet sei, abgelehnt werden.

Da es gerade dieser Antrag ist, der das Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der BRF eingeleitet hat, ist nach Art. 151 Abs. 1 der Verfassung eine Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Verfassungsrichter erforderlich, damit eine Entscheidung gefällt wird, mit der ihm stattgegeben wird und die Verfassungswidrigkeit der BRF erklärt wird. Da die Argumentation, nach der der Antrag begründet ist, nicht die erforderliche Mehrheit erhalten hat, wird der Antrag abgelehnt.

5. Unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Behauptungen, auf denen der Antrag, die BRF für verfassungswidrig zu erklären, beruht, enthält der Antrag noch eine zweite Begründung. Er verbindet die Verfassungswidrigkeit der BRF mit der Tätigkeit der Bewegung, indem er das Vorhandensein eines Widerspruchs zu Art. 44 Abs. 2 der Verfassung behauptet.

Nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung sind Organisationen, deren Tätigkeit gegen die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und Einheit der Nation gerichtet sind, verboten. Gemäß Art. 44 Abs. 3 werden die Organisationen, die zu registrieren sind, sowie das Verfahren ihrer Beendigung durch Gesetz bestimmt. Speziell in bezug auf die politischen Parteien ist dies gesondert festgelegt in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung. Die Bildung und die Beendigung der politischen Parteien werden vom Gesetz über die politischen Parteien geregelt. Unter den in diesem Gesetz vorgesehenen Gründen für die Beendigung (Art. 22 Abs. 1) befindet sich auch die Auflösung durch Entscheidung des Obersten Gerichts, wobei Art. 23 Abs. 1 desselben Gesetzes das Verfahren zur Auflösung bestimmt – auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts, wenn die Partei im Widerspruch zu Art. 3 tätig ist. In Art. 3, in dem grundsätzlich die negativen Bedingungen aufgezählt sind, denen die politischen Parteien entsprechen müssen, in dem angeordnet ist, daß keine politische Partei mit einer bestimmten Richtung, mit Zielen, Grundlage, Ideologie oder Art des Erreichens der Ziele gebildet werden darf, ist auch das Verbot enthalten, kraft dessen keine politische Partei gebildet werden darf, die gegen die Souveränität oder die territoriale Unversehrtheit des Landes und die Einheit der Nation, die Rechte und Freiheiten der Bürger gerichtet ist. Gerade darin bestehen die Behauptungen, die den Tatbestand des zweiten Grundes ausfüllen, aufgrund dessen der Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF anhängig gemacht worden ist. In diesem Teil decken sich der Grund für das Verbot nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung und der Grund für die Auflösung der politischen Partei nach Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 Ziffer 4 PolPartG. Daraus entsteht jedoch nicht eine Konkurrenz der Gründe. Die Verfassungsnorm des Art. 44 Abs. 2 ist nicht dazu bestimmt, die Bedingungen für das Verbot (Auflösung) politischer Parteien zu regeln. Gemäß Art. 3 desselben Textes und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 wird dies durch Gesetz bestimmt, und eben das ist das Gesetz über die politischen Parteien. Die Bedeutung des Abs. 2 ist eine andere: Er steht unmittelbar hinter Abs. 1, in dem eines der Grundrechte der Bürger festgelegt ist: das Recht, sich frei zu vereinigen (vgl. auch die systematische Stellung des Textes – Kapitel 2 der Verfassung mit der Überschrift „Grundrechte und -pflichten der Bürger“). Nachdem dieses Recht verkündet worden ist (in Abs. 1), zeigt Abs. 2 die Beschränkungen auf, denen seine Ausübung unterliegt. Diese Technik wird auch in bezug auf eine Reihe von anderen Grundrechten verwendet, deren Ausübung unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden kann (vgl. z.B. Art. 37 der Verfassung bezüglich der Freiheit von Gewissen, Gedanken und Religion, Art. 39 bezüglich der Freiheit, die Meinung auszudrücken und zu verbreiten, Art. 40 bezüglich der Pressefreiheit), und sie ist auch bei völkerrechtlichen Akten bekannt (vgl. z.B.

die analogen Art. 9, 10 und 11 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Infolgedessen muß Art. 44 Abs. 2 der Verfassung in diesem Sinne ausgelegt werden und nicht als eine Vorschrift, die die Auflösung der politischen Parteien regelt. Das, wie aufgezeigt wurde, geschieht durch Gesetz. Deshalb entsteht keine Konkurrenz oder Verdoppelung der Gründe, es bestehen auch nicht zwei parallele Regelungen, eine nach der Verfassung, nach der die Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien im Hinblick auf ihre Tätigkeit durch das Verfassungsgericht ausgeübt wird, und eine andere nach dem PolPartG, wonach die Kontrolle durch das Oberste Gericht auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts ausgeübt wird, die zur Auflösung der gegebenen politischen Partei führt.

Sobald eine politische Partei im Widerspruch zu Art. 3 PolPartG tätig wird, entsteht ein Grund für ihre Auflösung. Für sich allein wird die Tätigkeit der politischen Parteien, wenn sie unter die Wirkung des Verbots nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung fällt, nicht von dem Streit über ihre Verfassungsmäßigkeit im Sinne von Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung erfaßt, und deshalb fällt sie auch nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts. Aufgrund dieser Erwägungen ist der Antrag, der den Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF zum Gegenstand hat, in dem Teil unzulässig, in dem er durch Behauptungen begründet wird, die sich auf die Tätigkeit der Bewegung bzw. auf Art. 44 Abs. 2 der Verfassung beziehen. Angesichts der Möglichkeit, über die Zulässigkeit eines Antrags in jeder Phase des Prozesses zu befinden, d.h. unabhängig davon, daß bereits ein Beschluß über die Zulässigkeit des Antrags getroffen wurde (Art. 25 Abs. 2 GO VerfG), beendet das Verfassungsgericht das Verfahren in diesem Teil. Hierbei weicht das Verfassungsgericht von seinem Standpunkt in seinem Beschluß vom 29. Dezember 1991 ab, in dem der Antrag, die BRF für verfassungswidrig zu erklären, ganz zur Verhandlung zugelassen wurde.

Teil II

Betreffend den Antrag, über den Status der Abgeordneten der 36. Nationalversammlung, die aus der Liste der BRF gewählt wurden, zu befinden

1. Entsprechend dem Beschluß vom 4. Februar 1992 ist der Antrag, die Wahl der Abgeordneten, die auf der Liste der BRF gewählt wurden, für gesetzeswidrig zu erklären, zur Verhandlung zugelassen worden als Antrag, die Nichtwählbarkeit dieser Abgeordneten festzustellen. Ausgegangen wurde dabei nicht von der Qualifikation, die die Antragsteller gegeben haben, sondern von den Gründen, auf die sich der Antrag stützt: von der Folge der nicht gesetzmäßigen Registrierung der BRF durch die Zentrale Wahlkommission für die Teilnahme an den Wahlen der Parlamentsabgeordneten vom 13. Oktober 1991, andererseits von der eventuell festgestellten Verfassungswidrigkeit der Organisation, die ihre Kandidaten aufgestellt hat. Diese Gründe bringen den Streit auf die Ebene der Frage der Wählbarkeit der

Parlamentsabgeordneten, denn die Unzulässigkeit der Teilnahme der auf der Liste der BRF gewählten 24 Parlamentsabgeordneten ist die Folge der gesetzwidrigen Registrierung der Organisation, die sie als Kandidaten aufgestellt hat, und der Behauptung, daß diese Organisation verfassungswidrig sei.

2. Auch nach diesen beiden Begründungen ist dem Antrag nicht stattzugeben.

Die Entscheidung folgt aus den Ausführungen in Teil I im Zusammenhang mit dem ersten Antrag. Die BRF ist in dem gesonderten Register für die politischen Parteien eingetragen, als politische Partei wurde sie zur Teilnahme an den Wahlen der Parlamentsabgeordneten vom 13. Oktober 1991 zugelassen. Ihre Registrierung durch die Zentrale Wahlkommission für die Teilnahme an diesen Wahlen fand nicht unter den Bedingungen des § 6 PolPartG statt, sondern unter den Bedingungen einer politischen Partei mit einer Satzung, die aus einer ordnungsgemäßen Eintragung stammt. Daher ist die Registrierung der BRF für die Teilnahme an den Wahlen nicht gesetzwidrig.

Die Parlamentsabgeordneten, die auf der Liste der BRF gewählt wurden, sind auch nicht im Hinblick auf die zweite Begründung unwählbar. Die BRF ist nicht eine für verfassungswidrig erklärte politische Partei, so daß ihre Kandidaten nicht von einer Organisation aufgestellt worden sind, die aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit nicht für die Teilnahme an den Wahlen registriert werden konnte.

Andererseits hat die Zulassung der BRF zur Teilnahme an den Wahlen aufgrund der Entscheidung der Zentralen Wahlkommission stattgefunden, die als solche den Charakter eines endgültigen Verwaltungsaktes hat, um so mehr, als sie in diesem Fall durch eine Entscheidung des Obersten Gerichts bestätigt worden ist. Als Resultat der – nach der im Gesetz über die Wahl von Abgeordneten, Gemeinderäten und Bürgermeistern vorgesehenen Ordnung – registrierten Kandidatenlisten haben die 24 Parlamentsabgeordneten ein Mandat erhalten, dessen Ausgangspunkt diese Wahlen sind. Gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verfassung vertreten die Abgeordneten nicht nur ihre Wähler, sondern das ganze Volk, so daß ihre Bindung durch ein imperatives Mandat unwirksam ist.

Aufgrund dieser Ausführungen trifft das Verfassungsgericht folgende Entscheidung:

1. Es weist den Antrag von 93 Abgeordneten der Großen Nationalversammlung, denen sich auch 53 Abgeordnete der 36. Nationalversammlung angeschlossen haben, ab, die Bewegung für Rechte und Freiheiten aufgrund von Art. 11 Abs. 4 der Verfassung der Republik Bulgarien für verfassungswidrig zu erklären.

2. Es weist den Antrag von 53 Abgeordneten der 36. Nationalversammlung ab, die Nichtwählbarkeit der Abgeordneten derselben Nationalversammlung, die auf der Liste der

Bewegung für Rechte und Freiheiten bei den Wahlen vom 13. Oktober 1991 gewählt wurden, festzustellen.

3. Es stellt das Verfahren in der Sache in dem Teil ein, der sich auf den Antrag von 93 Abgeordneten der Großen Nationalversammlung bezieht, denen sich 53 Abgeordnete der 36. Nationalversammlung angeschlossen haben, die Bewegung für Rechte und Freiheiten aufgrund von Art. 44 Abs. 2 der Verfassung der Republik Bulgarien für verfassungswidrig zu erklären.

Sondervotum der Richter Mladen Danailov, Neno Nenovski, Milena Žabinska, Ljuben Kornezov, Penčo Penev und Aleksandăr Arabadžiev

1. Die grundsätzliche Frage ist der von den Abgeordneten der Großen Nationalversammlung anhängig gemachte Streit über die Verfassungsmäßigkeit der Bewegung für Rechte und Freiheiten (BRF). Aus den im ursprünglichen Antrag sowie in dem zusätzlichen, von den Abgeordneten der 36. Nationalversammlung gestellten Antrag dargelegten Behauptungen geht klar hervor, daß die Verfassungsmäßigkeit der BRF als einer politischen Partei aus zwei Gründen bestritten wird, die mit zwei Bestimmungen der Verfassung der Republik Bulgarien zusammenhängen. Der eine mit Art. 11 Abs. 4, der andere mit Art. 44 Abs. 2 der Verfassung.

Das Verfassungsgericht hat den Auftrag, in Streitigkeiten betreffend die Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien und Vereinigungen zu entscheiden. Gegenstand dieser Streitigkeiten sind daher Fragen der höchsten Verfassungsordnung. Für diese sind keine anderen staatlichen Organe, auch nicht die Gerichte zuständig. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts kann auch nicht deshalb beschränkt sein, weil auch andere Organe Befugnisse haben, welche die Bildung, die Tätigkeit und die Beendigung der politischen Parteien betreffen. In diesem Sinne überschneiden sich die Befugnisse des Obersten Gerichts nach Art. 23 Abs. 1 PolPartG zu ihrer Auflösung nicht mit der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, in Streitigkeiten betreffend ihre Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden, selbst in den Fällen, in denen ein solches Verfahren wegen der Tätigkeit einer politischen Partei eingeleitet wurde.

Das Verfassungsgericht ist bei der Entscheidung des Streits über die Verfassungsmäßigkeit einer gegebenen politischen Partei weder unter dem Gesichtspunkt des einen oder anderen Grundes der Verfassungswidrigkeit noch durch eine bestimmte Etappe in der Entwicklung der entsprechenden Partei (Gründung und Tätigsein) in seinem Prüfungsumfang beschränkt. Dies geht aus der durch die Verfassung festgelegten Stellung und den Funktionen des Verfassungsgerichts wie auch unmittelbar aus der Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 VerfGG hervor.

Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß es um die Verfassungsmäßigkeit einer

politischen Partei geht, die nicht ein verknöchertes Gebilde ist, sondern eine reale politische Kraft, die als Ergebnis von demokratisch durchgeführten Wahlen einen Platz im politischen Leben des Landes gewonnen hat.

Es wird behauptet, daß die BRF durch ihre Tätigkeit die Ausübung des Rechts auf freie Vereinigung (Art. 44 Abs. 1 der Verfassung) einschränke, daß sie die Wirkung des Prinzips des politischen Pluralismus begrenze (Art. 11 Abs. 1 der Verfassung), Teile der bulgarischen Bevölkerung einer ethnischen Assimilierung unterwerfe (Art. 29 Abs. 1 der Verfassung) oder eine Tätigkeit ausübe, deren Ergebnis ein ethnischer und religiöser Antagonismus sei (Art. 44 Abs. 2 der Verfassung). Diese Behauptungen beziehen sich direkt auf die Charakterisierung der Bewegung als Subjekt des politischen Lebens mit den Funktionen einer politischen Partei. Es gehört auch zu den Kompetenzen des Verfassungsgerichts nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5, den Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF hinsichtlich aller Gründe zu entscheiden, die für die Verfassungsmäßigkeit einer politischen Partei von Bedeutung sind. Die erwähnten Behauptungen sind im Antrag enthalten, sie sind gerade auf der Ebene der Verfassung von Bedeutung, weil sie ihre grundlegenden Prinzipien und die von ihr garantierten grundlegenden Menschenrechte und -freiheiten berühren. Deshalb ist das Verfassungsgericht zuständig, sie zu prüfen und bei der Entscheidung des Streits zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen ist es unrichtig, das Verfahren in der Sache in dem Teil einzustellen, in dem der Antrag auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit der BRF auf Art. 44 Abs. 2 der Verfassung gegründet ist (Ziffer 3 des Entscheidungstenors). Das Bestehen eines Gesetzes, zumal eines vor der Verfassung verabschiedeten Gesetzes, das ein Verfahren zur Auflösung von politischen Parteien vorsieht, wenn diese eine bestimmte Tätigkeit ausüben, ist weder in der Lage, ihr den Vorrang und ihre Anwendung zu nehmen, noch die Kompetenzen des Verfassungsgerichts zu begrenzen. Das Auflösungsverfahren, wovon in Art. 11 Abs. 3 Satz 2 und Art. 44 Abs. 3 der Verfassung die Rede ist, ist nicht identisch mit einem Urteil in Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5.

2. Die Grundlage, auf der der Antrag geprüft (und gemäß Ziffer 1 des Tenors der Entscheidung abgelehnt) wurde, beruht auf Art. 11 Abs. 4 der Verfassung. Diese Verfassungsbestimmung lautet: „Es dürfen keine politischen Parteien auf ethnischer, rassischer oder konfessioneller Grundlage gegründet werden, desgleichen keine Parteien, welche die gewaltsame Ergreifung der Staatsgewalt anstreben“.

Um eine objektive Antwort auf die Frage zu geben, ob die BRF danach eine verfassungswidrige Partei ist, ist es erforderlich, den Inhalt der Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung in seinem ersten Teil zu ermitteln, d.h. in dem Teil, der von dem Antrag ins Auge gefaßt

wird und der als Verfassungsverletzung nur die Bildung der politischen Partei (im Sinne auch ihrer Existenz) ansieht, ohne ihre Tätigkeit zu berücksichtigen. (Ihre Tätigkeit allein kann einen anderen Grund für die Verfassungswidrigkeit darstellen.)

Die Interpretation dieser Vorschrift in einem bestimmten Kontext weist, für sich genommen, im Zusammenhang mit anderen Verfassungsnormen und im Vergleich mit den Normen des Völkerrechts vor allem betont auf ihre Schutzfunktion hin. Weil sich Absatz 4 in Art. 11 befindet und Abs. 1 und 2 folgt, ist er gesetzmäßig eine der Garantien für die Gewährleistung der Wirkung des Prinzips des politischen Pluralismus. Eine Partei, die sich den gesamten politischen Raum im Rahmen des betreffenden Teils der Bevölkerung mit allgemeinen ethnischen oder religiösen Charakteristiken aneignet, und zwar nur, weil sie diese Charakteristiken hat, verhindert offensichtlich die Entfaltung des politischen Pluralismus. Dieser hat einerseits die Bedeutung eines allgemeinen Prinzips der Verfassung, das sich auf die politischen Parteien in ihrer Eigenschaft als ein Mechanismus bezieht, durch den der politische Pluralismus wirkt, hat aber andererseits auch einen allgemeineren Sinn. Er drückt sich in der Schutzfunktion des erörterten Artikels hinsichtlich der nationalen und staatlichen Einheit Bulgariens aus (Abs. 4 der Präambel, Art. 2 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 der Verfassung). Abs. 4 des Art. 11 ist infolgedessen Teil des Systems der Verfassungsnormen, welche die Souveränität, die territoriale Integrität und die Einheit der Nation schützen. Das Bestehen solcher Normen ist natürlich auch historisch erklärlich. Die Bewahrung der nationalen und staatlichen Einheit Bulgariens ist eine historische Aufgabe und ein von der Verfassung geschützter Grundwert. Er ist nicht bei der Verabschiedung der Verfassung entstanden und ist von ihr nicht geschaffen. Die Verfassung hat ihn nur verkündet.

Die Verfassung gründet sich auf die Idee der Einheit Bulgariens und lehnt die Konfrontation nach ethnischen, religiösen und sprachlichen Merkmalen ab. Hinsichtlich dieser Funktion muß man betonen, daß die Verfassung nicht bestrebt ist, einer bestimmten Kategorie von Bürgern einen bestimmten Umfang von Rechten einzuräumen und dieselben Rechte einer anderen Kategorie oder Gruppe von Bürgern zu verweigern. In diesem Sinne ist die Vorschrift des Art. 11 Abs. 4, soweit in ihr ein Verbotscharakter enthalten ist, nicht dazu bestimmt, die Ausübung eines Rechts (hier der Vereinigungsfreiheit) von Personen einzuschränken, die sich auf irgendeine Weise frei ethnisch definieren oder sich zu einer Religion bekennen, die sich von der traditionellen Religion in Bulgarien unterscheidet. Umgekehrt wird die Unzulässigkeit einer derartigen Beschränkung in Art. 6 Abs. 2 betont, einschließlich der Beschränkung von Rechten, die auf ethnischer Zugehörigkeit oder Religion beruht. Daher muß die Beschränkung des Art. 11 Abs. 4 für die Bildung politischer Parteien auf ethnischer oder religiöser Grundlage in Zusammenhang gebracht werden mit der schon erwähnten Funktion eines Schutzes gegen die desintegrierende Wirkung politischer Organisationen, die im geschlossenen Rahmen einer Gemeinschaft, die nach ethnischen oder

religiösen Merkmalen gebildet ist, gegründet werden und tätig sind. Eine solche Organisation ist per definitionem verfassungswidrig, weil sie einen politischen Willen im isolierten und begrenzten Rahmen einer Gemeinschaft bildet und diesen Willen nur im Interesse dieser gegebenen Gemeinschaft zum Ausdruck bringt, wobei sie die Gemeinschaft isoliert und absondert und sie dadurch mit dem übrigen Teil der Bevölkerung konfrontiert. Ein solcher Zusammenhang des Art. 11 Abs. 4 mit den übrigen zitierten Bestimmungen der Verfassung, welche die nationale und staatliche Einheit Bulgariens schützen, ist klar. Dieser Zusammenhang erklärt den Sinn des erörterten Teils der Vorschrift. Es ist des weiteren ersichtlich, daß die Vorschrift des Art. 11 Abs. 4 in demselben Teil keine Beschränkung darstellt, die auf ethnischer Zugehörigkeit oder Religion beruht bzw. keine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit (Art. 11 Abs. 1 der Verfassung), welche die Bürger in Anspruch nehmen können, wobei sie Vereinigungen auch nach ethnischen (ethnokulturellen) und irgendwelchen anderen gemeinschaftsbestimmenden Merkmalen bilden, ohne daß diese Vereinigungen eine politische Tätigkeit ausüben, die nur den politischen Parteien eigen ist (Art. 12 Abs. 1 und 2 der Verfassung). Eine solche Bedeutung und einen solchen Sinn hat die Bestimmung nicht.

Sie selbst aber setzt das Vorhandensein von Menschen voraus, die sich frei ethnisch auf bestimmte Weise definieren oder einer Konfession angehören, die sich von der traditionellen Religion des Landes unterscheidet. Die ethnischen, religiösen und sprachlichen Unterschiede sind von der Verfassung anerkannt, und die Verfassung garantiert die Möglichkeit zur Ausübung von Rechten, die aus solchen Unterschieden herrühren (Art. 6 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1, Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2, Art. 54 Abs. 1), d.h. durch sie sind die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten aller bulgarischen Bürger unabhängig von ihrer ethnischen, religiösen oder sprachlichen Zugehörigkeit anerkannt und geschützt, einschließlich des Rechts, am politischen und kulturellen Leben der Republik teilzunehmen, ihre eigene Religion auszuüben und zu praktizieren, ihre Muttersprache zu lernen und sich ihrer zu bedienen. Und noch etwas: Der Schutz gegen zwangsweise Assimilierung (Art. 29 Abs. 1) und die Möglichkeit, seine Kultur entsprechend der ethnischen Zugehörigkeit zu entwickeln (Art. 54 Abs. 1), zeigen, daß die Verfassung die ethnokulturelle Eigenständigkeit vor Handlungen schützt, die geeignet sind, ihre Existenz zu bedrohen. Dominierend ist in der Verfassung jedoch das Prinzip des Schutzes der individuellen Rechte (einschließlich auch der fraglichen), wobei die Einräumung kollektiver politischer Rechte der ethnischen oder religiösen Gruppen nicht vorgesehen ist (wegen der hervorgehobenen Schutzfunktion für die Einheit des Landes und den politischen Pluralismus).

Indem die Verfassung diesen Weg gewählt hat, berücksichtigt sie die historischen Umstände, unter denen die von ihr ins Auge gefaßten ethnischen und/oder religiösen Unterschiede entstanden sind. Diese sind für Bulgarien spezifisch und gleichen nicht denen in anderen

Ländern Mittel- oder Osteuropas, in denen dieses Problem hauptsächlich das Ergebnis von territorialen Überschneidungen als Folge von Kriegen ist (vor allem des Ersten Weltkrieges).

Andererseits steht das von der bulgarischen Verfassung akzeptierte Prinzip, wonach die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten der Persönlichkeit zustehen und nicht irgendeiner Gruppe und einen individuellen und nicht kollektiven Schutz genießen, im Einklang mit dem heutigen Zustand des positiven Völkerrechts.

Die andere Frage, die sich erhebt, ist folgende: Ob Art. 11 Abs. 4 nicht den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts widerspricht. Unserer Meinung nach wird diese Frage prinzipiell nicht von der Interpretation und der Anwendung des Art. 11 Abs. 4 erfaßt, und deshalb gab es keinen Anlaß für eine Gegenüberstellung mit Art. 5 Abs. 4 der Verfassung bzw. für einen Beweis, daß er Art. 5 Abs. 4 widerspricht. Nach dieser Vorschrift sind die verfassungsgemäß ratifizierten, verkündeten und für die Republik Bulgarien in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträge Teil des internen Rechts des Landes, und sie haben Vorrang vor den Normen der internen Gesetzgebung, die ihnen widersprechen. Der Charakter der Verfassungsnormen – als Verfahren zur Verabschiedung und Änderung, als oberstes Gesetz (Art. 5 Abs. 1) – stellt sie über die „innerstaatliche Gesetzgebung“, und deshalb sind sie nicht Teil von ihr im Sinne des Art. 5 Abs. 4. Diese Auffassung wird auch von der Vorschrift des Art. 149 Abs. 1 Ziffer 4 der Verfassung unterstützt, wonach das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit der von der Republik Bulgarien geschlossenen völkerrechtlichen Verträge mit der Verfassung urteilt sowie über die Vereinbarkeit der Gesetze mit den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts und mit den völkerrechtlichen Verträgen, bei denen Bulgarien Partei ist. Dementsprechend ist in der ersten Hypothese die Priorität der Verfassung (gegenüber völkerrechtlichen Verträgen) gegeben und in der zweiten die Priorität der Normen des Völkerrechts (gegenüber den Gesetzen). Und damit ein der Verfassung widersprechender völkerrechtlicher Vertrag ratifiziert und ein Teil des internen Rechts wird, muß sie zunächst in dem in ihr vorgesehenen Verfahren geändert werden. Genau vor diesem Problem stehen einige Mitglieder der EG, die ihre Verfassungen ändern müssen, damit sie die Vereinbarungen ratifizieren können, welche die Integration im Rahmen der Gemeinschaft verstärken.

Unabhängig davon, was über die Vereinbarkeit der Verfassung und speziell von Art. 11 Abs. 4 mit den Normen des Völkerrechts dargelegt wurde, muß man bemerken, daß diese Vorschrift ihnen nicht widerspricht. Die völkerrechtliche Norm in dem hier behandelten Bereich, die Bulgarien ratifiziert und verkündet hat und die in Kraft getreten ist (DV Nr. 43/1976), ist der Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte, dessen Art. 27 lautet:

„In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen sol-

cher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.“

Der Inhalt des Textes zeigt, daß er Rechte verkündet, welche die bulgarische Verfassung anerkennt. Speziell im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit (Art. 22 Abs. 1 des Paktes) sind auch Rechtfertigungen für ihre Einschränkungen vorgesehen (Art. 22 Abs. 2 des Paktes):

„Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.“

Man kann davon ausgehen, daß ein allgemein anerkanntes Prinzip des Völkerrechts die Befugnis ist, die Ausübung des Rechts auf freie Vereinigung bzw. die Bildung einer politischen Partei zu beschränken, welche die nationale Sicherheit bedroht. Man kann ferner davon ausgehen, daß – wenn man es als einen Teil des Systems von Vorschriften begreift, welche die nationale und staatliche Einheit Bulgariens schützen soll („nationale Sicherheit“ im weitesten Sinne) – Artikel 11 Abs. 4 der Verfassung eine „Beschränkung“ auferlegt, die den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts bzw. dem völkerrechtlichen Vertrag, dem Bulgarien beigetreten ist, nicht widerspricht.

Analog sind auch die Lösungen der vom Europarat verabschiedeten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Bulgarien beitreten will. (Siehe Art. 11 hinsichtlich des Rechts auf Vereinigung und die Voraussetzungen seiner Beschränkung und Art. 14, wonach die Ausübung der in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ohne jede Diskriminierung gewährleistet werden müssen, einschließlich auch solcher, die auf Sprache, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit beruhen.)

Dies ist der Inhalt des heutigen positiven Völkerrechts, das ethnischen und religiösen Gruppen ausdrücklich keine kollektiven politischen Rechte einräumt. Erforderlich ist es, daß der hier in seiner buchstäblichen Form dargelegte gegenwärtige Zustand klar ist, damit man die bulgarische Verfassung bzw. Art. 11 Abs. 4 von der Position des im völkerrechtlichen Bereich real Erreichten betrachtet. Andererseits muß man die Keime einer Entwicklung, die durch die Ereignisse in Mittel- und Osteuropa hervorgerufen wurden (mit dem bereits für Bulgarien gemachten Vorbehalt), in den Ideen über die rechtliche Lage der Teile der Bevölkerung eines gegebenen Landes feststellen, die nach ethnischen, religiösen und sprachlichen Merkmalen gesondert sind. Sie finden Ausdruck in dem Entwurf für eine

Europäische Konvention für den Schutz der Minderheiten, die von einem Konsultativorgan des Europarats ausgearbeitet wurde, ohne daß es sich bisher in ein völkerrechtliches Instrument verwandelt hätte. In dem Entwurf ist eine Definition des Begriffs „Minderheit“ gegeben, und man hat es als erforderlich angesehen, Rechte anzuerkennen, die nicht nur den Personen zustehen, die Mitglieder einer bestimmten Minderheit sind, sondern auch den Minderheiten als solchen. Gleichzeitig sind die Verfasser des Entwurfs in einem von ihnen vorbereiteten Begleitbericht der Meinung, daß dieses Prinzip nicht die gegenwärtige Lage im positiven Völkerrecht widerspiegelt, und bemerken deshalb, daß man den Unterschied zwischen den beiden Schutzsystemen nicht überbewerten soll, um so mehr, als nur einer der vorgeschlagenen Texte ein Gruppenrecht einräumt – ein Recht der Minderheit, gegen Handlungen geschützt zu werden, welche ihre Existenz bedrohen können. Aber im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit wird angemerkt, daß diese im Einklang mit der bestehenden nationalen Gesetzgebung ausgeübt werden muß und nicht darauf abzielt, den Minderheiten zu erlauben, politische Parteien allein auf der Grundlage zu gründen, daß ihre Mitglieder zu der entsprechenden Minderheit gehören.

Der Hinweis auf diese Tendenzen in der Theorie über die kollektiven Rechte erfolgt deshalb, um noch einmal zu unterstreichen, daß die bulgarische Verfassung weder von dem im Völkerrecht Erreichten noch von dem real Erreichbaren abweicht. Im übrigen bezweckt die Darlegung nicht, den eventuell restriktiven Charakter einer Verfassungsnorm – Art. 11 Abs. 4 – zu begründen oder zu verteidigen oder ihr eine annehmbare Form zu geben. Ihr Ziel ist es, den genauen Ort dieser Vorschrift zu bestimmen, die sich auf halbem Weg zwischen zwei Kategorien von Werten befindet. Ohne daß man der einen eine Bedeutung von prioritärem Wert beimißt oder die andere auf Kosten der ersten unterschätzt, bildet Art. 11 Abs. 4 das „Maß“, in dem die Rechte der Persönlichkeit sich verwirklichen können. In diesem Sinne ist sie eine „Beschränkung“ oder ein „Schutz“.

Um die dargelegten Überlegungen zu verallgemeinern, muß man hervorheben, daß, wenn in Art. 11 Abs. 4 der Verfassung der Ausdruck „auf ethnischer oder religiöser Grundlage“ verwendet wird, eine politische Partei gemeint ist, die in dem begrenzten Rahmen der entsprechenden Gemeinschaft (ethnischen oder religiösen) gegründet wurde, deren (der Partei) Mitglieder vor allem Mitglieder dieser Gemeinschaft umfaßt; zu dieser Gemeinschaft gehören ihre Anhänger und Wähler, sie errichtet ihre politische Plattform auf den Werten und Zielen, die der Gemeinschaft gehören. Wenn sie diese Merkmale besitzt, ist eine politische Partei verfassungswidrig. In diesem Sinne ist die aktuelle Verfassung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts vereinbar, die geschaffen wurden, um die ethnische, religiöse und sprachliche Eigenständigkeit (Identität) einer Gemeinschaft zu schützen. Gerade darin besteht die Notwendigkeit und der ausreichende Umfang des Schutzes, weil ihre Überschreitung eine Konfliktsituation mit anderen festgelegten

Prinzipien und vor allem mit dem Prinzip der Souveränität, der Einheit der Nation und der territorialen Integrität des Landes schaffen würde.

Eine geschlossene Partei legitimiert die entsprechende Gemeinschaft als eine „politische Einheit“, verwandelt die Gemeinschaft selbst in ein politisches Subjekt, das am politischen Leben teilnimmt (durch ihre Teilnahme an der politischen Macht oder ihren Einfluß auf die Macht), um Ziele zu erreichen, die nicht in den Rahmen dessen passen, was die Verfassung als politische Tätigkeit festgelegt hat. Eine Sache ist es, die kulturelle Eigenständigkeit einer Gemeinschaft zu unterstützen und zu bewahren, eine andere Sache, einen politischen Willen zu bilden und zum Ausdruck zu bringen. Die Gewährung eines solchen Kollektivrechts der Gemeinschaft würde zu einer Verstärkung des Antagonismus zwischen der Gemeinschaft und dem Staat führen, weil der Gemeinschaft die Befugnis gegeben würde, eine Gruppe gegenüber dem Staat, der die Interessen der gesamten Bevölkerung vertritt, zu vertreten. Andererseits ist die Einschränkung der Rechte und Freiheiten eine Folge eines solchen Kollektivrechts, und zwar der Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft als auch der Vertreter des übrigen Teils der Bevölkerung. Die Freiheit der Wahl einer Person der Gemeinschaft zwischen der freiwilligen Assimilierung an den übrigen Teil der Bevölkerung und der Bewahrung der eigenen, gemeinschaftsbildenden Unterscheidungsmerkmale ist bedroht – sie kann von den Organen der Gemeinschaft nicht anerkannt werden, die sich gewöhnlich bemühen, die Einheit und die Stärke der Gemeinschaft zu bewahren.

3. Nimmt man ein solches Verständnis des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung als Grundlage, muß die Entscheidung des Streits über die Verfassungsmäßigkeit der BRP in dem Sinne erfolgen, daß die Bewegung – betrachtet als eine Organisation, die eine politische Tätigkeit ausübt, die nur politischen Parteien eigen ist – verfassungswidrig ist. Bei der Zugrundelegung der dargelegten Interpretation des Inhalts des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung muß man ihn noch in einer anderen Richtung erläutern. Nach dem Text dürfen politische Parteien nicht auf ethnischer oder religiöser Grundlage „gegründet werden“. Die wörtliche Auslegung kann ihm seinen Sinn rauben. Wenn das Verfassungsgericht seine Befugnisse nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung ausübt, entscheidet es in Streitigkeiten betreffend die Verfassungsmäßigkeit bereits gegründeter Parteien (einschließlich der in dem vom Gesetz über politische Parteien vorgesehenen Verfahren registrierten), bestehender Parteien. Es drängt sich der Schluß auf, daß der verwendete Ausdruck („gegründet werden“) nicht nur im Sinne von Bildung, sondern auch von Bestehen, Ausübung einer Tätigkeit usw. verstanden werden muß. Das Gegenteil würde bedeuten, daß die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit in der Phase der eigentlichen Gründung durch das Sofioter Stadtgericht erfolgt, dem Verfassungsgericht jedoch eine Kompetenz zugewiesen ist, die es in keinem Augenblick ausüben kann.

Die Bewegung für Rechte und Freiheiten hat ihre politische Tätigkeit auf einer ethnischen

und religiösen Grundlage nach Art. 11 Abs. 4 der Verfassung aufgebaut, agiert entsprechend und ist daher verfassungswidrig, weil:

a) die Entstehung der BRF als einer (politischen) Vereinigung in einer Periode vor sich gegangen ist, als im Lande Bedingungen für einen Übergang vom totalitären Modell der Verwaltung zu einer demokratischen Verwaltung geschaffen wurden, gegründet auf dem Prinzip des politischen Pluralismus. Unter diesen Bedingungen wurde es möglich, das Recht auf Vereinigung frei auszuüben, und ein Ausdruck dieses Rechts ist die Gründung der BRF. Ohne einschätzen zu wollen, auf welcher gesellschaftlichen Grundlage als ein mengenmäßiger Parameter dies geschehen ist, ist ihre Geburt und Gründung eine direkte und unmittelbare Folge der Handlungen des totalitären Regimes gegen einen Teil der bulgarischen Bevölkerung. Unter dem Gesichtspunkt der Charakteristiken (oder Merkmale) dieses Teils ist die Identifizierung einfach. Es genügt, die Ereignisse zu berücksichtigen, die mit dem sog. „Wiedergeburtssprozeß“ zusammenhängen, und die Perversionen, die seinerzeit gegen bulgarische Bürger mit türkischem Identitätsbewußtsein oder gegen diejenigen, die sich zur islamischen Konfession bekannten, begangen wurden. Die grobe Verletzung der grundlegenden Menschenrechte einschließlich der gewaltsamen Änderung der Namen dieser Bürger erfolgte hinsichtlich der erwähnten, nach ethnischen und religiösen Merkmalen definierten Gruppen. Die im Sommer 1989 begonnene Massenvertreibung in die Türkische Republik war eine Vertreibung von Menschen, die zu dieser Bevölkerung gehörten.

Das Bestreben, die verletzten Rechte zu schützen, ist natürlich und gerecht. In diesem Sinne ist die Gründung der BRF ein kompensatorischer Akt der Selbstidentifizierung. Genau das erklären die Verfasser des Programms der BRF, um die Gründung der Bewegung zu rechtfertigen, die im einführenden Teil des Programms der Bewegung für Rechte und Freiheiten der ethnischen Gemeinschaften genannt wird. Die Wiedereinsetzung der „islamischen Bevölkerung“ in ihre vollen Rechte ist im bekannten Sinn das Ziel der Bewegung. Ohne das Programm im erörterten Sinn zu analysieren, läßt sich feststellen, daß die gesetzten Ziele in einem bestimmten Maße völlig verfassungskonform sind, weil sie auf die Sicherung der von der Verfassung garantierten individuellen Rechte gerichtet sind (bei der Gründung der BRF war die Verfassung von 1971 in Kraft). Es ist deshalb nicht zweifelhaft, was das personelle Substrat der Bewegung ist und daß die Initiatoren ihrer Gründung Bürger mit türkischem Identitätsbewußtsein und/oder islamischer Konfession sind.

Übrigens wird das im Programm ausdrücklich erklärt, wobei die „spezifische ethnische und religiöse Grundlage, auf der die Bewegung aufgebaut ist...“ deklariert wird, sowie auch durch die häufige Hervorhebung der Ziele und Aufgaben, die auf die gemeinschaftsbestimmenden Merkmale zielen: Sprache (türkisch) und Religion (islamisch).

b) Die Zitate aus dem Programm beseitigen jede Zweideutigkeit hinsichtlich der „Grundlagen“ der BRF, und Hinweise in diese Richtung geben auch andere Textstellen in ihm:

- Ziffer I.1.: „Die Wiederherstellung des bürgerlichen Identitätsbewußtseins der muslimischen Bevölkerung auf dem Territorium der Volksrepublik Bulgarien als vollberechtigte Bürger“;

- Ziffer I.3.: „Die Einbeziehung der muslimischen Bevölkerung in das sozial-wirtschaftliche und gesellschaftlich-politische Leben der Volksrepublik Bulgarien“;

- Ziffern I.7.1., I.7.2., I.7.3. und I.7.4.: „Unterricht in türkischer Sprache in den Unterstufen, den Grund- und Oberschulen und die Wiederbelebung der Fachrichtung „türkische Philologie“, „Herausgabe von Literatur, Zeitschriften und Zeitungen in türkischer Sprache“, „Veranstaltungen von Sendungen im Radio und Fernsehen, Konzerte örtlicher Ensembles in türkischer Sprache“, „Gründung eines Netzes von Kulturclubs der Minderheiten“.

c) Im Statut der BRF, das ganz allgemein arm an programmatischen Zielen und Aufgaben ist, auf Grund dessen die Registrierung vorgenommen wurde und das ein typisches Statut für einen Verein mit nichtwirtschaftlichen Zielen ist, wie ausdrücklich in ihrer Bezeichnung vermerkt ist, ist keine personelle Grundlage ersichtlich. Die Angaben im Registrierungsverfahren geben keine Hinweise in diese Richtung außer durch die Besetzung des Zentralen Operativbüros der BRF. In ihm gibt es auch Personen, deren Namen (um März/April 1990 herum) keine türkische Identität erkennen lassen. Es ist tatsächlich wahr, daß einige der Strukturen der BRF insgesamt nicht aus Personen bestehen, die zu den erörterten Gemeinschaften gehören. Dieser Umstand ändert nicht das personelle Gesicht hinsichtlich der Elemente der Organisation im Sinne des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung. Man kann kaum annehmen, daß die verfassungsmäßige Vorschrift eine hundertprozentige Mitgliedschaft der betreffenden politischen Partei erfordert, die aus Personen besteht, die der betreffenden Gemeinschaft angehören. Es ist richtig, daß der Wortlaut keinen Begriff von der Art von „vor allem“, „ausschließlich“, „überwiegend“, „dominierend“ usw. benutzt. Aber das ist nicht nötig. Der Aufbau einer Rechtsnorm und die Formulierung der Elemente ihrer Hypothese lassen es am wenigsten bei einer Verfassungsnorm als angebracht erscheinen, daß sie solche zahlenmäßigen Kriterien enthält. Besonders wenn man berücksichtigt, wie wenig rechtliche Erscheinungen in reiner Form existieren. Es ist den die Verfassung anwendenden Behörden überlassen, Ermessen auszuüben, und das Ermessen, das hinsichtlich der Gründer der BRF und der Kreise, in denen sie entstanden ist, ausgeübt werden kann, ist Ermessen in dem dargelegten Sinn.

d) Selbst wenn man die Grundlage der BRF nur als personelles Substrat begreift, erschöpft sie sich außerdem nicht in der Zusammensetzung ihrer Gründer oder ihrer Mitglieder. (In

diesem Zusammenhang ist die Weigerung der BRF bezeichnend, der Anordnung des Verfassungsgerichts nachzukommen, ihm Angaben über die Zusammensetzung der Mitgliedschaft und ihrer Leitungsorgane auf zentraler Ebene und vor Ort sowie über die territoriale Gliederung ihrer Untergliederungen und Strukturen im Lande zu liefern.)

Man kann nicht umhin, die Wählerbasis der BRF zu berücksichtigen. Als Ergebnis ihrer Beteiligung an den Wahlen zur Volksversammlung am 13. Oktober 1991 hat die BRF 418.168 Stimmen erhalten, die 7,55 % aller gültigen Stimmen ausmachen (vgl. Entscheidung Nr. 302 der Zentralen Wahlkommission vom 21.10.1991, DV Nr. 88 vom 25. Oktober 1991). Entsprechend der von der ZWK vorgenommenen Mandatsverteilung in der Nationalversammlung hat die BRF 24 Mandate erhalten, die nach den Wahlkreisen folgendermaßen verteilt sind: Blagoevgrad 2, Burgas 2, Varna 1, Dobrič 1, Kărdžali 6, Plovdiv Kreis 1, Razgrad 3, Ruse 3, Silistra 2, Tărgovište 2, Chaskovo 1, Šumen 2 (vgl. den angeführten Beschluß der ZWK). Die Angaben über die Abgeordnetenwahlen zeigen noch:

- Von insgesamt 31 Wahlkreisen für die Abgeordnetenwahlen hat die BRF in 26 Wahlkreisen Kandidaten registrieren lassen; keine Kandidaten sind in den Bezirken Vidin, Vraca, Kjustendil, Michajlovgrad und Pernik registriert worden. (Auch andere Wahlteilnehmer wie Parteien oder Koalitionen haben Kandidaten nicht in allen Kreisen registrieren lassen. Hinsichtlich der BRF wird dieser Umstand vermerkt im Zusammenhang mit den übrigen Gegebenheiten in der Sache, welche die „Geographie der Bewegung“ kennzeichnen.)

- In die Kandidatenlisten sind die Namen von insgesamt 149 Personen aufgenommen, wobei einige von ihnen – 16 – in je zwei Wahlbezirken registriert sind. Unter den Kandidaten überwiegen Personen mit türkischem ethnischen Bewußtsein.

- Die BRF hat Mandate in den angegebenen 12 Wahlkreisen erhalten.

Diese Angaben, die aus den vom Nationalen Statistischen Institut (Brief Nr. 02.01.4 vom 30. März 1992) gemachten Angaben über die Zahl der türkischen Bevölkerung im Lande und ihren relativen Anteil im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung zusammengestellt wurden, geben die Möglichkeit, den Schluß zu ziehen, daß die BRF in den Kreisen des Landes Stimmen erhalten hat, die mit Bürgern von türkischem Identitätsbewußtsein besiedelt sind. (Der Vergleich wird durch den Umstand erleichtert, daß die Angaben aus der statistischen Information nach den ehemaligen Kreisen gegeben wurden, die im allgemeinen – mit Ausnahme von Sofia-Stadt und Plovdiv – mit den Wahlkreisen zusammenfallen.)

Der Schluß wird durch die Übereinstimmung der Angaben über den entsprechen Anteil der Wähler der fraglichen Kategorie und der Zahl (bzw. des Prozentsatzes) der erhaltenen Stimmen bestätigt. Ausnahmen gibt es im Wahlkreis von Blagoevgrad, in dem der entsprechende Anteil dieser Bevölkerung nur 0,7 % beträgt, die BRF aber zwei Mandate

erhalten hat, was sich dadurch erklärt, daß in diesem Kreis bulgarische Mohammedaner leben, sowie im Wahlkreis von Sliven, wo der relative Anteil derselben Bevölkerung 6,4 % beträgt, ohne daß die BRF ein Mandat erhalten hat, während sie ein Mandat im Wahlkreis von Varna errungen hat, in dem der relative Anteil dieser Bevölkerung 5,2 % beträgt. Eine Ausnahme ist auch der ehemalige Kreis Plovdiv, in dem der entsprechende Teil der Wählerschaft nur 1,6 % beträgt, eine Größe, die nicht als aussagekräftig angesehen werden kann, weil der ehemalige Kreis für die Wahlen in zwei Kreise geteilt wurde: in Plovdiv-Stadt und Plovdiv-Kreis.

Die Analyse der Wahlergebnisse kann vertieft werden. Sie kann auch erweitert werden durch Hinzufügung der Ergebnisse der Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen. (Es wurden z.B. in insgesamt 79 Gemeinden von 15 ehemaligen Kreisen, die außer den erwähnten noch Sliven, Loveč und Stara Zagora umfassen, in 1529 Ortschaften 614 Bürgermeister gewählt, die Vertreter der BRF sind, da in einigen Gemeinden gerade diese überwiegen: in Jakoruda, Kărdžali, Momcilgrad, Džebel usw.)

Die erwähnten Übereinstimmungen dürfen nicht übersehen werden, unabhängig davon, daß die Wahlen geheim durchgeführt werden und es deshalb schwierig ist festzustellen, daß bekannte Gruppen von Wählern auf eine bestimmte Weise gestimmt haben. Man muß natürlich auch die Vorsicht walten lassen, mit der grundsätzlich die Informationen des Nationalen Statistischen Instituts wie auch ihre Prognosen und Bewertungen ausgewertet wurden, weil diese auf der Volkszählung von 1975 basieren, der letzten, bei der die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung ermittelt wurde.

e) Die ethnische und religiöse Charakteristik der Grundlage, auf der die gesellschaftliche Tätigkeit der BRF aufgebaut und auch verwirklicht wird, wird ergänzt und bestätigt von einem Wertesystem, auf das diese Organisation ihre programmatischen Ziele und Aufgaben projiziert und hinsichtlich dessen sie ihre politischen Tätigkeiten festlegt. Ohne daß von neuem die wichtigsten Momente aus dem Programm der Bewegung wiedergegeben werden, kann man annehmen, daß diese auf bestimmte Teile der Bevölkerung Bulgariens orientiert sind, daß die BRF geschaffen worden ist, um vor allem an die muslimische Bevölkerung zu appellieren. Gerade diese Bevölkerung (hier wird das allgemeinste gemeinschaftsbildende Merkmal verwendet, denn die beiden Merkmale sind häufig deckungsgleich) ist der Adressat der Werte, Ideen, Ziele und Aufgaben der BRF. Ihre Gruppen- und individuellen (soweit die Individuen zu der Gruppe gehören) Interessen artikuliert die Bewegung und sucht sie zu befriedigen. Dies übersteigt das erwähnte „kompensatorische Mittel“, weil die Tätigkeit der BRF eine politische ist.

Letzteres wird auch hinsichtlich der Wahlplattform der BRF bestätigt, die im September 1991 ausgearbeitet wurde und für die Wahlen vom 13. Oktober 1991 bestimmt war, obwohl

die fragliche Problematik eher ein stark zum Ausdruck gekommener Akzent in der Plattform war. Eine andere Eigenart dieses Dokuments ist, daß die Begriffe „Minderheiten“, „religiös-kulturelle Gemeinschaften“ usw., von denen die Plattform voll ist, anonym verwendet werden, ohne daß die konkreten Gemeinschaften damit identifiziert werden.

Indem immer wieder betont wurde, daß der Schutz der grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten, wie sie in der Verfassung für die Träger bestimmter ethnischer oder religiöser Merkmale vorgesehen sind, eine Tätigkeit im Rahmen der Verfassung ist, wie auch daß die Rechte aller Bürger in der Republik Bulgarien zu einem höchsten Prinzip erhoben wurden und unabänderlich sind (Abs. 3 der Präambel, Art. 6 und 57 Abs. 1 der Verfassung), sind das Wesentliche in der vorliegenden Einschätzung und das Wichtigste auf der Beurteilungsebene die Einseitigkeit, die Abschließung und die Besonderheiten der BRF hinsichtlich der Werte, Ideen und Ziele in der politischen Plattform. Dabei setzt sich die Bewegung noch im Programm, das von den Gründern verabschiedet wurde, im politischen Bereich die Erreichung der Ziele und den Schutz der Interessen, die im Programm selbst niedergelegt sind, zur Aufgabe.

f) Dieser Charakter der BRF, der auf eine Absonderung bestimmter Gemeinschaften gerichtet ist, die nach ethnischen oder religiösen Merkmalen gebildet sind, kommt auch in dem Verständnis zum Ausdruck, wonach die bulgarische Nation ein Gemisch verschiedener kulturell-religiöser und ethnischer Gruppen sei (Ziffer 1.2. des Programms). Ob dies aus historischer Sicht so ist, ist eine Frage der Geschichtswissenschaft. Das Essentielle ist, daß diese Idee der in der Verfassung vertretenen widerspricht und in diesem Sinne verfassungswidrig ist. Dieselbe Auffassung hat der Vorsitzende der Bewegung auf einer Expertenkonferenz über Minderheitenfragen in Genf im Jahre 1991 vertreten. Derselbe Vorsitzende qualifizierte die bulgarischen Mohammedaner im Lande als „Menschen, die einer religiösen Minderheit mit islamischem Ritual angehören“. Übrigens dient diese Formulierung der durchgeführten ethnischen Assimilierung der Bevölkerung, über die es Angaben im Verfahren gibt.

g) Die Tätigkeit der BRF bestätigt die bereits gezogenen Schlußfolgerungen. Wenn man sie allein auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 4 der Verfassung beurteilt und soweit man über die Grundlage urteilen kann, auf der die Bewegung gegründet ist und tätig wird, unterscheidet sich ihre Aktivität ebenfalls durch die Beschränktheit der Interessen, die sie verteidigt, und der Ziele, die sie verfolgt. Dies zeigen die Gesetzesinitiativen, die von der BRF-Fraktion eingebracht wurden.

Ein solches Bild geben auch die zahlreichen Materialien wieder, die der Sache beigelegt wurden, in ihrem Teil, in dem auf Fakten hingewiesen wird, die unmittelbar von den Amtspersonen akzeptiert und wiedergegeben werden. Als solche haben diese Materialien den

Charakter von Informationen, die im Sinne des Art. 20 Abs. 2 VerfGG ein zulässiges Beweismittel sind.

Die meisten Fakten weisen auf eine Feindschaft zwischen den erörterten Gemeinschaften und der bulgarischen Bevölkerung hin, auf eine Ausübung der politischen Aktivitäten in türkischer Sprache, auf eine Beschränkung der Rechte der bulgarischen Bevölkerung (besonders in den Bezirken, in denen sie eine „Minderheit“ ist), auf eine bewußte Eskalation der Spannung in diesen Bezirken, wobei man die einzelnen Fälle nicht als Einzelfälle für sich behandeln darf. In ihrer Gesamtheit gewinnen sie den Charakter einer Erscheinung, welche ebenfalls die ethnische und religiöse Grundlage der BRF zeigt. Auf das Argument, daß derartige Erscheinungen nur der Feststellung durch ein rechtskräftiges Urteil unterliegen, weil sie einen eventuellen Sachverhalt für entsprechende Straftaten bilden, kann man unter Berufung auf eine Ansprache des Präsidenten der Republik, D. Željū Želev, an die Nation vom 3. November 1991 antworten: „Leider stellen wir fest, daß es bekannte Aktivitäten einiger Führer und Aktivisten der BRF gibt, die ihren Versicherungen widersprechen, daß sie allein den nationalen Interessen dienen ... Solche Aktivitäten sind unzulässig, und ich verurteile sie kategorisch. Die Probleme einer ethnischen oder religiösen Gemeinschaft können nicht durch Selbstisolierung und Abschließung gelöst werden. Noch weniger durch Diskriminierung. Die Wiederherstellung der Rechte der bulgarischen Türken darf nicht zu einer Beschränkung der Rechte der Bulgaren führen. Die Verfassung und die Gesetze sind in gleicher Weise verpflichtend für alle bulgarischen Bürger, und alle staatlichen Institutionen müssen ihre Einhaltung garantieren...“

Diesem Zitat kann man schwer etwas hinzufügen. Es ist im Einklang mit der in diesem Sondervotum verfochtenen These, daß die BRF auf ethnischer und religiöser Grundlage gegründet wurde. Und noch einmal unterstreichen wir, daß die Werte, die Art. 11 Abs. 4 schützt, kein Vorwand für die bulgarische Regierung sind, ihre Verpflichtungen – einschließlich ihrer völkerrechtlichen – hinsichtlich der Mitglieder einer Gruppe oder einer ethnischen oder religiösen Gemeinschaft zu umgehen. Daraus folgt nicht das Gegenteil – daß es zulässig wäre, daß die Vertreter dieser Gemeinschaften in ihren Rechten wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder religiösen Überzeugungen beeinträchtigt werden, oder daß die ein Gegenstand des Hasses, ethnischer oder nationalistischer Gefühle, des Abscheus sein dürften. Die Urheber solcher Phänomene fallen unter Art. 44 Abs. 2 der Verfassung

Das ist die verfassungsmäßige Realität der BRF. Sie ist eine Folge der tatsächlichen Verhältnisse, die von unvoreingenommen dargelegten Umständen geschaffen sind. Auf diese Umstände muß man allein durch das Prisma der Verfassung schauen, das (von einem berechtigten Subjekt) angestrengte Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der BRF führt zu einer Entscheidung gänzlich im Rahmen der Verfassung. Deshalb bedeutet die richtige Entscheidung in dem angestregten Verfahren nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung,

daß die Verfassungswidrigkeit der BRF festgestellt wird, damit sich die Bewegung allein auf den Schutz der Grundrechte und Freiheiten der Menschen beschränkt, für die sie gegründet wurde, ohne Funktionen auszuüben, die allein politischen Parteien eigen sind.

Daraus ergeben sich keine Folgen, die den Status der Abgeordneten der 36. Nationalversammlung berühren, die auf der Liste der BRF gewählt wurden, einschließlich auch des zur Prüfung angenommenen Grundes über die Feststellung der Unwählbarkeit. Die Abgeordneten haben ein Mandat durch die Wahl erhalten, die ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Zur Wahl sind sie zugelassen worden als Folge ihrer Kandidatenaufstellung durch eine Organisation, die, ohne daß sie bei ihrer Registrierung für die Teilnahme an den Wahlen für verfassungswidrig erklärt worden ist, durch einen rechtskräftigen Verwaltungsakt (Entscheidung der Zentralen Wahlkommission, bestätigt durch das Oberste Gericht) zu einer solchen Teilnahme zugelassen wurde.

4. Der in Ziffer 1 des Tenors der Entscheidung dargestellte Standpunkt wurde von fünf Richtern des Verfassungsgerichts in der Sitzung unterstützt, die unter Beteiligung von 11 Richtern stattfand. Das bedeutet, daß die hier vertretene Meinung von sechs Richtern unterstützt wird.

Das Ergebnis der Abstimmung gibt keine Möglichkeit, eine Entscheidung zu treffen; deshalb müßte der richtige Abschluß des Verfahrens eine Einstellung sein wegen der Unmöglichkeit, eine Entscheidung unter den Voraussetzungen des Art. 151 Abs. 1 der Verfassung zu treffen.

Gemäß Art. 151 Abs. 1 der Verfassung trifft das Verfassungsgericht seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Richter. Um eine Entscheidung zu treffen, ist eine qualifizierte Mehrheit von sieben Richtern erforderlich. Im vorliegenden Fall erhält keine der Entscheidungen eine solche Mehrheit. Gegenstand des Verfahrens ist der Streit über die Verfassungsmäßigkeit der BRF. Dieser Gegenstand bedingt auch den Inhalt der Entscheidung. Im einen Fall lautet die Antwort: „Die BRF ist eine verfassungswidrige Partei“, und im anderen: „Die BRF ist keine verfassungswidrige Partei“. Genau das zweite geht aus dem Inhalt der erlassenen Entscheidung hervor, obwohl nach ihrem Entscheidungsteil, der in Ziffer 1 des Tenors zum Ausdruck kommt, der Antrag abgewiesen wird, mit dem die Klage über die Verfassungswidrigkeit der BRF erhoben wurde, d.h. der Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der BRF. Für diesen Antrag stimmten sechs Richter, aber auch der Standpunkt für eine Abweisung der Klage hat keine erforderliche qualifizierte Mehrheit erhalten. Trotzdem kam es zum Erlaß einer Entscheidung.

Andererseits erhält die Entscheidung als eine Einheit von Gründen und Tenor Erwägungen in dem Sinne, daß die BRF keine verfassungswidrige Partei ist, weil sie dem Art. 11 Abs. 4 der

Verfassung nicht widerspricht. Werden die Gründe in diesem Sinn dargestellt, lautet der Inhalt der Entscheidung tatsächlich: „Die BRF ist keine verfassungswidrige Partei“. Darin besteht die Begründung für die Abweisung der Klage, und in nichts anderem (z.B. daß dies nicht nachgewiesen ist oder weil sie sich auf Verfassungsbestimmungen beruft, die sich nicht auf die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien und Gemeinschaften beziehen). Diese Begründung hat jedoch nicht die Unterstützung von sieben Stimmen der Richter des Verfassungsgerichts, und deshalb kann sie nicht zum Erlaß der getroffenen Entscheidung führen.

Außer dieser Entscheidung ist ein Beschluß unter Verletzung des grundlegenden Prinzips gefaßt worden, daß Kollektivorgane (einschließlich gerichtlicher Organe) Entscheidungen mit einer Mehrheit treffen. Dieses Prinzip braucht nicht begründet zu werden. Es gibt keinen Grund, es zu verletzen.

Unter dem Gesichtspunkt einer zutreffenden Interpretation des Art. 151 Abs. 1 der Verfassung ist die richtige Lösung der Sache ihre Einstellung, ohne daß eine Entscheidung in der Sache getroffen wird, weil es unmöglich ist, die in der Verfassung vorgesehene Mehrheit zu erreichen.

Stellungnahme des Richters Neno Nenovski

Im Verfahren in der Sache ist das Verfassungsgericht der Meinung, daß bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien Art. 44 der Verfassung nicht berücksichtigt zu werden brauche. Meine Auffassung ist eine andere. Ganz allgemein ist dies in dem Sondervotum der sechs Verfassungsrichter zu der Sache (Ziffer 1) vermerkt, das ich unterschrieben habe. Da die Frage bei Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung prinzipielle Bedeutung hat, lege ich hiermit zusätzliche Argumente gegen diesen Teil der Entscheidung dar.

1. In der Entscheidung wird festgestellt: „Für sich allein wird die Tätigkeit der politischen Parteien, wenn sie unter die Wirkung des Verbots nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung fällt, nicht von dem Streit über ihre Verfassungsmäßigkeit im Sinne von Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung erfaßt, und deshalb fällt sie auch nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts“ (Abschnitt 1 Ziffer 5). Das Gericht geht davon aus, daß Art. 44 Abs. 2 von Beschränkungen bei der Ausübung der Vereinigungsfreiheit handelt, die in Absatz 1 desselben Artikels formuliert ist. Bewegt man sich außerhalb dieser Beschränkungen, d.h. beachtet man das Verbot des Art. 44 Abs. 2 nicht, liegt eine Tätigkeit vor, die Art. 3 PolPartG widerspricht. Infolgedessen entsteht die Frage nach der Auflösung der politischen Partei, die eine solche Tätigkeit ausübt, aber das ist bereits eine im Parteiengesetz geregelte Zuständigkeit des Obersten Gerichts.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts folgt daraus, daß Art. 44 Abs. 2 der Verfassung nicht als rechtliche Grundlage in einem Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit politischer Parteien und Vereinigungen dienen kann (Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung). Art. 44 Abs. 2 sieht Beschränkungen bei der Ausübung des Rechts auf Vereinigung vor, das die rechtliche Grundlage für einen Antrag auf Auflösung der politischen Organisation sein kann, der jedoch nicht in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fällt. Im Ergebnis dieser Logik kommt man nur deswegen zu einer Begrenzung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichts, weil ein anderes Organ (das Oberste Gericht) Zuständigkeiten hinsichtlich der Tätigkeit der politischen Parteien hat.

2. Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung (bzw. Art. 12 Ziffer 5 VerfGG) legt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts fest, in Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit von politischen Parteien und Vereinigungen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff Verfassungsmäßigkeit erläutert werden. Sein Inhalt ist nicht gesetzlich definiert, aber das ist auch nicht erforderlich. Verfassungsmäßigkeit (bzw. Nichtverfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit) in einem gegebenen Fall bedeutet eine Qualität, eine Charakteristik, die in der Übereinstimmung (Nichtübereinstimmung) mit den Erfordernissen der Verfassung besteht. Die Verfassungsmäßigkeit sagt uns etwas über den Einklang mit der Verfassung. Die Qualität Verfassungsmäßigkeit wird bei der Wahrung und Verwirklichung der Verfassungsnormen durch die Organisation erworben. Im gegenteiligen Fall fehlt sie. Und genau darin besteht die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts – zu bewerten (bei einem Streit), ob die politische Partei diese Qualität, diese Charakteristik besitzt. Diese Beurteilung ist auch der Inhalt des auf eine besondere Weise verabschiedeten und verkündeten Hoheitsakts des Gerichts.

Wovon läßt sich das Verfassungsgericht leiten, um seine Beurteilung vorzunehmen, mit anderen Worten, zu bestimmen, ob die gegebene Organisation das Merkmal der Verfassungsmäßigkeit besitzt?

Die Kriterien in dieser Hinsicht können nur juristische sein – die Erfordernisse der Verfassung. Die Verfassungserfordernisse sind sowohl in der Form von Grundprinzipien (sie können aus dem gesamten Inhalt der Verfassung einschließlich ihrer Präambel abgeleitet werden) als auch in der Form von konkreten Vorschriften gegeben. Keines dieser Erfordernisse darf bei der Beurteilung ignoriert werden, weil die mangelnde Übereinstimmung mit nur einer von ihnen ausreichend dafür ist, daß der Organisation die Qualität der Verfassungsmäßigkeit fehlt.

Das Grundgesetz sieht die Verfassungsmäßigkeit der politischen Parteien und Vereinigungen in allen ihren Erscheinungen vor. Daher gründet sich die Beurteilung des Gerichts beim Vergleich mit der Verfassung sowohl auf das Programm und die Satzung als auch auf die

Tätigkeit der Partei oder Vereinigung. Das ist die Praxis auch anderer Verfassungsgerichte. Und das ist völlig logisch: Die Organisation wird nicht gebildet, damit es nur eine Satzung oder ein Programm gibt, sondern damit sich eine bestimmte Aktivität entfaltet. Es wäre unlogisch und merkwürdig, wenn wir annähen, daß die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Organisation durch das Gericht sich nur auf Angaben über ihr Programm und Statut stützen sollte, zumal wenn ihre praktische Tätigkeit nicht mit ihren programmatischen und satzungsmäßigen Prinzipien übereinstimmt, ja sogar, daß diese Prinzipien absichtlich ihre eigentlichen Ziele verbergen. Die Verfassungsmäßigkeit enthüllt sich real in der Tätigkeit. Wenn die Bewertung des Verfassungsgerichts sich auf die programmatischen und satzungsmäßigen Grundlagen beschränkt, dann kommt es zu ihrer Gleichsetzung mit der Bewertung, die ein gewöhnliches Gericht vornimmt, wenn es sich mit der Registrierung der Organisation beschäftigt.

3. So verstandene Erfordernisse der Verfassung, die sich auf die politische Partei in der Gesamtheit ihres Verhaltens beziehen, bilden die Kriterien für eine Verfassungsmäßigkeit der Partei. Im Rechtsstreit über die Verfassungsmäßigkeit erhalten sie ihre Bedeutung aus rechtlichen Gründen. Rechtliche Gründe, auf die sich die Parteien im Verfahren berufen. Rechtliche Gründe, auf die sich auch die Formulierung der Entscheidung des Gerichts gründet. (Wenn es eine authentische Interpretation einer Verfassungsbestimmung erga omnes gibt, die eine Rolle bei der rechtlichen Begründung in der Sache spielt, muß sie mit dem Inhalt und dem Sinn verstanden werden, mit dem sie interpretiert wird.) Zwischen den rechtlichen Begründungen, die von den Parteien angeführt und die vom Gericht akzeptiert werden, braucht es keine Übereinstimmung zu geben. Das Gericht ist nicht auf die rechtlichen Gründe beschränkt, die in der Klage angeführt sind (Art. 22 Abs. 1 VerfGG). Die Frage ist eine andere: Ist das Gericht in den rechtlichen Gründen der Bewertung und seiner Entscheidungen durch die Zuständigkeit anderer Organe beschränkt, die sich auf politische Parteien und Vereinigungen beziehen?

Wie es nicht möglich ist, eine Bewertung der Verfassungsmäßigkeit als Charakteristik der Organisation vorzunehmen, ohne alle verfassungsmäßigen Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich auf die Organisation beziehen, so dürfen auch im Streit über die Verfassungsmäßigkeit, der im Verfahren vor dem Verfassungsgericht entschieden wird, die einen oder anderen Begründungen nicht vernachlässigt werden, wenn sie sich auf den Streitgegenstand beziehen. Eine andere Frage ist, ob sie bewiesen werden können.

Das Verfassungsgericht spricht sich nur über die anhängig gemachte Klage aus. Es ist jedoch nicht auf die angeführte Begründung für die Verfassungswidrigkeit beschränkt. Dies schreibt Art. 22 Abs. 1 Satz 2 VerfGG vor. Wir entstellen den Sinn der Vorschrift, wenn wir annehmen, daß sie die Freiheit des Gerichts von Begründungen festlegt, welche die Parteien ausdrücklich anführen, nicht jedoch von Begründungen, die sich auf die Zuständigkeit anderer

Organe beziehen. Oder genauer, wenn wir annehmen, daß das Gericht frei sei, die Gründe für seine Entscheidung zu suchen und festzustellen, wobei aber die Gründe entfielen, auf die sich ein anderes Organ kraft einer gesetzlich festgelegten Zuständigkeit berufen könnte. Der einfache Sinn der Bestimmung des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 VerfGG besteht darin, daß sich das Verfassungsgericht auf jede rechtliche Begründung berufen darf, wenn es der Meinung ist, daß sie sich auf den Streitgegenstand, auf den gestellten Antrag bezieht und es seine Entscheidung auf sie stützen kann. Wenn man berücksichtigt, daß es die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist, den Vorrang der Verfassung zu gewährleisten (Art. 1 Abs. 1 VerfGG), dann darf es nicht nur, sondern muß es jede rechtliche Begründung anwenden, die für die Entscheidung des Streites von Bedeutung ist.

Nach seinen Funktionen und Zuständigkeiten ist das Verfassungsgericht unabhängig von der Legislative, Exekutive und Justiz und läßt sich allein von den Vorschriften der Verfassung und des VerfGG leiten (Art. 1 Abs. 2 VerfGG). Die Zuständigkeiten des Obersten Gerichts zur Feststellung der Gesetzmäßigkeit und Auflösung der politischen Parteien beschränkt in keinem Fall die Zuständigkeit des Verfassungsgerichts nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung. Diese Zuständigkeit umfaßt zwingend auch die Bewertung der Tätigkeit, des Verhaltens der politischen Partei. Unter diesem Gesichtspunkt kann Art. 44 Abs. 2 der Verfassung nicht aus dem Kreis der möglichen Begründungen in einem Streit über die Verfassungsmäßigkeit nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung ausgeschlossen werden. Richtig ist, daß Art. 44 Abs. 3 auf ein Gesetz verweist, das festlegt, welche Organisationen der Registrierung unterliegen, welches das Verfahren für ihre Beendigung ist usw. Aber das ist eine andere Frage, in Absatz 3 ist die Rede von einer anderen Zuständigkeit, die unterschiedlich ist von der des Verfassungsgerichts. Weder registriert das Verfassungsgericht politische Organisationen, noch löst es sie auf. Es entscheidet Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigkeit und kann nur die Verfassungsmäßigkeit (Nichtverfassungsmäßigkeit, Verfassungswidrigkeit) politischer Organisationen feststellen und verkünden. Der Gegenstand des Streits, den es entscheidet, hängt direkt mit den verfassungsmäßigen Grundlagen der Gesellschaft zusammen; die von ihm ausgeübte Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit hat höchsten juristischen Rang, und deshalb können auch seine Zuständigkeiten in dieser Richtung nicht von den Zuständigkeiten irgendeines anderen Organs beschränkt werden. Das Verfahren vor dem Verfassungsgericht kann mit dem Verfahren vor den Gerichten nicht konkurrieren. Der Gedanke, daß das Gesetz über die politischen Parteien in diesem Falle ein spezielles Gesetz sei und als solches befolgt werden müßte, ist irrig. Hinsichtlich der Verfassung, die Vorrang vor allen anderen Gesetzen hat (Art. 5 Abs. 1), kann man nicht von einem Spezialgesetz sprechen.

Und weiter: Die in der Entscheidung des Verfassungsgerichts vertretene These erkennt praktisch den Entzug durch Gesetz (Art. 23 PolPartG) von solchen Zuständigkeiten des

Verfassungsgerichts an, die durch die Verfassung festgelegt sind (Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5). Auf diese Weise kommt man zu einem Ergebnis, das die Verfassung selbst in Art. 149 Abs. 2 nicht zuläßt.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das Verfassungsgericht sich nicht hätte erlauben dürfen, die gegebene rechtliche Grundlage auszuschließen, die sich auf die Entscheidung in dem Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit bezieht, indem sie sich auf die Zuständigkeit anderer Organe beruft. Dabei schließt sie dies durch Abstimmung aus, wie es im Lauf des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Nr. 1/1991 geschehen ist, und vereinigt auf diese Weise die Kriterien für eine Bewertung und für die rechtlichen Begründungen der Entscheidung. Das führt zu einer Beschränkung der zu erhebenden und erörternden Beweismittel (im vorliegenden Falle der Beweismittel aus Art. 44 Abs. 2) und daher zu einer faktischen Unfundiertheit der Begründung für das Vorliegen oder das Fehlen der Qualität Verfassungsmäßigkeit und endlich zu einem Auseinanderfallen von Entscheidung und objektiver Wahrheit.

4. Einige dieser Erwägungen sind meiner Meinung nach in gewissem Grade auch hinsichtlich anderer Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts, z.B. nach Art. 149 Abs. 1 Ziffer 2 der Verfassung maßgebend, wo der Begriff „Verfassungswidrigkeit“ verwendet wird und es – wie auch für den Begriff der „Verfassungsmäßigkeit“ nach Abs. 1 Ziffer 5 – erforderlich ist, seinen Sinn festzustellen, Kriterien für die Verfassungswidrigkeit aufzustellen.

17. Entscheidung des Verfassungsgerichts 1/2000 vom 29. Februar 2000, Dăržaven Vestnik Nr. 18 vom 7. März 2000

Das Verfassungsgericht in der Besetzung: Vorsitzender Živko Stalev, und die Mitglieder: Asen Manov, Canko Chadžistoičev, Stanislav Dimitrov, Nedelčo Beronov, Dimităr Gočev, Stefanka Stojanova, Ivan Grigorov, Todor Todorov, Alexandăr Arabadžiev, Georgi Markov, Margarita Zlatareva, unter Teilnahme der Sekretärinnen und Protokollantinnen Enita Enikova und Silvija Vasileva verhandelte in öffentlicher Sitzung am 25. November 1999 die Sache Nr. 3/1999, vorgetragen vom Richter Canko Chadžistoičev.

Das Verfahren wurde am 4. März 1999 auf Antrag von 61 Abgeordneten der 38. Volksversammlung eingeleitet.

Das Verfassungsgericht ist aufgefordert, seine Befugnisse gemäß Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung auszuüben. Bestritten ist die Verfassungsmäßigkeit der politischen Partei „Vereinigte Makedonische Organisation-Ilinden“ – Partei für die wirtschaftliche Entwicklung und Integration der Bevölkerung („OMO-Ilinden“ – PIRIN) mit Sitz in Blagoevgrad. Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit gründet sich auf Art. 11 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 der Verfassung sowie auf die in der Präambel verkündeten

Verfassungsgrundsätze, insbesondere die unverzichtbare Pflicht, die nationale und staatliche Einheit Bulgariens zu bewahren.

Gemäß dem Antrag zeige die vor und nach ihrer Registrierung bei Gericht sichtbar gewordene Tätigkeit der „OMO-Ilinden“ – PIRIN, daß „ihre Ziele gegen die Einheit der bulgarischen Nation, die Souveränität und die territoriale Integrität des Landes gerichtet sind“. Es zeige sich, daß die Organisation faktisch als Nachfolgerin der unabhängigen makedonischen Vereinigung „Ilinden“ im Jahre 1990 geschaffen worden sei, deren Endziel die „Bildung eines unabhängigen makedonischen Staates durch Abspaltung Pirin-Makedoniens von Bulgarien“ sei. In dem Antrag wird hervorgehoben, daß die Partei einen separatistischen Charakter habe und faktisch auf ethnischer Grundlage aufgebaut sei, „obwohl in Bulgarien ein solches Ethnos nicht existiert“.

Durch Beschluß vom 9. März 1999 hat das Verfassungsgericht die Prüfung des Antrags in der Sache zugelassen. Durch denselben Beschluß ließ das Gericht als in der Sache interessierte Parteien die erwähnte Partei, das Parlament, den Ministerrat, den Innenminister, den Minister für Justiz und rechtliche Eurointegration, den Generalstaatsanwalt, das bulgarische Zentrum für Menschenrechte und das bulgarische Helsinki-Komitee zu. Diesen wurde die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Die Beteiligten mit Ausnahme des Ministerrats machten von der ihnen gewährten Möglichkeit Gebrauch und legten ihre Stellungnahmen vor.

Die von ihrem Vorsitzenden unterzeichnete Stellungnahme der angefochtenen Partei drückt ihre Nichtübereinstimmung mit dem Antrag aus. Es wird darauf hingewiesen, daß „OMO-Ilinden“ – PIRIN eine demokratische Partei sei, die sich von ihrer Satzung, den Gesetzen der Republik Bulgarien und den internationalen Verträgen, an denen Bulgarien beteiligt ist, leiten lasse. Es wird erklärt, daß „wir die Regierung in ihrem Bestreben nach schnellerem Anschluß der Republik Bulgarien an die euroatlantischen Strukturen unterstützen und immer unterstützen werden“.

Die Stellungnahmen des Parlaments (ausgearbeitet vom Ausschuß für Rechtsfragen und Gesetzgebung gegen Korruption und einstimmig angenommen), des Innenministers, des Ministers für Justiz und rechtliche Eurointegration und des Generalstaatsanwalts unterstützen den Antrag und plädieren dafür, ihm stattzugeben.

Das bulgarische Helsinki-Komitee und das bulgarische Zentrum für Menschenrechte legten eine gemeinsame Stellungnahme vor, nach welcher der Antrag unbegründet ist und abgewiesen werden sollte.

Der Innenminister und der Generalstaatsanwalt fügten ihren Stellungnahmen Beweise bei.

Der Innenminister legte in den Schriftstücken Nr. 8739 vom 1.11.1999 und Nr. 9377 vom 23.11.1999 zusätzliche Beweise vor. Im Beweismaterial zur Sache sind auch die Sachen Nr. 12802/98 des Sofioter Stadtgerichts sowie Nr. 5/90 und Nr. 761/98 des Blagoevgrader Bezirksgerichts enthalten.

Zur Stützung seines mündlichen Vortrags legte der Vertreter der Antragsteller in der Sitzung des Gerichts Dokumente vor, die Vertreter der angefochtenen Partei und des Generalstaatsanwalts legten schriftliche Stellungnahmen vor. Innerhalb der eingeräumten dreitägigen Frist trafen zusätzliche Stellungnahmen von „OMO-Ilinden“ – PIRIN und vom bulgarischen Helsinki-Komitee ein.

Um in der Sache zu entscheiden, erörterte das Verfassungsgericht die im Antrag und in den Stellungnahmen enthaltenen Beweise und Argumente und kam zu folgendem Schluß:

I. Zur Bedeutung der Tätigkeit:

Die Verfassungsmäßigkeit einer Partei ist vor allem nach ihrer Tätigkeit zu beurteilen. Es reicht nicht, die Bewertung nur nach dem in der Satzung und im Programm Erklärten vorzunehmen. Die Satzung einer Partei kann sich als eine Papierfassade erweisen, die nur darauf gerichtet ist, die Registrierung zu erleichtern. Daher ist es erforderlich zu sehen, welches wirklich die von der Fassade verdeckte Tätigkeit der Partei ist. Es ist möglich, daß die Dokumente die Ziele, die Absichten und die Tätigkeit verdecken, die sich von den öffentlich erklärten unterscheiden. Ihr Inhalt muß mit der praktischen Tätigkeit dieser Partei verglichen werden. In diesem Sinne hat sich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (Entscheidung vom 30. Januar 1998 in der Sache Türkische Vereinigte Kommunistische Partei u.a. gegen die Türkei) ausgesprochen.

Das Verfassungsgericht teilt nicht die Meinung, die in der Entscheidung Nr. 4/1992 in der Verfassungssache Nr. 1/1991¹⁵⁸ und im Beschluß Nr. 9/1996 in der Verfassungssache Nr. 30/1996 vertreten wurde, daß „die Tätigkeit der politischen Parteien, die unter die Wirkung des Verbots nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung fällt, nicht umfaßt wird vom Streit über ihre Verfassungsmäßigkeit im Sinne von Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung“, und gibt diese Auffassung auf.

Die Befugnisse des Obersten Kassationsgerichts, welches nach dem Gesetz über die politischen Parteien die Gesetzmäßigkeit der Parteien zu beurteilen und sie aufzulösen hat, können nicht die Verfassungskontrolle beschränken. Die Verfassung verbietet durch ihre

¹⁵⁸ S. Dokumentation Nr. 16.

Vorschrift des Art. 149 Abs. 2, daß dem Verfassungsgericht durch Gesetz Befugnisse entzogen werden. Sie hat Vorrang vor den Gesetzen (Art. 5 Abs. 1). Daher kann das Verfahren vor den Gerichten nach dem Gesetz über die politischen Parteien das Verfahren vor dem Verfassungsgericht nicht ausschließen. Aus diesem Gesichtspunkt kann Art. 44 Abs. 2 der Verfassung nicht aus dem Kreis der möglichen Gründe, die zum Streit in der Sache über die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Partei gemäß Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 der Verfassung führten, ausgeschlossen werden.

II. Zu OMO „Ilinden“ und „OMO-Ilinden“ – PIRIN:

Die angefochtene Organisation ist als politische Partei durch die Entscheidung Nr. 48 vom 12.2.1999 unter Nr. 12802/98 des Sofioter Stadtgerichts (DV Nr.16 vom 23.2.1999) registriert worden. Dem Antrag auf Eintragung nach Art. 9 des Gesetzes über die politischen Parteien ist die Satzung beigefügt, die von der Gründungsversammlung am 28.2.1998 in der Stadt Goce Delčev verabschiedet worden ist.

„OMO-Ilinden“ – PIRIN ist keine originäre Organisation, die zum ersten Mal in Erscheinung tritt. Sie hat eine Vorgängerin und ist deren Nachfolgerin.

Am 18. April 1990 ist auf der Grundlage einiger illegal bestehender Organisationen (NMO „Ilinden“ – Stadt Petrič, u.a.) die Vereinigte Makedonische Organisation „Ilinden“ (OMO „Ilinden“) als Vereinigung mit ideellem Zweck mit Sitz in Blagoevgrad gegründet worden. Das Blagoevgrader Bezirksgericht lehnte die Registrierung (Nr. 5/90) ab. Es nahm an, daß „die Ziele der Organisation und die Mittel, diese zu erreichen, gegen die Einheit der Nation gerichtet sind, daß sie die Schaffung nationaler und ethnischer Feindschaft verfolgen, auf einer antibulgarischen Grundlage beruhen und die Unabhängigkeit Bulgariens verletzen“. Die Ablehnung wurde vom Obersten Gericht (Beschlüsse Nr. F-307/90 und Nr. 36/91) bestätigt. Obwohl die Registrierung abgelehnt worden war, handelt die Organisation illegal und entfaltet Tätigkeit, ihre Vertreter geben öffentliche Erklärungen ab, auch im Ausland.

Von 1994 an fiel die Organisation auseinander. Es bildete sich eine Gruppe (ein Zweig) namens OMO „Ilinden“ – Demokratische Aktion. Diese erklärte sich für gemäßiger als die äußersten Extremisten, doch sie setzt den Kampf für die „makedonische Minderheit“ und für die Lösung der „makedonischen Frage“ fort (Anlage Nr. 6 – Innenministerium).

Ihre Satzung sah als Symbol „eine rote Fahne mit dem 16-strahligen makedonischen Stern“ vor, welcher zu dieser Zeit das nationale Symbol eines anderen Staates war, und als Hymne das Lied „O Makedonisches Volk“. Ihre Mitglieder waren die Mehrheit der heutigen Leiter von „OMO-Ilinden“ – PIRIN, angeführt von Ivan Singartijski, damals Leiter der Gruppe, heute Vorsitzender der Partei. Zur Verwirklichung seiner Ziele erhielt er Mittel aus dem Ausland auf illegale Weise (Quittung vom 1.10.1994).

Eine andere Formation nach der Spaltung war OMO „Ilinden“ – Blagoevgrad mit dem Vorsitzenden Kiril Ivanov. Dieser gehört zu den Gründern von 1990, er ist einer der führenden Mitglieder der Organisation nach der Gründung und gegenwärtig in der Führung der umstrittenen Partei.

Die beiden Formationen, OMO „Ilinden“ mit dem Vorsitzenden Ivan Singartijski und OMO „Ilinden“ mit dem Vorsitzenden Kiril Ivanov, vereinigten sich, und es gelang ihnen, nachdem ihnen die Eintragung ihrer Vereinigung beim Blagoevgrader Bezirksgericht nicht gelungen war, die Organisation in Sofia in der Form einer politischen Partei zu registrieren. So kam es zur Bildung und Registrierung von „OMO-Ilinden“ – PIRIN.

Die Behauptung der Verbindung und Kontinuität zwischen der registrierten politischen Partei und der nicht registrierten Vereinigung von 1990 hält das Gericht für begründet und bewiesen. Es gibt mehrere Argumente dafür.

Erstens haben die beiden Organisationen ein und denselben Namen. Was den Zusatz PIRIN zum Namen der Partei betrifft, so stellt dieser eine Abkürzung der Erklärung der Umwandlung in eine Partei dar und zeigt, was es für eine Partei ist. Der Zweck ist zu unterstreichen, daß es sich um eine Partei handelt, die ihre Tätigkeit in einem bestimmten Teil der Republik Bulgarien vornimmt. Um zu der Abkürzung „PIRIN“ zu kommen, wurde der Hinweis auf einen Teil der Ziele der Organisation, deren Buchstaben zusammengenommen das Wort PIRIN ergeben, in den Namen aufgenommen¹⁵⁹.

Zweitens sind dieselben Personen Vorsitzende und Mitglieder der einen und der anderen Organisation. Noch etwas: Die Führer von „OMO-Ilinden“ – PIRIN haben noch an dem illegalen Kongreß von OMO „Ilinden“ am 2.8.1990 in der Nähe des Dorfes Oštava teilgenommen.

Schließlich hat selbst der Vorsitzende der angefochtenen Partei Ivan Singartijski diese Umstände zugegeben. In dem am 20.10.1999 der Zeitung „Nova Makedonija“¹⁶⁰ gegebenen Interview wies er auf ihre Beteiligung an den vorangegangenen Kommunalwahlen (1995) hin, indem er ausdrücklich erklärte: „Damals waren wir 5 Berater – von OMO „Ilinden“, doch illegal.“ Sie benutzten eine andere Partei. Vor diesem Interview, unmittelbar nach der Registrierung, im Interview der Zeitung „24 Stunden“ am 17.2.1999 unterstrich Ivan Singartijski in seiner Antwort auf die Frage nach internationalen Verbindungen, daß sie enge

¹⁵⁹ PIRIN = Partija za Ikonomičesko Razvitie i Integracija na Naselenieto = Partei für wirtschaftliche Entwicklung und Integration der Bevölkerung; Pirin ist die Landschaft im Südwesten Bulgariens an der makedonischen Grenze, wo die sich makedonisch fühlende Bevölkerung lebt (Anm. d. Übers.).

¹⁶⁰ Sie erscheint in der Republik Makedonien; Anm. d. Übers.

Verbindungen zu „Vino žito“¹⁶¹ in Griechenland unterhalten: „Auf unserer zweiten Konferenz 1995 im Dorf Musomište waren zwei ihrer Vertreter“. Daraus wird ersichtlich, daß selbst der Vorsitzende von „OMO-Ilinden“ – PIRIN diese nicht als neue Organisation behandelt, sondern als eine andere Form der jetzigen Etappe von OMO „Ilinden“.

Dies hebt auch ein anderes führendes Mitglied der Partei, Atanas Kirjakov, in einem Interview, welches am 16.10.1999 in „Nova Makedonija“ plaziert wurde, hervor. Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen weist er ausdrücklich darauf hin, daß sie nach neunjähriger illegaler Aktivität der makedonischen Organisationen unter dem Namen OMO „Ilinden“ zum ersten Mal als registrierte Partei, die „die ethnischen Makedonier von Pirin-Makedonien vereinige“, teilnehmen würden.

Angesichts dieser Sachlage davon auszugehen, daß es offensichtlich nicht akzeptabel ist, daß die angefochtene Partei nicht mit OMO „Ilinden“ in Verbindung steht und nichts mit ihr gemeinsam hat. Deshalb muß das Verfassungsgericht, wenn es die Vereinbarkeit von „OMO-Ilinden“ – PIRIN mit der Verfassung bewertet, auch der Tätigkeit ihrer Vorgängerin OMO „Ilinden“ Rechnung tragen.

III. Zu Art. 11 Abs. 4 der Verfassung:

In der Republik Bulgarien gibt es kein besonderes makedonisches Ethnos. Daher findet das Gericht keinen Anlaß und keine Gründe anzunehmen, daß mit der Bildung dieser Organisation Art. 11 Abs. 4 der Verfassung und das darin enthaltene Verbot, politische Parteien auf ethnischer Grundlage zu bilden, verletzt wurde.

Andererseits kann dann behauptet werden, daß eine Partei auf ethnischer Grundlage beruht, wenn ihre Satzung nicht zuläßt, daß Personen Mitglieder sind, die zu anderen Ethnien gehören. Wie aus Art. 8 der Satzung zu ersehen ist, können alle Bürger der Republik Bulgarien Mitglieder von „OMO-Ilinden“ – PIRIN werden.

IV. Zu Art. 44 Abs. 2 der Verfassung:

Sowohl während der illegalen Periode als auch nach der Gründung der im Prozeß befangenen Partei wird die Tätigkeit der Organisation durch die Äußerungen, die in den Kreis der Verbote nach Art. 44 Abs. 2 der Verfassung fallen, charakterisiert.

In diesem Gedankengang ist an erster Stelle auf die am 20.4.1991 im Rožen-Kloster abgehaltene Versammlung hinzuweisen. Auf dieser wurde eine Erklärung angenommen, in

¹⁶¹ Hierbei handelt es sich um die Vereinigung der Makedonier in Griechenland; Anm. d. Übers.

welcher für das Piringebiet gefordert wurde, in einem Statut volle kulturelle, wirtschaftliche und politische Autonomie, den Abzug der als „Besatzung“ bezeichneten bulgarischen Streitkräfte, die Auflösung aller bulgarischen politischen Parteien und Organisationen, eine von der bulgarischen Kirche unabhängige makedonische orthodoxe Kirche usw. zu gewähren.

Aus Anlaß von „979 Jahren (29. Juli 1014) seit der Blendung von 15.000 Kriegerern Samuils“ und „90 Jahren seit dem Ilinden-Aufstand – Republik Kruševo“ fand am 1.8.1993 zum Gedenken eine Versammlung am Ort der Samuilfestung statt. In der Einladung dazu ist eine Karte Makedoniens abgedruckt, die Gebiete Bulgariens (das Piringebiet) und Griechenlands einschließt und in der Mitte den sechzehnstrahligen makedonischen Stern zeigt. Zum 82. Jahrestag des Balkankrieges druckte und verbreitete die Zeitung „Erwachen“, das Organ der OMO „Ilinden“, eine Karte von Makedonien, auch mit Gebieten Bulgariens und Griechenlands. Im Text steht, daß Bulgarien Initiator und der aktivste Balkanstaat bei der Teilung und Besetzung Makedoniens ist.

Am 2.8.1997 gab OMO „Ilinden“ unter dem Vorsitzenden Kiril Ivanov ein Memorandum heraus, nach welchem in Bulgarien zeitgenössischer Genozid, Diskriminierung und Assimilierung stattfinden sowie daß ihnen das Recht genommen wurde, das Gedenken an die Tausende von makedonischen Kriegerern zu ehren, die im Kampf für „das freie und unabhängige Makedonien“ gefallen sind. Das Memorandum wurde auch im Ausland verbreitet.

Unmittelbar nach der Gründungsversammlung der Partei wurde in der Zeitung „Nova Makedonija“ vom 21./22.3.1998 ein Interview von Ivan Gargavelov, dem Sekretär der Partei, das der Zeitung „Wille des Volkes“ gegeben worden war, nachgedruckt. Es wurden beleidigende Bezeichnungen für die bulgarische Nation und Angriffe gegen Vertreter der offiziellen Behörden der Republik Bulgarien geäußert. Das Piringebiet wurde wieder als Teil Makedoniens behandelt. Es wird behauptet, daß einzigartige Folklore, Kultur, Tradition und Eigenart des makedonischen Volkes vernichtet wurden, daß die Geschichte und Bräuche gestohlen wurden und seine nationale Identität geleugnet wird.

Gargavelov war als Vertreter von „OMO-Ilinden“ – PIRIN im Februar 1999 in Skopje bei der Pressekonferenz der konservativen Partei anwesend. Gefragt, warum er bulgarisch spreche, antwortete er: „Das ist nicht die bulgarische, sondern die makedonische Sprache, und diese Sprache spricht man in Bulgarien, die Bulgaren dort jedoch sprechen Tatarisch.“

Ein anderes führendes Mitglied der Partei, Angel Bezev, stellvertretender Vorsitzender, sprach im Interview der Zeitung „Makedonische Sonne“ vom 27.3.1998, indem er Bulgarien des Genozids und des Mangels an Demokratie beschuldigte, auch vom „Pirinteil

Makedoniens“, d.h. von einem nicht bulgarischen Gebiet. Auf die Frage nach dessen Abspaltung von Bulgarien war er offensichtlich damit einverstanden, doch er meinte, daß jetzt nicht der Zeitpunkt dafür sei und schloß: „Ich glaube, daß die Zeit für uns arbeitet.“

In der Zeitung „Makedonische Sonne“ vom 10.4.1998 ist eine Erklärung von OMO „Ilinden“ veröffentlicht, die von dem Vorsitzenden Ivan Singartijski und dem Sekretär Ivan Gargavelov unterschrieben ist. Darin ist wie auch schon vorher der Pirin-Rayon als Teil von Makedonien bezeichnet. Die Organisation erklärt sich als Verteidigerin der „Makedonier in Pirin-Makedonien und Bulgarien“, d.h. sie grenzt Pirin-Makedonien und Bulgarien voneinander ab.

Die Zeitung „Dnevnik“¹⁶² vom 16.2.1999 und vom 20.2.1999 enthält Veröffentlichungen aus Anlaß eines Briefes der „OMO-Ilinden“ – PIRIN und der Pressekonferenz ihres Vorsitzenden Ivan Singartijski in Skopje. Darin wird darauf hingewiesen, daß „Bulgarien sich auch heute das kulturelle Erbe Makedoniens aneignet“, daß „Bulgarien Initiator der Teilung Makedoniens war“ usw.

„OMO-Ilinden“ – PIRIN beteiligte sich zusammen mit Organisationen aus dem Ausland an der Erklärung über die Verteidigung der nationalen Eigenständigkeit des makedonischen Volkes, die für die Regierung der Republik Makedonien bestimmt war. In Ziffer 5 derselben wird gefordert, daß öffentlich erklärt wird, daß auf dem makedonischen Territorium, das der Republik Griechenland, der Republik Bulgarien und der Republik Albanien durch den Bukarester Vertrag von 1913 zur zeitweiligen Regierung unterstellt wurde, ein Teil des makedonischen Volkes lebt. Wieder wird verkündet, daß dieser Teil des Territoriums des Landes ausländisch ist und zur zeitweiligen Regierung überlassen wurde.

Am 8.10.1999 erklärte Atanas Manuškin, der Kandidat von „OMO-Ilinden“ – PIRIN für das Bürgermeisteramt der Gemeinde Razlog auf der Pressekonferenz in der Agentur „Balkan“: „In den Äußerungen und Erklärungen der Mitglieder der bulgarischen Regierung wird erklärt, daß, wenn die UdK die Wahlen in der Gemeinde Razlog nicht gewinnt, keine Mittel für die Region zur Verfügung gestellt werden. Daher gibt uns, wenn wir gewinnen, die Regierung das Recht, frei zu sagen, daß dies freies Territorium ist, über dessen zukünftige Orientierung nachzudenken ist.“

Der Vorsitzende der Partei Ivan Singartijski ist in dem bereits erwähnten Interview vom 20.10.1999 noch radikaler und geht noch weiter. Indem er klarstellt, daß sie fest sein und die Interessen Pirin-Makedoniens verteidigen müßten, erklärt er, daß dem Ministerpräsidenten

¹⁶² Sie erscheint in der Republik Makedonien; Anm. d. Übers.

Ivan Kostov gesagt werden müsse: „Wir fordern das und das, sonst spalten wir Makedonien ab“.

Von Bedeutung ist auch der Brief vom 20.7.1999, den Kiril Kostadinov Ivanov, Mitglied des Volksexekutivkomitees, im Namen der Partei der „Offenen Gesellschaft“ in Budapest sandte. Indem ihre Plattform und Probleme dargelegt werden, wird der Wunsch hervorgehoben, daß „Pirin-Makedonien kulturelle, politische und wirtschaftliche Autonomie erwirbt“ sowie daß „die Menschenrechte der Makedonier in Pirin-Makedonien höher stehen als die nationale Souveränität Bulgariens“. In einer Stellungnahme äußerte die Führung von „OMO-Ilinden“ – PIRIN dazu, daß sie sich von Kiril Ivanov distanzieren, doch das geschah, nachdem das Dokument den Adressaten erreicht hatte, der Gesellschaft bekannt wurde und seine Wirkung zugunsten der Organisation erzielt hatte.

Aus den dargelegten Tatsachen ist zu ersehen, daß die Tätigkeit sich auf das Piringebiet konzentriert. Die angefochtene Partei behandelt diesen Teil des Territoriums des Landes als nichtbulgarisches Land. Für sie ist es fremdes Territorium, das durch internationalen Vertrag Bulgariens zur zeitweiligen Regierung unterstellt wurde. Die Tätigkeit geht in diese Richtung einschließlich der Abtrennung des fraglichen Gebiets von Bulgarien.

Das zeigen die Aufrufe zu Autonomie, die ausdrücklich von Art. 2 Abs. 1 der Verfassung verboten sind. Das wird auch demonstriert durch die herausgegebenen und verbreiteten Karten von Makedonien, durch die Bestimmung des Piringebiets zum Teil Makedoniens und durch die Interpretation des Balkankrieges und des Bukarester Vertrags von 1913, um zum Gipfel zu kommen: zur Drohung, das Piringebiet abzuspalten, wenn die Forderungen der Partei nicht erfüllt werden. Eine solche Drohung, nachdem sie vom Vorsitzenden der Partei geäußert wurde, ist nicht nur Gerede. Sie ist real und drückt die Positionen der Partei selbst aus, unterstützt auch von anderen von ihren Führern.

Die aufgeführten Handlungen stellen eine Tätigkeit dar, die gegen die territoriale Integrität des Landes im Sinne von Art. 44 Abs. 2 der Verfassung gerichtet ist. Jede einzelne von ihnen für sich allein erfüllt diesen Tatbestand.

Die Verfassungsvorschrift schützt einen Wert allerhöchster Ordnung, die territoriale Integrität der Republik Bulgariens, die Art. 2 Abs. 2 der Verfassung für unberührbar erklärt. Daher ist der Tatbestand erfüllt, ohne daß die effektive Verletzung des geschützten Objekts – das Territorium des Landes – erforderlich ist. Ausreichend ist die Tätigkeit allein, die gegen die territoriale Integrität gerichtet ist, was hier der Fall ist.

Eine politische Partei, welche einen Teil des Gebietes Bulgariens zum Ausland erklärt und welche Tätigkeit zu seiner Abtrennung entfaltet, ist eine verfassungswidrige Partei. Sie hat nicht das Recht zu existieren.

Das Verfassungsgericht hält es für erforderlich zu unterstreichen, daß das dargelegte Verständnis der Verfassungswidrigkeit in Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie mit Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten steht. Die Vorschriften lassen Beschränkungen des Rechts auf Versammlungsfreiheit zu, wenn sie im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich sind, wie es in diesem Falle ist. Es gibt keinerlei Zweifel, daß eine Tätigkeit, die gegen die territoriale Integrität der Republik Bulgarien gerichtet ist, ihre nationale Sicherheit bedroht.

Nach den dargelegten Erwägungen und aufgrund von Art. 149 Abs. 1 Ziffer 5 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 der Verfassung trifft das Verfassungsgericht folgende Entscheidung:

Die politische Partei „Vereinigte Makedonische Organisation - Ilinden“ - Partei für wirtschaftliche Entwicklung und Integration der Bevölkerung („OMO-Ilinden“ – PIRIN) mit Sitz in Blagoevgrad, registriert unter Nr. 12802/98 am Sofioter Stadtgericht (DV Nr.16 vom 23.2.1999), wird für verfassungswidrig erklärt.

Die Richter Stefanka Stojanova, Alexandăr Arabadžiev und Margarita Zlatareva haben das Urteil mit einem Sondervotum unterschrieben, welches der Sache beigelegt ist¹⁶³.

Vorsitzender: Živko Stalev

18. Gesetz über die politische und zivile Rehabilitierung verfolgter Personen vom 17. Juni 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 50 vom 25. Juni 1991

Art. 1

Es wird die politische und bürgerliche Rehabilitierung der Personen erklärt, die wegen ihrer Abkunft, wegen ihrer politischen und religiösen Überzeugung in der Zeit vom 12.9.1944 bis zum 10.11.1989 gesetzeswidrig unterdrückt wurden, und die

...

7. im Zusammenhang mit den erzwungenen Namensänderungen unterdrückt wurden.

19. Verordnung des Ministerrates Nr. 38 über das Verfahren zur Festsetzung einer einmaligen Entschädigung für die nach dem 1.1.1946 aus politischen Gründen verfolgten Personen vom 28. April 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 38 vom 11. Mai 1990 in der novellierten Fassung vom 18. Mai 1990, Dăržaven Vestnik Nr. 43

¹⁶³ Anmerkung: Das Sondervotum der drei genannten Richter ist weder in Dăržaven Vestnik noch in einer anderen offiziellen oder inoffiziellen Publikation veröffentlicht worden. Es wird vielmehr vom Verfassungsgericht unter Verschuß gehalten.

vom 29. Mai 1990

Art. 3

Die Höhe der Entschädigung für Erben von Personen ... beträgt gemeinsam 15.000 Lev.

Art. 3a

(1) Die Höhe der Entschädigung nach Art. 3 wird auch an die Erben von Personen gezahlt, die bei den Massenunruhen der Jahre 1972 bis 1989 im Zusammenhang mit der erzwungenen Änderung des Namens eines Teils der bulgarischen Bürger umgekommen sind.

(2) Die Umstände, die das Recht auf den Erhalt der Entschädigung gemäß dem vorherigen Absatz begründen, werden in einem Gerichtsverfahren festgestellt.

20. Verordnung des Ministerrates Nr. 170 über die Regelung sozialer Probleme in einigen Landesteilen vom 30. August 1991, Dăržaven Vestnik Nr. 74 vom 10. September 1991

Art. 1

(1) Die Grundstücke, die in einem Verfahren gemäß Art. 23 Absatz 2 und Artikel 26 des Gesetzes über das Eigentum der Bürger (BEigG) (vö. DV Nr. 26/1973, aufgehob. Nr. 21/1990) und gemäß Art. 73 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 der Verordnung über staatlichen Besitz (StBVO) (DV Nr. 79/1975) von gemeindlichen Volksräten, Ministerien, Behörden oder anderen staatlichen Instituten und Organisationen, von staatlichen und gemeindlichen Unternehmen und anderen staatlichen juristischen Personen denjenigen bulgarischen Bürgern abgekauft wurden, die in der Zeit von Mai bis September 1989 zum Schritt der Ausreise in die Republik Türkei veranlaßt worden sind, sollen den früheren Eigentümern zum Ankauf angeboten werden.

(2) Der Rückgabe unterliegen die Grundstücke, die dem Staat von denjenigen bulgarischen Bürgern geschenkt wurden, die in der Zeit von Mai bis September 1989 zum Schritt der Ausreise in die Republik Türkei veranlaßt worden sind, ebenso wie der Besitz aus dem Eigentum derer, die auf das Verfahren gemäß Art. 100 des Gesetzes über das Eigentum (EigG) (DV Nr. 92/1951) verzichtet haben.

21. Beschluß der Volksversammlung über die Schaffung einer provisorischen Enquêtekommission zur Untersuchung der Tätigkeit der Bulgarischen Kommunistischen Partei, der Staatsanwaltschaft und der Organe der gerichtlichen und der vollziehenden Gewalt in der Zeit des „Prozesses der Wiedergeburt“ vom 29. Februar 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 20 vom 10. März 1992

1. Es wird eine provisorische Enquêtekommission zur Untersuchung der Taten, die die

Bulgarische Kommunistischen Partei, die Staatsanwaltschaft und die Organe der gerichtlichen und der vollziehenden Gewalt in der Zeit des sogenannten „Prozesses der Wiedergeburt“ gegenüber der Zigeuner-, der bulgarisch-mohammedanischen und der türkischen Bevölkerung von den Anfängen der sechziger Jahre bis jetzt begangen haben, eingerichtet.

2. Die gesammelten Materialien und Berichte der provisorischen Enquêtekommision sollen vom Generalstaatsanwalt der Republik Bulgarien veröffentlicht werden.

22. Strafgesetzbuch vom 15. März 1968, Dăržaven Vestnik Nr. 26 vom 26. März 1968, in der Fassung der Änderungsgesetze vom 1. April, Dăržaven Vestnik Nr. 28 vom 9. April 1982, und vom 1. Februar 1993, Dăržaven Vestnik Nr. 10 vom 5. Februar 1993

Art. 162

(1) Wer Feindschaft oder Haß auf Rassen oder Nationalitäten oder Rassendiskriminierung propagiert oder dazu aufruft, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren und mit einer gesellschaftlichen Rüge bestraft.

(2) Wer gegen einen anderen wegen dessen Nationalität, Rasse, Religion oder wegen dessen politischer Überzeugung Gewalt anwendet oder seinen Besitz beschädigt, wird mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren und mit einer gesellschaftlichen Rüge bestraft.

Art. 172

(1) Wer bewußt einen anderen wegen dessen Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Herkunft, Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft in einer politischen Partei, Organisation, Bewegung oder einem Zusammenschluß mit politischem Ziel oder wegen dessen politischen oder anderen Überzeugungen daran hindert, ein Arbeitsverhältnis einzugehen, oder ihn zwingt, ein Arbeitsverhältnis zu verlassen, wird mit Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe von bis zu 30.000 Lev bestraft.

23. Friedensvertrag zwischen Bulgarien und den Alliierten Mächten vom 10. Februar 1947 (Pariser Friedensvertrag), Dăržaven Vestnik Nr. 201 vom 30. August 1947

Art. 2

Bulgaria shall take all measures necessary to secure to all persons under Bulgarian jurisdiction, without distinction as to race, sex, language or religion, the enjoyment of human rights and of the fundamental freedoms, including freedom of expression, of press and publication, of religious worship, of political opinion and of public meeting.

(offizielle englischsprachige Fassung)

24. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Moldau vom 7. September 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 2 vom 7. Januar 1994

Art. 14

Die vertragschließenden Teile werden die Verwirklichung der Rechte aller Personen, die der bulgarischen Minderheit in der Republik Moldova angehören, und aller Moldavier in der Republik Bulgarien entsprechend den internationalen Standards auf jedem Gebiet garantieren. Sie werden alle notwendigen Bedingungen sicherstellen und werden Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ihrer ethnischen, sprachlichen, kulturellen und religiösen Eigenständigkeit ergreifen.

Diese Maßnahmen werden sich auf die Personen erstrecken, die den in diesem Artikel bezeichneten Gruppen angehören, und werden ihnen die Möglichkeiten des Erlernens der Sprache, Geschichte, Kultur und Traditionen des anderen vertragschließenden Teils, der Ausbildung und der Weiterbildung der entsprechenden Spezialisten und wissenschaftlichen und pädagogischen Kader, der Lieferung von Literatur, Lehrmitteln und anderen unerläßlichen Materialien sowie des breiten wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs effektiv garantieren und erweitern.

Die vertragschließenden Teile werden in Übereinstimmung mit ihrer nationalen Gesetzgebung die Tätigkeit von Organisationen von Personen, die den bezeichneten Gruppen angehören, bei der Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Ziele fördern.

25. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Ukraine vom 5. Oktober 1992, Dăržaven Vestnik Nr. 25 vom 25. März 1994

Art. 9

Die vertragschließenden Teile werden die notwendigen Bedingungen sicherstellen und werden besondere Maßnahmen ergreifen, die ethnische, sprachliche, kulturelle und religiöse Eigenständigkeit aller Personen bulgarischer Nationalität, die sich ständig auf dem Gebiet der Ukraine aufhalten, und der Personen ukrainischer Nationalität, die sich ständig auf dem Gebiet der Republik Bulgarien aufhalten, in Übereinstimmung mit den internationalen Standards auf diesem Gebiet zu bewahren und zu entwickeln und die Verwirklichung ihrer Rechte zu garantieren. Die vertragschließenden Teile werden die Ordnung der konsularischen Betreuung und der Reisen zwischen den zwei Staaten für die Personen, die den bezeichneten Gruppen angehören, erleichtern und werden dazu beitragen, daß sie die Sprache, Kultur und Traditionen des anderen vertragschließenden Teils erlernen.

Jede der vertragschließenden Parteien wird im Rahmen ihrer Gesetzgebung die Gründung und die Tätigkeit von Organisationen von Personen aus den bezeichneten Gruppen bei der Ausübung der Tätigkeiten, die ihren satzungsgemäßen Zielen entsprechen, fördern.

26. Abkommen über freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen der Republik Bulgarien und der Republik Polen vom 25. Februar 1993, Dăržaven Vestnik Nr. 84 vom 1. Oktober 1993

Art. 8

Keiner der vertragschließenden Teile behindert die Bürger des anderen vertragschließenden Teils, die den Status eines ständigen Bewohners auf seinem Gebiet besitzen, und seine eigenen Bürger, die aus dem anderen vertragschließenden Teil stammen, gleich den anderen Bürgern ihre Sprache und Kultur zu schützen und zu entwickeln und ihre Religion auszuüben.

Die vertragschließenden Teile werden die Tätigkeit der polnischen Kultur- und Bildungsvereinigung „Władisław Warneńczyk“ in der Republik Bulgarien und die Kultur- und Bildungsvereinigung „Christo Botev“ in der Republik Polen unterstützen. Sie werden die Voraussetzungen für die Durchführung von wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Vereinigungen mit dem Ziel, die finanziellen Mittel für die Verwirklichung ihrer satzungsgemäßen Ziele sicherzustellen, schaffen.

27. Geplante Zusatzklärung Bulgariens zur Rahmenkonvention des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995, Demokracija vom 29. September 1997, S. 10

In der Rahmenkonvention ist keine ausführliche Interpretation des Terminus „nationale Minderheiten“ enthalten. Daraus folgt, daß die einzelnen Staaten diejenigen sind, die darüber entscheiden werden, auf welche Gruppen sich die Rahmenkonvention nach ihrer Ratifizierung beziehen wird. Die Tatsache, daß in Bulgarien ethnische, kulturelle, sprachliche und konfessionelle Unterschiede in der Bevölkerung existieren, bedeutet nicht, daß im Lande nationale Minderheiten entstanden sind. Die Republik Bulgarien erklärt, daß sie die Rahmenkonvention auf jeden bulgarischen Bürger anwenden wird, der einer der folgenden Minderheitengruppen angehört, die traditionell auf bulgarischem Gebiet leben: Türken, Roma, Armenier, sowie auf Personen aus den kleineren Gruppen wie Walachen, Karakačanen, Griechen und Juden.

28. Tenor der Entscheidung des Verfassungsgerichts 2/98 vom 18. Februar 1998, Dăržaven Vestnik Nr. 22 vom 24. Februar 1998

Auf der Grundlage dieser Ausführungen und aufgrund von Art. 149 Abs. 1 Punkt 4 der Verfassung der Republik Bulgarien faßt das Verfassungsgericht den folgenden Beschluß:

Die Vorschriften der Art. 7, 8, 9, 10 und 11 der Rahmenkonvention zum Schutz der nationalen Minderheiten, die am 9. Oktober 1997 unterzeichnet wurde, sowie die Konvention im Ganzen befinden sich in Übereinstimmung mit der Verfassung der Republik Bulgarien.

(eine Zusammenfassung des Urteils findet sich bei *Liakova, Iren*: Die Grundrechte in der Verfassungsjudikatur Bulgariens in den Jahren 1998-1999, WGO 2000/265 ff., S. 266 ff.)

D. Bibliographie

Ansbach, Tatjana

Bericht zur Lage der Minderheiten in Bulgarien, in: Ermacora, Felix / Tretter, Hannes / Pelzl, Alexander (Hrsg.): Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Wien 1993, S. 90 ff.

Gjuselev, Bojan

Die Minderheiten in Bulgarien unter Berücksichtigung der letzten Volkszählung vom Dezember 1992, Südosteuropa 1994, S. 361 ff.

Grothusen, Klaus-Detlev (Hrsg.)

Bulgarien. Südosteuropa-Handbuch Band VI, Göttingen 1990

Hofmann, Rainer

Minderheitenschutz in Europa. Völker- und staatsrechtliche Lage im Überblick, Berlin 1995, Länderbericht Bulgarien, S. 70 ff.

Höpken, Wolfgang

Türken und Pomaken in Bulgarien, in: Brunner, Georg / Lemberg, Hans (Hrsg.): Volksgruppen in Ostmittel- und Südosteuropa, Baden-Baden 1994, S. 223 ff.

Hošková, Mahulena

Die rechtliche Stellung der Minderheiten in Bulgarien, in: Frowein, Jochen Abr. / Hofmann, Rainer / Oeter, Stefan (Hrsg.): Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, 2 Bde, Berlin u.a. 1994, Bd. 2, S. 1 ff.

Ilichev, Ivan / Perry, Duncan M.: Bulgarian Ethnic Groups

Politics and Perceptions, RFE/RL Research Report 12/1993, S. 35 ff.

Kanev, Krassimir

Law and Politics Towards Ethnic and Religious Minorities in Bulgaria, Ravenna 1998

Knaus, Gerald

Bulgarien, Beck'sche Reihe Länder, München 1997, S. 155 ff.

Konstantinov, Emil

Die Rechte der Angehörigen ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in Bulgarien, in: Ermacora, Felix / Tretter, Hannes / Pelzl, Alexander (Hrsg.): Volksgruppen im Spannungsfeld von Recht und Souveränität in Mittel- und Osteuropa, Wien 1993, S. 104 ff.

Konstantinov, Emil

Die Rechtsprechung des bulgarischen Verfassungsgerichts zu den Rechten der Minderheiten im Licht der europäischen Rechtsnormen, in: Tomuschat, Christian / Kötz, Hein / von Maydell, Bernd (Hrsg.): Europäische Integration und nationale Rechtskulturen, Köln 1995, S. 237 ff.

Konstantinov, Emil

Die Verhinderung von Minderheitenkonflikten durch die bulgarische Rechtsordnung, Humanitäres Völkerrecht 1993/1, S. 14 ff.

Marushiakova, Elena / Popov, Vesselin

Gypsies (Roma) in Bulgaria, Frankfurt/M. 1997

Mitew, Petar-Emil

Von der Nachbarschaft zur Mitbürgerschaft: die Bulgaren und die türkische Minderheit, BIOst Aktuelle Analysen Nr. 10/2000, Köln 2000

Open Society Institute

Minority Protection in Bulgaria, in: Open Society Institute (Hrsg.): Monitoring the EU Accession Process, Budapest 2001, S. 77 ff.

Pan, Christoph

Die Minderheitenrechte in Bulgarien, in: Pan, Christoph / Pfeil, Beate Sibylle: Minderheitenrechte in Europa, Wien 2002, S. 64 ff.

Pashovski, S.

Minorities in Bulgaria, in: Packer, J. / Myntti, K. (Hrsg.): The Protection of Ethnic and Linguistic Minorities in Europe, 1993, S. 67 ff.

Riedel, Sabine

Das Konzept des bulgarischen Nationalstaats in Vergangenheit und Gegenwart, Südosteuropa 1996, S. 55 ff.

Riedel, Sabine

Die türkische Minderheit im parlamentarischen System Bulgariens, Südosteuropa 1993, S. 100 ff.

Riedel, Sabine

Sprache und Politik in Bulgarien nach 1989, Südosteuropa 1995, S. 204 ff.

Schrameyer, Klaus

Der Begriff der nationalen Minderheit im bulgarischen Verfassungsrecht, Osteuropa-Recht 1999, S. 49 ff.

Tomova, Ilona

The Gypsies in the Transition Period, Sofia 1995

Zhelyazkova, Antonia

The Bulgarian Ethnic Model, EECR 10/4, 2001, S. 62 ff.